

Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Wird Gott unsere Völker nun richten?



Wir haben die Botschaft getragen
durch Städte und Länder und Meer,
den Menschen die Wahrheit zu sagen
von des Schöpfers Größe und Ehr.

Wir sprachen von seinen Geboten
und warteten vor seinem Gericht,
weil Blut von Millionen von Toten
die Zukunft der Völker zerbricht!

Weil Ärzte das Leben verraten,
Gericht ohne Recht uns bedroht,
und mit gesetzlosen Taten
Gesetz-Geber blenden dem Tod.

Weil Mütter die Kinder vergessen,
erbarmungslos, grausam und kalt,
der Todessehrei schuldbloser Wesen
stumm wimmernd im Abfall verhallt.

Dann hielten sie zu ihre Ohren,
die Augen bedeckten sie auch:
„Das Schicksal, ob Kinder geboren,
bestimmt unser Götze - der Dauch!“

Sie logen von Freiheit und Liebe,
vom Recht auf den eigenen Leib,
doch wurden sie Sklaven der Treibe
und machten zur Dirne das Weib!

Wird Gott unsere Völker nun richten,
wie Hunde, die feige und stumm?
Wird er jene Freier vernichten,
die schänden Sein Heiligtum?

Schon ahnen wir kommendes Sterben,
wenn Angst die Nationen befällt,
als rast' ohne Haft ins Verderben
im Kampf der Revolte - die Welt!

Wir stehen mit blutenden Herzen,
und unser Gebet wird zum Schrei:
„Mitt' für uns,

Du Mutter der Schmerzen!
Erwärme Dich, Vater, verzeh!“ S. Ernst

*Allen unseren Lesern wünschen wir
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes Neues Jahr 1996.*

*Wir danken Ihnen für die Unterstützung im vergangenen Jahr
und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.*

Ihre Europäische Ärzteaktion

GROSS
IST
UNSER **HERR**
UND GROSS SEINE
MACHT UND SEINER
WEISHEIT KEIN ENDE.
LOBET IHN, SONNE,
MOND UND PLANETEN,
IN WELCHER SPRACHE
IMMER EUER LOBLIED
DEM SCHÖPFER ER-
KLINGEN MAG. LOBET
IHN, IHR HIMMLISCHEN
HARMONIEN, UND
AUCH IHR, DIE ZEUGEN
UND BESTÄTIGER
SEINER ENTHÜLLTEN
WAHRHEIT! UND DU,

MEINE SEELE, SINGE
DIE EHRE DES HERRN
DEIN LEBEN LANG!
VON IHM UND DURCH
IHN UND ZU IHM SIND
ALLE DINGE, DIE SICHT-
BAREN UND UNSICHTBA-
REN. IHM ALLEIN SEI
EHRE UND RUHM VON
EWIGKEIT ZU EWIG-
KEIT! ICH DANKE DIR,
SCHÖPFER UND HERR,
DASS DU MIR DIESE
FREUDE AN DEINER
SCHÖPFUNG, DAS
ENTZÜCKEN ÜBER
DIE WERKE DEINER
HÄNDE GESCHENKT

HAST. ICH HABE DIE
HERRLICHKEIT DEINER
WERKE DEN MEN-
SCHEN KUNDGETAN,
SO WEIT MEIN END-
LICHER GEIST DEINE
UNENDLICHKEIT ZU
FASSEN VERMOCHTE.
WO ICH ETWAS
GESAGT HABE, WAS
DEINER UNWÜRDIG
IST, ODER WO ICH
DER EIGENEN EHRE
NACHGETRACHTET
HABE, DA VERGIB MIR
IN GNADEN.

GEBET VON JOHANNES KEPLER
1571 - 1630

Inhaltsverzeichnis:

| | | | | | |
|------------------------------|--------------------|----|------------------------------------------|-------------------|----|
| Editorial | Dr. Alfred Häußler | 3 | 50 Jahre danach | Ludwig Mayer | 17 |
| Maria Scholastika Lorenz | † Dr. Ernst | 6 | Das Beratungskonzept... | Bernward Büchner | 22 |
| Selbstverwirklichung oder... | Alfred Sonnenfeld | 9 | Dringende Mitteilung an Prolife Bewegung | | 25 |
| Brief von Papst Paul II. | | 13 | Die Präsenz d.Christentums... | Bischof Kasper | 27 |
| Die Kirche muß mit... | Marion Gotthardt | 15 | Eine vorläufige Bilanz | Prof. G.Rohrmoser | 31 |
| Dokumentation § 218 | | 16 | Kreuz im Klassenzimmer | Helmut Heidrich | 33 |

Die Geschichtsvergessenheit der heute lebenden Generation im allgemeinen und der Ärzteschaft im besonderen

Das seinem Ende sich zuneigende 20. Jahrhundert ist wie selten ein Jahrhundert zuvor angefüllt mit herausragenden weltpolitischen Ereignissen. Und dies in einer Dichte der Geschehnisse, wie dies eigentlich nur in diesem Jahrhundert der Fall war. Das besondere dabei ist, daß nur wenig positive, dafür aber um so mehr negative, sehr unheilbringende Entwicklungen und geschichtliche Abläufe rückblickend zu verzeichnen sind. Diese haben nicht nur die Geographie des Europäischen Kontinentes verändert, sondern viel mehr noch die Menschen auf unserem Erdteil, ihr Denken und ihr Verhalten.

Vorbildfunktion ist erforderlich

Deutschland, das Land in der Mitte des Europäischen Kontinentes, spielte an der Entfaltung der herausragenden historischen Episoden des Jahrhunderts eine ganz bedeutende Rolle, die - das darf man nicht bestreiten - vor allem die Menschen dieses Landes mit nicht geringer Schuld belastet hat. Eben dieser Schuld erwächst aber eine ganz besondere Verpflichtung gerade für das deutsche Volk zur Wiedergutmachung geschehenen Unrechtes. Da nie in Schadensfällen eine restitutio ad integrum vollständig erreichbar ist, besteht um so mehr die Verbindlichkeit, statt nicht mehr möglicher materieller Entschädigung einen immateriellen Ausgleich zu leisten. Das heißt nichts anderes als dies: Das deutsche Volk ist mehr als jedes andere zum Frieden mit seinen Nachbarn verpflichtet. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, eine Art Vorbildfunktion zu erfüllen im Zusammenleben der Menschen auf seinem Territorium und mit allen seinen Nachbarn in den angrenzenden Staaten. Daher gilt es für die Regierung des deutschen Volkes als unaufgebbare Pflicht, in der Gesetzgebung beispielhaft dafür zu sorgen, daß das Lebensrecht jeder menschlichen Person gegen jedwede Übergriffe geschützt wird und dieses für immer gesetzlich verankert bleibt.

An der Erfüllung dieser Aufgabe werden künftige Historiker die Politik des zentraleuropäischen Landes in ihrer Qualität für die Menschen beurteilen. Um nichts anderes geht es: Die Stellung des Menschen in seiner Unverletzlichkeit als Person, die Respektierung seiner Rechte im Staat und in der Gesetzgebung. Und dafür muß das Volk im Herzen Europas auf Grund seiner Vergangenheit wie kein anderes Volk stehen! Vom deutschen Volk wird daher Vorbildfunktion gefordert und diese sollte auch erwartet werden dürfen! Diese Vorbildfunktion muß erfüllt werden!

Rechtsverletzungen als Ursache für Konflikte

Alle Konflikte auf dem europäischen Kontinent in der Geschichte des 20. Jahrhunderts haben letztlich ihre Wurzeln in der Verletzung von Rechten, die dem Menschen und ganzen Menschengruppen zustehen. Denn "der Friede ist ein Werk der Gerechtigkeit". Rechtsansprüche müssen befolgt und erfüllt werden. Sie dürfen nicht ignoriert werden. Aber gerade dies ist im gesamten 20. Jahrhundert immer wieder geschehen.

Die Kriege, Konflikte und Massentötungen von Menschen im 20. Jahrhundert als Folge von Rechtsverletzungen

Die Menschenrechte, die jedem Menschen zustehen und die in jedem Staat in der Gesetzgebung erfüllt werden müssen und bei Zuwiderhandlungen mit Strafsanktionen von den staatlichen Strafverfolgungsbehörden geahndet werden müssen, sind:

- Das Recht jedes Menschen, auch jedes Ungeborenen, auf sein eigenes Leben,
- das Recht auf Unverletzlichkeit der Person,
- das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz,
- das Recht auf Eigentum,
- das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung
- das Recht auf freie Vereinigung in Vereinen und Verbänden,
- das Recht auf Ehe,
- das Recht auf Unterhaltserwerb und freie Berufswahl,
- das Recht auf Ehre,
- das Recht auf Persönlichkeitsentfaltung mit dem Recht auf Schutz gegen Einmischung in das Privatleben und dem Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben.

Jede Verletzung dieser Menschenrechte oder auch nur eines dieser Rechte war immer Ursache für Kriege und soziale Fehlentwicklungen. Zu diesen kam es oft genug in der Geschichte des 20. Jahrhunderts. Daher ist die Geschichte dieses Jahrhunderts in ihren negativen Phasen jedesmal eine Geschichte der Folgen von Rechtsverletzungen.

Die Menschenrechtsverletzungen im 20. Jahrhundert

Nach einer über 40-jährigen Friedenszeit stürzte der Mord in Sarajewo am österreichischen Thronfolger Franz Ferdinand und seiner Gemahlin am 28. Juni 1914 Europa in den 1. Weltkrieg, der durch eine unkluge und sogar falsche Außen- und Bündnispolitik Deutschlands und durch die ungelösten Nationalitätenprobleme in Österreich-Ungarn erst möglich geworden war. Als dann die Friedensverträge von Versailles und von St. Germain und Trianon als ungerecht und unangemessen von den Menschen in den durch diese Verträge betroffenen Staaten empfunden wurden, führten diese Verträge zu Frustrationen in weiten Teilen der Bevölkerung. Diese Frustrationen und die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung Deutschlands, die sich dann noch durch die Verträge verletzt fühlte, erleichterten den zum Krieg entschlossenen Demagogen Adolf Hitler in einem Deutschland mit einem Millionenheer von Arbeitslosen den Weg zur Macht.

Der 30. Januar 1933 mit der Machtergreifung Hitlers wurde daher zum wohl verhängnisvollsten Tag in der Geschichte des europäischen Kontinents. Denn Hitler stürzte Europa in die größte Katastrophe seiner Geschichte, die nicht nur zur totalen Kriegsniederlage Deutschlands führte, sondern auch noch zur Ausdehnung des totalitären Sowjetreiches bis an die Elbe. Unter den vielen Schandtaten und Verbrechen, die vom Diktator Hitler und in seinem Namen und auf seine Befehle von Deutschen verübt wurden, muß der Tag der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 besonders hervorgehoben werden. An diesem Tag wurde die "Endlösung" beschlossen mit dem systematischen Menschenmord an allen erreichbaren Juden in von deutschen Truppen besetzten Gebieten. Seitdem ist der Name Auschwitz der Schandfleck schlechthin in der deutschen Geschichte. Ein solcher Tag wie der Tag der Wannseekonferenz, so sagten sich viele am Ende des grauenvollsten und verlustreichsten Krieges der Menschheitsgeschichte, darf sich niemals wiederholen! Niemals mehr Auschwitz!!

Die Geschichtsvergessenheit des Deutschen Bundestages

Als am 8. Mai 1995 in aller Welt und auch in Deutschland des 50-jährigen Endes des 2. Weltkrieges und seiner Millionen von Toten gedacht wurde, da wurde besonders auch an den Holocaust, an seinen Beginn in Wannsee und an seine Opfer in den Vernichtungslagern erinnert. Der Name Auschwitz stand für viele Vernichtungslager. Denn Auschwitz gilt als Gipfel aller nur möglichen Verbrechen am Menschen und durch Menschen. Auf allen Gedenkveranstaltungen beschwor man immer wieder: Auschwitz darf nie mehr geschehen, dies darf sich nicht wiederholen! Und dennoch trotz Wannsee, trotz Auschwitz erlag der Deutsche Bundestag am 29. Juni 1995 wieder einer Ideologie, zwar nicht mehr der nationalsozialistischen Rassenideologie, dafür aber der existentialistischen und damit atheistischen Ideologie des Fe-

minismus. Mit seiner Lehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes und mit dem Recht der Frau auf Emanzipation, auch von der "Falle der Mutterschaft". Dieser Beschluß des Deutschen Bundestages wird noch seine Folgen haben! Erstmals in der Rechtsgeschichte wird Unrecht und Rechtswidrigkeit erlaubt und für nicht strafbar befunden, falls man sich vorher hat beraten lassen. Wird denn ein Steuerhinterzieher auch nicht bestraft, wenn er angibt, er habe sich vorher beraten lassen?! So werden Millionen ungeborene Kinder sterben müssen, nicht an einer Erkrankung, sondern an einem gewaltsamen Tod, den der Staat erlaubt. Auch Auschwitz hat der damalige Staat erlaubt, Wannsee hat Auschwitz beschlossen! Wie konnte der Deutsche Bundestag angesichts der jüngsten deutschen Geschichte diesen Beschluß fassen?! Blieb hier nicht die Vorbildverpflichtung im Gedenken an den Holocaust ohne Berücksichtigung? Wie auf Auschwitz, so wird auch auf den Beschluß vom 29. Juni 1995 eines Tages die Anklage erhoben werden: Wie konnte so etwas möglich sein?! Schon jetzt liegt dieser Beschluß vom 29. Juni 1995 wie ein schwarzer Schatten auf der Regierungszeit von Helmut Kohl!

Was sind das für Ärzte?

Vom 23. bis 27. Mai 1995 fand in Stuttgart der 98. Deutsche Ärztetag statt. Auf diesem Ärztetag wurde überwiegend über Honorarfragen diskutiert. Die Gelegenheit, auf die bevorstehenden Beratungen des Deutschen Bundestages zur Neuregelung des §218 einzugehen, wurde erst am letzten Tag, dem 27. Mai 1995 wahrgenommen. Wer aber glaubte, der Deutsche Ärztetag hätte getreu dem Eid des Hippokrates und eingedenk der großen Schuld vieler Ärzte in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sich gegen jedes Gesetz der straffreien Tötung ungeborener Kinder ausgesprochen und gewehrt, mußte von diesem Ärztetag aufs bitterste enttäuscht sein. Im Gegenteil, dem Ärztetag war das vorgesehene Gesetz noch viel zu restriktiv. So schrieb die "Kölnische Rundschau" zum Ärztetag am 29. Mai 1995: "Mediziner sehen sich durch geplante Beratungspflicht brüskiert". Andere Zeitungen berichteten am 29. Mai 1995 unter den Schlagzeilen "Ärzte kritisieren Bonn" und "scharfe Kritik an Abtreibungsgesetz" oder mit ähnlichen Überschriften, daß der Deutsche Ärztetag sich scharf dagegen ausgesprochen habe, die Durchführung von "Schwangerschaftsabbrüchen" so zu erschweren, "daß sich nur wenige Mediziner dazu bereit finden". Dies sei "ein massiver Eingriff in die Arbeit "von Frauenärzten" und eine "Brüskierung der gesamten deutschen Ärzteschaft!".

So schrieb der "Schwarzwälder Bote", die im gesamten Schwarzwald vom Hochrhein bis zum Beginn des Kraichgauer verbreitete und gelesene Zeitung am 29. Mai 1995 unter der Überschrift "Ärzte kritisieren Bonn, Abtreibungs-Gesetzesentwurf scharf abgelehnt" wörtlich:

"Stuttgart (dpa). Deutsche Ärzte sind in der Abtreibungsfrage auf entschiedenen Konfrontationskurs zur Bundesregierung gegangen.

Zum Abschluß des 98. Deutschen Ärztetages lehnte das oberste Gremium der 327 000 deutschen Mediziner am Wochenende in Stuttgart den Gesetzentwurf für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches als massiven Eingriff in die Arbeit von Frauenärzten ab. Das Ärzte-Parlament sprach von einer Brückierung der deutschen Ärzteschaft. In einem Beschluß des Ärztetages heißt es, es dränge sich der Verdacht auf, daß die beabsichtigten Regelungen dazu dienen, die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen für die Ärzte so gefährlich zu machen, daß sich nur noch wenige Mediziner dazu bereifinden. Das Ärzte-Parlament forderte den Bundestag auf, eine weitere Strafandrohung gegen Ärzte, Patienten und deren Angehörige nicht zuzulassen. Nach dem Gesetzentwurf soll sich der die Schwangerschaft abbrechende Arzt strafbar machen, wenn er sich nicht die Motive der Frau für den Abbruch hat darlegen lassen. Dies - so der Medizinerkongreß - würde Ärzte kriminalisieren und gehe weit über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Ärzten werde schwer belastet. Scharfe Kritik übte der Ärztetag an der Beschränkung der ärztlichen Behandlung bei Asylbewerbern nur auf Erkrankungen. Dies sei ein Eingriff in die medizinische Ethik und die Menschlichkeit."

So weit der Bericht des "Schwarzwälder Boten" vom 29. Mai 1995. Man kann nur erschüttert und betroffen sein, daß angesichts des Versagens und der Schuld von Ärzten in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Ärzte jetzt wieder sich zum Handlanger des Todes machen und dies am schwächsten, unschuldigsten und wehrlosesten Teil der menschlichen Gesellschaft - den ungeborenen Kindern. Der Deutsche Ärztetag 1995 in Stuttgart hat auf jeden Fall dem Ansehen der deutschen Ärzteschaft in In- und Ausland allergrößten Schaden zugefügt und das Berufsethos eines einst so angesehenen Berufsstandes ruiniert. Es ist weit gekommen mit dem Stand der Ärzteschaft, wenn seine gewählten Vertreter solche Äußerungen von sich geben, wie sie in Stuttgart gefallen sind. Wie kann die Bevölkerung noch Vertrauen zu Ärzten haben, die so leichtfertig mit menschlichem Leben umgehen?! Wissen die heutigen Ärzte nicht mehr, daß Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836), der Arzt Goethes, Schillers, Herders und Wielands sagte: "Der Arzt werde zum gefährlichsten Menschen im Staate, wenn er sich dazu hergehe, vorgeburtliches menschliches Leben zu töten"?

Die Verantwortung für die Zukunft

Kein Volk der Erde hat so wie das deutsche Volk auf Grund seiner geschichtlichen Vergangenheit die Pflicht, die Zukunft des europäischen Kontinents friedlich und gesichert zu gestalten. "Weil das deutsche Volk Hitler folgte, stürzte es Europa in die größte Katastrophe seiner Geschichte", schreibt Joseph Rován, Professor für deutsche Geschichte an der Pariser Sorbonne, in seiner "Geschichte der Deutschen". Deutsche Wissen-

schaftler schufen die theoretischen und technologischen Grundlagen zur Entwicklung der Atombombe. Und deutsche Wissenschaftler waren es, die Raketenantriebe für die Trägerraketen zum Atombombentransport und für die Weltraumflüge erfanden und zur Serienreife brachten. Der deutsche Chemiker Adolf Butenand schuf mit der Isolierung und Konstitutionsvermittlung der Geschlechtshormone die Voraussetzung zum späteren Aufbau der hormonalen Kontrazeptiva.

Beide Erfindungen - die Atombombe und die "Pille" sind gegen die "Kultur des Lebens" (Johannes Paul II.) gerichtet. Sie vernichten das Leben und sie verhindern das Leben! Die deutsche Politik und nicht weniger die deutsche Ärzteschaft muß sich entscheiden: Entweder für die "Kultur des Lebens" oder die "Kultur des Todes" (Johannes Paul II.). Es ist der Preis der Freiheit, diese Entscheidung treffen zu müssen. Von dieser Entscheidung hängt die Zukunft des europäischen Kontinents ab. Und diese Zukunft muß heute entschieden und verantwortet werden. Sie duldet keinen Aufschub!

Die Entscheidung über die "Kultur des Lebens" oder die "Kultur des Todes" ist in die Verantwortung der deutschen Politik und der deutschen Ärzteschaft gelegt. Will die deutsche Politik und die deutsche Ärzteschaft die Verantwortung dafür übernehmen, daß in der Mitte des europäischen Kontinents ein demographisches Vakuum entsteht, in das einzuziehen der Islam bereit ist und längst seine Zukunftsperspektiven für eine solche Einwanderung getroffen hat? Das wäre das Ende der christlich-abendländischen Kultur. Auch darum geht es bei der gesetzlichen Neuregelung des §218. Dies sollte von der Politik und der Ärzteschaft erkannt werden.

Ohne Mediziner - die Bezeichnung "Ärzte" verdienen die, welche Kinder vor der Geburt töten nicht - gibt es keine Tötung ungeborener Kinder. Daher liegt bei ihnen und den Abgeordneten, welche für die Freigabe der Fristenlösung in den ersten drei Lebensmonaten des Kindes und für die Tötungsmöglichkeit bei medizinisch-embryopathischer Indikation in allen 9 Monaten des vorgeburtlichen Lebens gestimmt haben, die Hauptverantwortung. Sie werden diese so wenig abschieben können wie einst die Mediziner, die sich nach dem Krieg für ihre Taten zu verantworten hatten. Die Ausflüchte auf den Befehlsnotstand halfen ihnen nicht. Sie wurden für schuldig befunden und entsprechend bestraft.

Darum gilt auch heute für die deutsche Politik, besonders die der CDU-CSU-Fraktion, und nicht weniger für die Ärzteschaft genau das, was Mose dem Volk Israel vor seinem Tod noch einmal als Gesetz vom Sinai verkündet hat: "Den Himmel und die Erde rufe ich heute als Zeugen gegen euch an. Leben und Tod lege ich dir vor, Segen und Fluch. Wähle also das Leben, damit du lebst, du und deine Nachkommen" (Dtn 30,19).

Alfred Häußler

Gestärkt durch das allerheiligste Sakrament und im Vertrauen auf die allerseligste Jungfrau ist heimgegangen zum Vater im Alter von 84 Jahren

Maria Scholastika Lorenz †

Zum Tod unserer Geschäftsführerin, Frau Maria Lorenz, am Allerseelentag 1995.

Obwohl wir alle wußten, daß die Lebenszeit unserer lieben Maria Lorenz durch ihre Krankheiten begrenzt war und sie selbst sich oft nach der Erlösung von ihren Schmerzen und Beschwerden sehnte, traf uns der plötzliche Tod doch als schwerer Schlag und riß eine Lücke auf, die wir nicht so rasch schließen können. Denn sie war die Seele unserer Arbeit, der ihre ganze Liebe und all ihre Gaben und Fähigkeiten gehörten.

Es begann 1970, als meine Strafanzeige gegen den Pornographen Oswald Kolle, Medienliebling und Freund der damaligen SPD-Gesundheitsministerin, Käthe Strobel, zu einer europaweiten Reaktion führte und wir ca 40 000 Briefe und 1,3 Millionen Zustimmungsschriften bekamen. Da beschlossen Frau Maria Lorenz und Frau Ruth Nissen zu meiner Unterstützung mit einer Reihe weiterer Ulmerinnen und Ulmer die "Aktion Ulm 70" zu gründen, mit dem Versuch der Regierung Brandt Widerstand zu leisten, die Pornographie (§ 184 StGB) straffrei zu machen. Trotz all dieser Proteste und der Tatsache, daß damals 70 Prozent der Bevölkerung laut Umfrageergebnissen dagegen waren, zwang uns die SPD/FDP-Koalition die Sexualisierung des privaten und öffentlichen Lebens auf, wobei man annehmen muß, daß die eiskalte Zielsetzung dieser Auslösung der Dreckflut der Angriff auf die christliche Sexualethik und damit auf ein Herzstück der Kirchen war. Denn das führte dann automatisch zusammen mit der öffentlichen Propagierung der Kontrazeption und der Antibabypillen zu einer weitverbreiteten Antibabyyhaltung und zur Abtreibungsfreigabe und zur sog. sexuellen Revolution mit allen Konsequenzen für Jugend, Familie und das Volksganze, denn Deutschland ist nun das am schnellsten aussterbende Volk der Welt geworden. Dieser ideologische Sieg des primitivsten Materialismus, der "Kultur des Todes" mußte sich dann auch politisch in Form einer Linksverschöbung auswirken. Als der Widerstand in der Bevölkerung gegen die Freigabe der Sexflut der Regierung zu stark wurde, schaltete man auf ein scheinbar noch schwerwiegenderes Thema um, die Freigabe der Tötung ungeborener Kinder; und mit Hilfe der öffentlichen Auseinandersetzung über den § 218 StGB verdrängte man dann die Diskussion über die Freigabe der Pornographie aus dem öffentlichen Bewußtsein. Die damaligen CDU-Ministerpräsidenten Stoltenberg (Schleswig Holstein) und Helmut Kohl (Rheinland-Pfalz) verhalten dann im Gegensatz zu den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Bayern, Filbinger und Goppel im Vermittlungsausschuß der Bundesrats durch ihre Zustimmung dem gesetzlichen Durchbruch von Blasphemie und Pornographie zum Sieg. Nachdem wir bereits 1964 in der Ulmer Ärztedenkschrift die damalige Regierung Erhard vor dieser Entwicklung und ihren verhee-



renden ideologisch-politischen Folgen gewarnt hatten, dürfte es eigentlich niemand wundern, daß die CDU durch die öffentliche Sexualisierung den vorpolitischen "christlichen" Raum und damit auch in diesen Ländern die Macht verlor. Für uns als Ärzte war natürlich der Angriff auf das Lebensrecht der ungeborenen Kinder noch gravierender, weil er die Grundlagen unserer 2400 Jahre bestehenden hippokratischen Ethik beseitigte und den Eid des Hippokrates, daß der Arzt niemals absichtlich Schaden oder gar töten darf, auf den Müll der Geschichte beförderte. Als Ergebnis des Weltärztestags in München 1972 und zahlreicher Kongresse und Versammlungen kam es dann 1974 zur Gründung der Worldfederation Of Doctors Who Respect Human Life in Amsterdam und 1975 auf der Reisesburg bei Ulm zur Gründung der Europäischen Ärzteaktion in den Deutschsprachigen Ländern e.V.. Für uns als Ärzte wären diese Gründungen und der ganze Kampf schon rein zeitlich gar nicht möglich gewesen, wenn nicht Frauen wie Maria Lorenz und ihre Mitarbeiterinnen uns einen großen Teil der Arbeit abgenommen hätten. Man muß einmal miterlebt haben, welche mühsame Arbeit die Planung und Abhaltung eines grösseren medizinischen Kongresses erfordert, um die Leistung von Maria Lorenz beurteilen zu können, die mit ganz wenigen Hilfen ohne jedes Entgelt in perfekter Form wenigstens ein Dutzend solcher Kon-

grosse organisatorisch ermöglichte. Der materielle und personelle Einsatz bei vergleichbaren medizinischen Kongressen der Universität ist ein Vielfaches. Dazu kommt noch die Erledigung eines Teiles der Korrespondenz und die Buchführung, die neben dem persönlichen Bemühungen für einzelne Menschen in Not in aller Stille erfolgten.

Und die Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte mit führenden Wissenschaftlern, die sie dadurch bekam, benützte sie dann zum Aufbau einer Volkshochschule an der Benediktinerabtei Kloster Weltenburg, der sie als "Schwester Scholastika" angehörte und diente.

Es war für sie nicht leicht zu akzeptieren, daß ihre Ehe mit ihrem 1982 verstorbenen Mann, Julius Lorenz, kinderlos blieb.

Doch ihr weltweit ausstrahlender Einsatz für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, ließ sie zur geistigen Mutter von ungezählten Kindern werden. In den letzten Jahren wurde sie leidend, aber sie nahm die übernommenen Aufgaben trotzdem bis zum Schluß mit ihren 84 Lebensjahren wahr.

Vielleicht fragt mancher, was war die tiefste Ursache, die Maria Lorenz zu diesem ununterbrochenen totalen Einsatz von Gesundheit, Kraft, Vermögen und Zeit veranlasste für einen Kampf gegen die Mächte der Zerstörung und der "Kultur des Todes", der doch, wie man heute sieht, scheinbar keinen sichtbaren Erfolg brachte. Es gibt darauf nur eine Antwort: Sie steht in der Tageslosung der Brüdergemeine am Tag ihrer Beerdigung aus dem 2. Buch Samuel, wo der junge Samuel auf den Anruf Gottes antwortet:

"Siehe hier bin ich! Der Herr mache es mit mir, wie es ihm wohlgefällt!" Und der Satz aus dem Neuen Testament in der Tageslosung trifft genauso auf ihr Leben und Sterben zu, wenn der Apostel Paulus schreibt:

"Ich warte und hoffe, daß frei und offen, wie allezeit, so auch jetzt, Christus verherrlicht werde an meinem Leibe, es sei durch Leben oder durch

Tod!" Nur aus dieser immer erneuten Hingabe ist die unwandelbare Treue und der Einsatz unserer Maja erklärbar.

Neben aller Trauer um den Verlust mischt sich deshalb die Freude, über dieses vollendete Leben, weil wir glauben, daß sie jetzt das schauen darf, woran sie immer geglaubt hat. Für sie gilt, was der Apostel Johannes im 7. Kapitel, Vers 13-17 seiner Offenbarung sah, wo er schreibt:" (gesprochen bei der Beerdigungsfeier)

Und einer der ältesten Männer begann, der mich auf die Seite genommen:

"Wer sind die in Kleidern mit Weiss angetan?

Woher denkst Du wohl, sind sie gekommen?"

Und ich antwortete:"Herr Du selbst weißt es gut!"

Und er sprach: "Sie kommen aus Qualen

und sie wuschen sich rein in des Lammes Blut

ihre Kleider nach vielen Trübsalen

und haben die Linnen hell gemacht!

Sie dürfen vor Gott darum dienen

in des Höchsten Tempel nun Tage und Nacht!

Er wohnt auf dem Thron über ihnen!

Sie wird auch nicht hungern und dürsten mehr,

weder Sonne noch Hitze versehren,

Denn das Lamm auf dem Thron geht vor ihnen her,

wird sie trösten und heilen und lehren,

wird sie weiden in seinem herrlichen Land

und führen zu lebendigen Quellen,

ihre Tränen trocknen mit eigener Hand

und die weinenden Augen erhellen!"

Wir neigen uns in Dankbarkeit und Verehrung vor der Toten

Dr.med.Siegfried Ernst, Ulm,

Dr.med.Georg Götz, Augsburg

Dr.med.Alfred Häußler, Neckarsulm

Ansprache von Herrn Pfarrer Köhler, St. Elisabeth,

bei der Bestattung von Frau Maria Lorenz

Liebe Trauergemeinde!

Mit Dank und Ehrfurcht vor der Person und dem Leben von Frau Maria Lorenz und im Glauben an den Gott des Lebens nehmen wir Abschied.

Maria Lorenz wurde überraschend für uns, aber persönlich wohl vorbereitet abgerufen.

Dies war uns Anlaß, Dank zu sagen in der Feier der Eucharistie heute vormittag.

Sie geht nun heim in die Heimat im Geheimnis von Tod und Auferstehung Christi. Dem Schöpfer übergibt Maria Lorenz ein von Glauben geprägtes Leben. Dabei steht über ihrem Leben folgendes Wort des Herrn:

"So spricht der Herr, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir. Wenn du durch Wasser schreitest, bin ich bei dir, wenn durch Ströme, dann reißen sie dich nicht fort. Wenn du durch Feuer gehst, wirst Du nicht

versengt, keine Flamme wird dich verbrennen. Denn ich der Herr bin dein Gott, ich, der heilige Israels, bin dein Retter.

Das war also ein erstes - ihr Leben aus dem Glauben.

Ein zweites: Es war ihr gegeben, im Glauben die Verwandlung von Leiden in geistige Energie zu vollziehen. Es hat mich sehr bewegt, als sie mir sagte: selber leiblich nicht Mutter, wollte sie mütterlichen Dienst leisten mit allen Kräften, als Einsatz für das Leben, vor allem der Ungeborenen. Sie setzte sich ein für die vom Glauben erschlossenen Werte.

Dabei geschah ihre Reifung im Blick auf Gott, den Heiligen, den Retter, gemäß obigen Bibelwort. Wobei sie nicht nur zu kämpfen, sondern auch zu leiden hatte. Sie litt an der konkreten Gestalt der Kirche, ohne ihr die Treue aufzukündigen!

Zum Ganzen ihres Lebens kommt mir ein Gedicht

von Werner Bergengrün in den Sinn, das ihren Weg beschreibt:

"Wer hat uns heimbestellt - und wer uns angekündet?
Wer hat das dunkle Lager uns gemacht - und wer zur Nacht
das Windlicht auf den Weg gezündet?
Wir sind durch Nebelsud, durch Brand und Eis gegangen.
Sandstürme füllen uns den dürren Mund.

Wer tat uns kund,
daß wir erwartet sind und hingegangen?!"

Soweit das Gedicht,
Der Weg also ins Licht. So wollen wir beten:
Gütiger Gott, wir gehen durch eine Welt voll Zwielicht und Schatten. Laß dein Licht in unseren Herzen aufstrahlen, und führe uns durch das Dunkel dieses Lebens in Deine unvergängliche Klarheit,
Darum bitten wir durch Jesus Christus unseren Herrn.

Herbstgedanken

Die Blätter im Herbstwinde fliegen,
am Boden wirbelt das Laub,
geknickt am Wegrande liegen
vergilbende Gräser im Staub.

Die Träume sie sinken zur Erde
wenn all unser Wollen zerbricht,
Das ewige Sterben und Werden
nimmt uns selbst das liebste Gesicht.

Wir fühlen des Todes Kälte,
sie schaudert durch unser Gebein;
verschleiert im nebligen Felde
steht trauernd die Weide allein.

Die Hände werden uns müde
und unsre Gedanken sind schwer,
wenn die irdische Kerze verglühte
und ihr Flackern uns leuchtet nicht mehr.

Sind sie nun erloschen, entschwunden,
versunken ins Nichts tief hinein,
die uns doch für immer verbunden
der Liebe unsterbliches Sein? -

Ein Engel öffnet die Schranke
zu Christi verheißener Welt,
wenn ein Mensch, der Gottes Gedanke,
in die ewigen Arme IHM fällt.

S.E.

Alfred R. Sonnenfeld

Selbstverwirklichung oder Selbstvernichtung

Gewissen und ethisches Handeln im ärztlichen Beruf

Unsere Handlungsmöglichkeiten führen uns stets zu der Alternative, besser oder schlechter zu werden. Zugespitzt formuliert: Verwirklichung oder Vernichtung, und zwar nicht nur anderer Personen und der Umwelt, sondern primär und vor allem unserer selbst. Sittliche Handlungen sind dadurch gekennzeichnet, daß ihre Wirkung im Handelnden selbst verbleibt; daß sie primär etwas in ihm und nicht außer ihm bewirken. Sittliches Handeln bedeutet also nicht, etwas zu "machen", was von dem Handelnden selbst unabhängig bestünde. Zum Beispiel besteht beim Töten eines unschuldigen Menschen das sittliche Übel nicht im Tod des Unschuldigen, sondern in der Ungerechtigkeit des Willens des Mörders, in der Verformung seines Willens: Das sittliche Übel besteht im ungerecht hervorgerufenen Tod eines Menschen. Das eigentlich Böse ist jedoch nicht der Tod, sondern das Töten des Unschuldigen, ein Akt der Ungerechtigkeit, also eine verformte, von der Regel der Vernunft abweichende willentliche Handlung.¹

Die Alternative zwischen Selbstverwirklichung und Selbstzerstörung oder Selbstvernichtung kann nicht gleichgültig lassen. Denn jeder Mensch möchte glücklich sein, das heißt, er will das Gute, das, was für ihn gut ist. Die gesamte Ethik des Aristoteles baut auf diesem Grundgedanken auf: Alle Menschen streben danach, glücklich zu werden und es zu bleiben.

Glück ist nicht nur die Abwesenheit von Krankheit und Leid. Diese mag eine wesentliche Voraussetzung des "glücklichen" Lebens sein, weshalb viele in der Medizin diejenige Wissenschaft erblicken, die das Glück herbeiruft, weil sie Gesundheit und ein langes Leben ermöglicht. Aber Leid gehört geradezu zum Leben. Ohne Leid ist das Reden vom Glück bloße Utopie.

Dieser Entwurf eines wahrhaft glücklichen Lebens ist, nachdem man ihn fast zwei Jahrtausende lang allen ethischen Überlegungen zugrundegelegt hatte, in der Neuzeit von Kant und von den Vertretern einer etwas jüngeren Konzeption, die man als "Subjektivismus" umschreiben könnte, in Frage gestellt worden. Kant lehnte die aristotelische Vorstellung als "Eudämonismus" ab, weil er meinte, eine Ethik könne nur auf Pflichten zurückgreifen, die gelten, ob sie uns zum Glück führen oder ins Unglück stürzen². Der Subjektivismus dagegen legt nahe, daß die menschlichen Glücksvorstellungen von Person zu Person ganz verschieden seien, weshalb man höchstens nach einer Ethik suchen könne, aufgrund welcher die Menschen einander bei ihrem Glücksstreben möglichst wenig behindern. In gewisser Hinsicht wird man diesen beiden Kritiken recht geben müssen: Wenn man

das Glück rein subjektiv auffaßt, wird es nahezu unmöglich, objektive oder gar verbindliche sittliche Normen zu entwickeln.

Aristoteles ging von der Vorstellung aus, daß dem Menschen eine objektive, von seinem Meinen unabhängige Vollendung entspreche und daß er sein subjektives Glück nur erreichen könne, indem er diese Vollendung anstrebe und je nach seiner individuellen Kapazität auch erreiche. Wenn Ethik menschliches Handeln lediglich durch den allgemeinen Konsens einer Gesellschaft, eines Standes, einer Gruppe, etwa der Ärzte (zum Beispiel Ethikkommissionen), bestimmt, so wäre Ethik gleichsam liquidiert. Daß auch solche Orientierungen an Erfahrungen gesellschaftlicher oder geschichtlicher Bedingtheiten menschlichen Handelns in der Ethik mitberücksichtigt werden müssen, steht außer Zweifel. Sie sind jedoch nicht fundamental und für ihren Gegenstand nicht konstitutiv.

Wie kann konkret diese Vollendung (als Selbstverwirklichung oder Glücksstreben) erreicht werden? Durch gutes Handeln ("eupraxia")! Wahrhaft glückliches Leben ist dort gegeben, wo Menschsein vollkommen verwirklicht wird. Wir haben die "natürliche Anlage"³ zum vollkommenen Menschen in uns, aber wir müssen etwas dafür tun, daß sie nicht verschüttet und verkehrt wird. Kommt die gute Anlage zur Entfaltung, dann erwerben wir das, was Aristoteles mit dem Begriff der Tugend bezeichnet.

Was ist eigentlich Tugend? Wir können sie mit dem Produktionskapital eines Unternehmens vergleichen: Dieses ist das Ergebnis einzelner erfolgreicher Handlungen, die dann die Substanz bilden, aus der Geschäfte leichter und effizienter getätigt werden können. Die Tugend ist eine Prädisposition zum Guthandeln. Sie ist das Vermögen, das ich mir selber durch einzelne gute Handlungen erwirtschaftet habe und das es mir ermöglicht, besser und schneller gut zu handeln.

Nehmen wir als Beispiel die Tugend der Ehrfurcht oder Achtung (in der alltäglichen Form). Sie verlangt, die Privatsphäre des/der anderen zu achten. Sie wirkt gegen die Sensationsgier, die einen Genuß darin findet, zu enthüllen, bloßzustellen, zu beschämen. In der Ehrfurcht verzichtet der Mensch auf das, was er sonst gern tut, nämlich in Besitz zu nehmen und für egoistische Zwecke zu gebrauchen. Verlangt sind Eigenschaften der Person: Würde, Freiheit... Der gemeine Mensch empfindet die Wehrlosigkeit des Schwachen als Anreiz, sie auszunützen; der anständige (tugendhafte) fühlt sich aufgerufen, gerade den Wehrlosen zu achten. Wenn die Ehrfurcht zur Tugend wird, dann will der, der sie übt, sie nicht in einer einzelnen Entscheidung verwirklichen, sondern als Haltung

des ganzen Lebens.

Wie erkennen wir, ob wir uns an das Gute gewöhnt haben, an das, was uns im objektiven Sinn glücklich, also zu vollkommenen Menschen macht? Durch die "rechte Vernunft" (orthos logos)! Wir müssen ein sorgfältig erarbeitetes Urteil bilden. Damit ist die normative Aufgabe der Vernunft begründet: "Der Unterschied von Gut und Böse im moralischen Sinne kann demnach nur spezifisch sein, wenn er sich im Hinblick auf das Prinzip der menschlichen Akte ergibt. Dieses Prinzip ist die Vernunft"⁴. Freilich ist die Vernunft nicht als "schöpferische", als konstitutiv autonom zu verstehen. Sie kann die Wahrheit einsehen oder auch verfehlen, sie kann aber nicht kreativ über sie verfügen, was heißen würde, sie einfach zu setzen. Der Ausdruck: "schöpferisch" ist auf die Findung der Wahrheit zu beschränken.

Der Mensch besitzt eine Vielfalt von naturhaft vorgegebenen Trieben, die jeweils auf die ihnen eigenen Akte und Ziele tendieren, jedoch noch nicht auf das sittlich Gute. Zum Beispiel neigt jeder Mensch mit dem Erwachen der Sexualität zum Paarungsverhalten. Darin strebt er noch kein Gut im sittlich-tätigen Sinn an. Dies geschieht erst bei der Konkretisierung im Kontext der praktischen Vernunft, das heißt der praktisch urteilenden Person⁵. Für diese zweite Ausrichtung auf das Gute im praktischen Handeln besitzt der Mensch ein eigenes erkenntnisfähiges Prinzip, das als adäquates Maß oder Maßstab für eine menschliche Handlung fungiert: *die natürliche Vernunft*. Sie ist somit ein zur Natur des Menschen gehörender Maßstab. Sie ist als ein dem Menschen gegebenes Licht zu verstehen, das in seiner Leuchtkraft nicht die Gegenstände schafft, sondern sie aus ihrer Verborgenheit heraushebt.

Konkret für den Arzt hängt sein Gutsein davon ab, wie er die Frage nach dem Ziel seines Handelns beantwortet: Warum will ich meine Patienten behandeln? Weil ich ihnen dadurch helfen, berühmt werden, Geld verdienen, neue Erkenntnisse gewinnen kann? Dies beinhaltet jeweils verschiedene Absichten, die das Gut-sein des Arztes unterschiedlich bewerten.

Wenn der Chef einer Abtreibungsklinik als hervorragender Operateur gilt, so ist er deshalb nicht notwendig ein guter Mensch. Er mag vermeintlich dem Standesethos Genüge getan haben. Sein Handeln entbehrt gleichwohl der ethischen Rechtfertigung. Dieser Mann ist vielmehr als Mensch gescheitert. Die Folgen seiner Handlungen: die erfolgten Abtreibungen, führen an erster Stelle zu einer Verformung im Willen des Handelnden selbst. Durch das Töten eines Unschuldigen wird die Tugend der Ehrfurcht empfindlich getroffen. Sollte sich diese Handlung wiederholen, so würde das leicht zu einer Verformung des Gewissens führen.

I. Die Frage nach dem Gewissen im ärztlichen Beruf

Der Mensch lebt im Spannungsfeld zwischen dem Wissen um Vollkommenheit und der Erkenntnis seines eigenen Versagens. In der Hoffnung auf das, was er noch nicht ist, erweist sich das Gewissen als das Licht, das Orientierung vermittelt, indem es sagt, welche menschlichen Handlungen die eigene Würde verwirklichen oder verkehren,

gegebenenfalls bis hin zur Selbsterstörung.

Es gibt weder ein spezifisch ärztliches Gewissen noch eine eigene ärztliche Ethik. Es kann nur Gewissensfragen und Gewissenskonflikte des Arztes oder ethische Probleme des ärztlichen Berufs geben, die an der allgemeinen ethischen Problematik teilnehmen.

Die ethische Erfahrung erweist sich als Synthese von Freiheit und Notwendigkeit: Freiheit, insofern unser Wille zu keiner Handlungsrichtung physisch determiniert ist; Notwendigkeit, weil der Wunsch nach Glück und Selbstverwirklichung in jedem Menschen liegt. Diese Notwendigkeit ist ebenfalls nicht physisch zu verstehen, denn der Mensch ist nicht naturhaft gezwungen, entsprechend seinen Wertvorstellungen zu handeln. Er erkennt aber, daß seine Handlungen die eigene Person berühren.

Der Mensch wird durch das Gewissen in Pflicht genommen. Dieses "Muß" hebt die Freiheit des Handelns jedoch nicht auf, sondern setzt sie voraus. Wenn somit der Arzt einen ethischen Wert mißachtet, verurteilt ihn das Gewissen als Person, nicht als Fachmann. Das ethische Gewissen sagt nicht: "Du bist ein guter oder schlechter Arzt", sondern: "Du bist gut oder böse". Hier handelt es sich um eine grundlegende menschliche Erfahrung über die Wahrnehmung der Würde der Person.

Tritt das Gewissen verpflichtend vor uns, erfolgt sein eigentlicher Akt in der vollen Freiheit der personalen Entscheidung. Wir rühren hier an das Geheimnis der menschlichen Freiheit. Diese ist nie eine absolute Freiheit, da sie sich innerhalb einer vielfach determinierten menschlichen Natur immer neu realisieren muß. Es bestehen tragische Konflikte zwischen der menschlichen Freiheit und den Naturgesetzen; Konflikte, denen der Mensch nicht selten zum Opfer fällt. Denn er will die unbedingte Selbstbestimmung. Er kann sich ihrer aber nur ohne Gefahr bedienen, wenn er die durch die Gesetze des Lebens verbotenen Grenzen nicht überschreitet. Die Freiheit ist "wie Dynamit, ein wirksames, aber gefährliches Element"⁶. Der Umgang mit ihr will gelernt sein.

Gewiß, die Sicherheitsgrenze der physikalischen und chemischen Wirklichkeit ist leicht zu erkennen. Das Gesetz der Schwerkraft beispielsweise begrenzt stark unsere Freiheit, aber seine Anordnungen sind klar. Das Kind begreift schnell, daß es nicht wie ein Wasserkäfer auf dem Wasser gehen oder sich wie ein Schmetterling in die Luft erheben kann. Aber die Grenze zwischen gut und böse, zwischen dem, was uns wahrhaft verwirklicht und dem, was uns zerstört, ist oft verschwommen. Das Einhalten der Naturgesetze verlangt freiwillige Einschränkung der Freiheit; ohne Selbstbeherrschung ist der Lebenserfolg unmöglich.

Um für uns und unsere Nachkommen Katastrophen zu vermeiden, müssen wir vielen unserer Neigungen, Impulse und Wünsche widerstehen. Das Opfer ist ein Gesetz des Lebens. Kinder zu haben, heißt für die Eltern, eine endlose Kette von Opfern zu bringen. Man muß sich einer harten Askese unterstellen, um Athlet, Künstler oder Gelehrter zu werden. Indem man sich weigert, gewissen Begierden nachzugeben, lassen sich Gesundheit, Kraft und Lebensdauer erhalten. Nur im scheinbar widersprüchlichen freiwilligen Verzicht auf Teile seiner Freiheit wird der Mensch seinem

Wesen gerecht.

II. Gewissensnot durch Orientierungslosigkeit

Wir leben in einer pluralistischen Welt, im Schnittpunkt der unterschiedlichsten "Moral-Vorstellungen". Die eigentümliche Streichung allgemeinverbindlicher ethischer Normen hinterläßt Verunsicherung und Orientierungslosigkeit. Vielen erscheint es daher problemloser, das Feld ethischer Betrachtung Fachleuten zu überlassen, zumal die Geschwindigkeit naturwissenschaftlich-technologischer Entwicklungen keinen Raum mehr für ethische Betrachtungen übrig zu lassen scheint. Das Gewissen verstummt, denn Gewissensnot ist verknüpft mit Orientierungslosigkeit, mit Verwirrung und Schwanken der Maßstäbe.

Die Untergrabung des Gesetzes führt zu ethischen Folgerungen, in denen - um mit H. Jonas zu sprechen - "gnostische und nihilistische Grundzüge offenkundig werden"⁷. Für Nietzsche ist der Sinn des Nihilismus nicht nur die Entwertung oberster Werte, sondern der Verlust der Möglichkeit verpflichtender Werte überhaupt. Der gnostische Gott ist der total andere, fremde, unbekannt⁸. Eine Transzendenz ohne normative Bedeutung für die Welt gleicht einer Transzendenz, die ihre wirkende Kraft verloren hat. Mit anderen Worten: Hinsichtlich des Verhältnisses des Menschen zur ihn umgebenden Wirklichkeit ist dieser verborgene, ja willfährige Gott eine nihilistische Konzeption. Kein Gesetz geht von ihm aus: keins für die Natur und somit auch keins für menschliches Handeln als Teil der Naturordnung. Daraus resultiert: Keine Handlung ist vor Natur aus gut oder böse⁹.

Die Hauptursache für die Orientierungslosigkeit des Gewissens liegt darin, daß die Wirklichkeit der menschlichen Natur außer acht gelassen wird. Das Gewissen wird nicht mehr als Mitwissen mit einem höheren Wissen verstanden, sondern als die von niemandem zu normierende individuelle Selbstbestimmung, in der der einzelne entscheidet, was für ihn in der gegebenen Situation sittlich gut oder böse ist. Es kann nicht verwundern, wenn dann der Mensch in einem Akt der Anmaßung sogar versucht, Normen zu schaffen, die von der Natur des Menschen unabhängig sind. Der Versuch, das Gewissen als normsetzende Instanz umzudeuten, pervertiert dieses ebenso, wie wenn Jemand das Auge, das durch Lichteinfall das Bild äußerer Dinge auf die Gehirnzellen projiziert, zwingen wollte, selbst Licht hervorzubringen.

Das ist die vielleicht häufigste Sackgasse des menschlichen Geistes: - die dissoziative Haltung, die ihn in seinem eigenen Spiel gefangenhält. Man kann der Vernunft nicht genug mißtrauen, wenn sie behauptet, sie könne ganz allein auskommen. Das Ergebnis gleicht allzuoft der logischen Deduktion jenes Mannes, der mit einem Floh Versuche anstellte. Jener war darauf dressiert, bei Ertönen eines Signals zu springen. Der Mann riß dem Floh die beiden Hinterbeine aus und stellte fest, daß der Floh nicht mehr sprang, wenn das Signal ertönte. Er schloß daraus, daß dieses Tier taub wurde, als man ihm die Beine ausriß. Die entscheidende Zugabe der ontologischen Wahrheit gegenüber der bloß logischen Richtigkeit ist die Einwilligung in die natürliche Ordnung der Dinge.

Erkenntnis ist ein schwindelerregendes Geheimnis. Sie entwickelt sich von Stufe zu Stufe bis zu einer gefährvollen Höhe. Wenn man nicht darauf achtet, ob der Verstand sich an seiner eigenen Macht berauscht, gelangt man zu der tiefen Orientierungslosigkeit, auch die Existenz dessen zu bezweifeln, was erkannt werden soll. Eine solche Haltung erinnert in eigenartiger Weise an die klinische Situation des Schizophrenen. Abgeschnitten von jeder Beziehung zur Welt, die außerhalb seines Ichs liegt, lebt er im Gefängnis seines Wahns, der realen Welt gegenüber blind und taub bis zur "Katatonie". Sollten gewisse rationalistische Strömungen in ihrem Wesen gleichermaßen schizophoren sein? Man denkt an den paradoxen Satz von G. K. Chesterton: "Verrückt ist der, der alles verloren hat außer seinen Verstand".

In diesem Vorstellungsfeld verändert sich notwendigerweise das Verhältnis des Menschen zu seinem Leib: Der Mensch ist nicht mehr Leib, sondern er hat einen Leib, den er nach Belieben benützt. Er erwartet von seiner Leiblichkeit nicht mehr eine Botschaft darüber, wer er ist und was er mit sich machen soll. Der Leib drückt kein Sein mehr aus, vielmehr ist er eine manipulierbare Habe geworden.

Erst in der Neuzeit kam es zu einer Kluft zwischen Vernunft und Natur: zu einer Verkürzung der Vernunft auf Vernünftigkeit, die den Bezug zur Natur verlor, sowie zu einer Umdeutung der Natur als bloßem Instrumentarium, dem kein Eigenwert und keine natürliche Vernunft innewohnen, dem Sinn und Wert vielmehr von außen durch eine naturlose Vernunft gesetzt werden. Eine solche berechnende Vernunft der Neuzeit ist ein Einfallstor für in rasanter Folge sich ablösende Ideologien. Wert wird hier nicht mehr wahrgenommen in der Schau des objektiven Seins, sondern willkürlich gesetzt. Als Funktion des Willens sind die Zwecke meine alleinige Schöpfung.

Die selbst geschaffenen Mythen sollten wir, ähnlich wie es einst die Griechen taten, ablegen, indem wir mehr auf die Natur des Menschen, auf die Natur der Dinge, auf die Wirklichkeit überhaupt blicken. Dort wird es uns möglich sein, das Maß menschlichen Verhaltens neu zu entdecken.

III. Die Gewissens- Entscheidung

Welche Aufgabe hat das Gewissen im konkreten Entscheidungsprozeß? Voraussetzung für menschliche Handlungen im allgemeinen und Grundlage für die ärztliche Tätigkeit im besonderen sollte die unabhängige und selbstverantwortete Entscheidung sein¹⁰. Einschränkung sollte sie lediglich durch die Prinzipien des Gewissens des einzelnen erfahren. Hierbei muß das Gewissen sowohl Träger der Erkenntnis der natürlichen Vernunft als auch Vermittler fundierten Sachwissens sein. Insofern beinhaltet das Gewissen die Summe sämtlicher ethischer und fachlicher Informationen. Das ist ein Anspruch, dem sicherlich keiner genügt. Aufgabe allerdings ist es, diesem Ideal nach Kräften nahezukommen. Nach einem Wort von R. Spaemann "gibt es kein Gewissen ohne die Bereitschaft, dieses Gewissen zu bilden, zu informieren"¹¹.

Der Arzt muß nicht nur über die medizinische Sachkenntnis verfügen, sondern auch hinreichend über die moralischen Gegebenheiten informiert

sein. Er bedarf einer richtigen Auffassung der Wertordnung, die nicht durch Ideologien verzerrt ist. So wird er die gewonnenen Kriterien, wenn er in eine ethische Konfliktsituation gerät, richtig anwenden und die bestmögliche Entscheidung treffen. Situationen, die keine eindeutige Lösung zulassen, sind dem Arzt nicht fremd. Hier wäre es moralisch unerlaubt, wenn die Lösung auf Biegen und Brechen ausschließlich im Korsett eines bestimmten Argumentationsmodells gesucht würde¹². Da es keine Patent-Entscheidungen gibt, stellt das ethisch gebildete und menschlich sensibilisierte, verantwortungsbewußte Gewissen die letzte handlungsbestimmende Größe für den Arzt dar. Kurzum: "Der Einzelne (= Arzt) benützt die (ethische) Orientierung, um seine ureigene Entscheidung zu fällen"¹³.

Weil die Gewissensverantwortung und damit die Gewissensbindung zur unveräußerlichen Würde der Person gehört, ist die entsprechende Gewissensbildung im Hinblick auf die richtigen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung¹⁴. Daher handelt jemand nicht deshalb schon gut, weil er seinem Gewissen folgt. Auch solange man von der Wahrheit seines irrenden Gewissens überzeugt ist, bleibt die Verfehlung selbstverschuldet, wenn der Irrtum sich auf Dinge bezieht, die man eigentlich wissen mußte, aber aus Nachlässigkeit nicht hinreichend bedacht oder irgendwann einmal sogar absichtlich nicht hat wissen wollen¹⁵. Eine undifferenzierte Bezugnahme auf die unverletzliche Würde des Gewissens führt leicht zu schweren Irrtümern. Zu unterscheiden ist die Situation einer Person, die zunächst alle ihr verfügbaren Mittel zur Suche nach der Wahrheit eingesetzt hat und dann doch irrt, von der einer Person, die sich fast blind mit der Meinung der Mehrheit abfindet oder sich aus Nachlässigkeit wenig um eine Wahrheitsfindung bemüht.

Die Größe und zugleich das Drama menschlicher Würde kommen in der Gewissensfrage dort deutlich zutage, wo die Pflicht, selbst dem irrenden Gewissen zu folgen, mit der vernachlässigten Pflicht zur Gewissensbildung in Kollision gerät. Dieses Dilemma spiegelt die wahren Grenzen der Autonomie des Gewissens wider. Denn das Urteil darüber, ob ein schuldhafter Irrtum vorliegt, kann letztlich nur der einzelne selbst vor seinem Gewissen fällen. Durch das Gewissen kommt der Mensch vor das innere Forum, das ihn um sein Handeln befragt. Die Entscheidung, die der Betreffende hier und jetzt zu fällen hat, kann ihm von niemandem abgenommen werden.

Bei den Gewissensentscheidungen geht es nicht um das Befolgen von abstrakten, unnahbaren Normen, die von einer fremden "Macht" diktiert wären, indem die Lösungen in ein vorgegebenes Handlungsschema hineingepreßt werden müßten, so daß die menschliche Freiheit, sich mit Händen und Füßen dagegen wehren müßte. Vielmehr muß der einzelne im Licht seiner *natürlichen Vernunft* und seines *informierten Gewissens* die bessere Entscheidung finden, die sich hier und jetzt konkretisieren läßt. Das Gute kann ohnehin nur im einzelnen verwirklicht werden. Die Komplexität vieler Situationen erschwert häufig die Erkenntnis dessen, was zu tun ist. Die Orientierung an allgemeingültigen Handlungsnormen erweist sich oft als ungenügend. Deshalb muß die Tugend der Klugheit herangezogen werden. Sie ist sozusagen das

"Situations-Gewissen". Sie richtet sich nicht unmittelbar auf die letzten Ziele des menschlichen Lebens, sondern auf die Mittel und Wege zu diesen Zielen. Das Wissen um die Wirklichkeit muß umgeformt werden in den klugen Beschluß. In dieser unmittelbaren Richtung der Klugheit auf die konkrete Verwirklichung gründet der Unterschied zwischen dem Wissen um die allgemeingültigen Handlungsnormen und der Klugheit. Kurzum: Die Tugend der praktischen Vernunfttätigkeit, die zur konkreten Wahl führt, ist die Klugheit.

Es gibt Grenzfällen, die sich jeglicher Kasuistik, das heißt der Alternative "erlaubt-nicht erlaubt" oder "dürfen-nicht dürfen" entziehen. So etwas bleibt die allgemeine Gültigkeit bestimmter Handlungsnormen wie beispielsweise: "niemals die Tötung eines Unschuldigen als Mittel zu einem anderen Zweck zu wählen"¹⁶, unantastbar. So kann die Tötung eines Kindes während der Geburt zum Zwecke der Schonung des Lebens der Mutter (anderer Zweck) nicht erlaubt sein. In einem wahrhaft ethischen Kontext ist das Urteil: "Es ist besser, einen Unschuldigen direkt zu töten als durch Unterlassung...", moralisch nicht zu rechtfertigen. Denn ein "weniger ungerechtes" Handeln gilt genauso als moralisch unvollziehbar¹⁷. Zudem weiß der handelnde Arzt genau, daß er, wenn er ein wahrhaft sittliches Urteil vollzieht, für Folgen, die er nur durch ungerechtes Handeln verhindern könnte, keine sittliche Verantwortung trägt.

Letzten Endes sind nicht Handlungen gut, sondern Menschen. Deshalb hängt das Gute unter anderem von der Eigenart dessen ab, der sich in der konkreten Situation befindet. "Ist ein Arzt am Unfallort?", fragt man, wenn ein Unfall geschehen ist. Der Arzt muß helfen. In diesem Fall übernimmt der vorbeifahrende Arzt eine Verantwortung, zu der sonst niemand verpflichtet ist, einfach weil er durch seine Ausbildung besser helfen kann. In dieser Situation muß der Arzt mehr tun, weil er mehr kann, mehr sieht und einsieht, was nicht bedeutet, daß er deshalb sittlich besser ist. Denn besser Bescheid wissen reicht, wie schon erwähnt, für das gewissenhafte Handeln nicht aus.

Der Mensch braucht Zivilcourage, um bei seinen Gewissensentscheidungen auch dann zu bleiben, wenn er sich im Gegensatz zur öffentlichen Meinung weiß. Er braucht Selbstbegrenzung, wenn das Gewissen von ihm etwas verlangt, was ohne Verzicht und Beschränkung der eigenen Wünsche nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann. Solche Haltungen, Gesinnungen, Tugenden braucht der einzelne Mensch, um im Sinne des Gewissens zu handeln.

Wenn die Bedingungen für ein gewissenhaftes Handeln nicht gegeben sind, wird der Ruf des Gewissens verdrängt, bis es schließlich verstummt. Das Gegenteil vom stumpfen oder verstummten Gewissen ist das durch tugendhaftes Bemühen sensibilisierte Gewissen, ständig bestrebt zur Weiterbildung. Die Frage erhebt sich, ob das Defizit selbstbewußter Gewissensentscheidungen nicht im Mangel an den Tugenden liegt, die die Voraussetzung für jenes geschärfte und sensibilisierte Gewissen darstellen.

Literatur:

1. Vgl.: M. Rhonheimer, *Natur als Grundlage der Moral* (Innsbruck, Wien 1987) S. 264. Die fundierten

Ausführungen dieses Autors sind besonders wertvoll, um zu einer weiteren Vertiefung in den Grundlagen der Moral zu gelangen.

2. Vgl.: I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, erster Abschnitt, in: W. Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant, Werke Band VII, stw.56 (Frankfurt 1968).
3. Vgl.: Aristoteles, Die Nikomachische Ethik 2. Buch, 1103 a14 ff. (München 1986).
4. W. Kluxen, Philosophische Ethik bei Thomas von Aquin (Hamburg 1980) S. 84.
5. Praktische Güter bestehen nur, insofern sie erstrebt, gewollt, geliebt werden. Sie sind dies jeweils aufgrund eines praktischen Urteils der Vernunft.
6. A. Carrel, Betrachtungen zur Lebensführung (München 1949) S. 68.
7. H. Jonas, Zwischen Nichts und Ewigkeit (Göttingen 1987) S. 16.
8. Vgl. dazu: K. Prümm, Gnosis an der Wurzel des Christentums? (Salzburg 1972)
9. Vgl.: H. Jonas, o.e. S. 18.
10. Vgl.: A. Sonnenfeld, Gentechnologie und Bio-Ethik. Zur Position der katholischen Kirche, in: Deutsches Ärzteblatt 30 (1987) S. 2028-2030.
11. R. Spaemann, Moralische Grundbegriffe (München 1983) S. 76
12. Äußere Normen können den einzelnen heteronom bestimmen. Deshalb kann ein Gewissen, das von solchen Normen bestimmt wird, als repressiv erlebt werden. Äußerliche Gesetze, die nicht richtig verarbeitet werden, können leicht zu einer krankhaften Angst vor der "Autorität" führen. Sie richten und strafen. Sie entziehen Liebe, sperren in den "Kleiderschrank". Sie lassen den

einzelnen einsam. Sie bleiben abstrakt, unbegreifbar und unnahbar. Dies hat beispielsweise Ingmar Bergmann in seinen erfolgreichen Filmen meisterhaft dargestellt. Vgl.: H. Lange-Fuchs, Ingmar Bergmann (München 1988) S. 230.

13. A. Laun, Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns (Innsbruck. Wien. 1984) S. 119.
14. Vgl.: A. Sonnenfeld, Gentechnologie: Herausforderung und Verantwortung, in: Arzt und Christ, 1(1987). In diesem Zusammenhang kann es hilfreich sein, mit Häring nach dem Grund des Irrtums zu unterscheiden. Vgl.: B. Häring, Das Gesetz Christi I (Freiburg 1961) S. 199. Es gibt einen schuldlosen und einen schuldhaften Irrtum. Schuldhaft irrt das Gewissen, wenn der Mensch sich nicht ernsthaft die Frage stellt, was für ein Verhalten wirklich gut ist, wenn er aufgrund seiner Wünsche die sich anbahnende Einsicht verdrängt oder wenn das Gewissen durch Gewöhnung an das Böse fast blind wird. Der Gewissensirrtum kann viele Gründe haben. Die Kirche, die mit tiefer Sorge die Abwendung der Gewissen vieler Menschen von den Geboten beobachtet, wird zunehmend mit der Frage konfrontiert, ob die gesellschaftliche Gesamtentwicklung die Verbindlichkeit des Gebotenen noch erkennen läßt und welche Wege begangen werden müssen, um aus dieser desolaten orientierungslosen Gewissensnot herauszukommen. Vgl. auch: L. Kerstiens. Das Gewissen wecken (Bad Heilbrunn 1987) S. 73-77.
15. Vgl.: 11. Vatikanum, Gaudium et spes 16.
16. Vgl.: Rom. 3,8 in abgewandelter Form: "Man darf nie sittlich Schlechtes tun, um ein Gut zu erwirken."
17. Vgl.: M. Rhonheimer, o.e. S. 413.

aus: Der schwarze Brief 40/95

Brief von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe in Deutschland

Nicht mitschuldig werden an der Tötung unschuldiger Kinder

Den verehrten Mitbrüdern im Bischofsamt in Deutschland Gruß und Apostolischen Segen.

1. Das Inkrafttreten des neuen Abtreibungsgesetzes veranlaßt mich, Euch zu schreiben und meiner Besorgnis über die neuen Bestimmungen Ausdruck zu verleihen. In der Enzyklika "Evangelium vitae" habe ich darauf hingewiesen, "daß wir einer ungeheueren und dramatischen Auseinandersetzung zwischen Bösem und Gutem, Tod und Leben, der "Kultur des Todes" und der "Kultur des Lebens" gegenüberstehen. Wir stehen diesem Konflikt nicht nur "gegenüber", sondern wir befinden uns notgedrungen "mittendrin": wir sind alle durch die unausweichliche Verantwortlichkeit in die bedingungslose Entscheidung für das Leben involviert und daran beteiligt" (Nr. 28).

2. Diese Aussage gilt derzeit in besonderer Weise für die Kirche und die Gesellschaft in Eurem geliebten Land. Die Zweideutigkeit des neuen Abtreibungsgesetzes kann man in der Tat kaum übersehen. Dieses Gesetz steht trotz guter Absichten und der in ihm enthaltenen positiven Elemente in einigen wesentlichen Punkten in offenem Gegensatz zum Evangelium des Lebens, das die Kirche immer verkündet hat und immer verkünden wird. Da Ihr bei der kommenden Vollversammlung der Bischofskonferenz die mit dem Gesetz verbundene Problematik erörtern werdet, wende ich mich an Euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Ich schätze Euren kontinuierlichen Einsatz im Dienst am Leben während der vergangenen Jahre. Ich weiß, daß Ihr die besten Wege einschlagen wollt, um das Leben

der ungeborenen Kinder auch in Zukunft entschieden zu verteidigen. Ich habe die Fragen, die es zu beantworten gilt, aufmerksam geprüft und fühle mich im Gewissen verpflichtet, Euch an einige Grundsätze zu erinnern, die mir sehr wichtig zu sein scheinen.

3. Ich möchte hier nicht auf die besonders für einen gläubigen Christen unannehmbaren Bestimmungen zur sogenannten "medizinischen Indikation" eingehen, in die die von Euch vorher zu Recht kritisierte "embryopathische Indikation" Eingang gefunden hat. Ich beschränke mich auf die Bestimmungen über die Beratung von Frauen in Konfliktsituationen, die für das Zusammenwirken von Kirche und Staat von großer Bedeutung sind. Es ist anzuerkennen, daß der Gesetzgeber mit der rechtlich festgelegten Beratungspflicht dem Schutz menschlichen Lebens dienen und dazu beitragen will, das in Eurer Verfassung verankerte Recht auf Leben praktisch zur Geltung zu bringen. So ist klar gesagt, daß das Ziel der Beratung der Schutz des Lebens sein muß. Leider wird aber diese positive Definition durch die Bestimmung abgeschwächt, daß die Beratung ergebnisoffen zu führen sei. Das subjektive Bewußtsein der Frau, das vielen Einflüssen ausgesetzt ist und nicht selten durch Druck von dritter Seite mitbestimmt wird, scheint doch wieder dem unabdingbaren Lebensrecht des Kindes übergeordnet zu sein.

4. Demgegenüber muß die Beratung, die die kirchlichen Einrichtungen den Frauen anbieten, unmißverständlich klarstellen, daß Gott allein Herr über

Leben und Tod ist und daß die Tötung des Kindes niemals eine "Lösung" sein kann. Die kirchlichen Berater, deren Einsatz im Dienst am Leben ich sehr wohl zu schätzen weiß, müssen sich der Not der Ratsuchenden annehmen und ihnen eine persönliche Hilfe anbieten, die dazu beiträgt, die Probleme vom eigentlichen Ursprung des Konflikts her zu überwinden. Selbstverständlich haben sie sich dabei an die Lehre der Kirche zu halten.

5. Gravierender als die Zweideutigkeit der Bestimmung über das Beratungsziel ist der veränderte Stellenwert, den das neue Gesetz der Beratungsbescheinigung zuweist. Sie bestätigt, daß eine Beratung stattgefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft. Während in der vorhergehenden Gesetzeslage die ärztliche Indikationsfeststellung die wesentliche Voraussetzung für die straffreie Abtreibung bildete und der Nachweis der Beratung eher von zweitrangiger Bedeutung war, wie Ihr auch wiederholt betont habt, ist die Beratungsbescheinigung nun de facto die alleinige Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung.

6. Ihr habt in den vergangenen Jahren zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen immer wieder Stellung genommen und habt Euch stets für den Lebensschutz von der Empfängnis an eingesetzt und an die Voraussetzungen der kirchlichen Beratung erinnert. In diesem Zusammenhang weise ich auf eine Erklärung von Bischof DDr. Karl Lehmann, dem Vorsitzenden Eurer Bischofskonferenz, hin, die am 10. Juni 1992 veröffentlicht wurde. Dort heißt es unter anderem: "Die Beratungsstellen können sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht."

7. Aufgrund der neuen Gesetzeslage zur Abtreibung in Eurem Land ist es deshalb Eure Hirtenpflicht, noch größere Anstrengungen zu unternehmen, um das Leben der ungeborenen Kinder zu verteidigen. Deshalb ersuche ich Euch, die Bera-

tungstätigkeit im Sinne der unbedingten Achtung vor dem Leben zu intensivieren und alles zu unternehmen, um den Frauen in schweren Notsituationen zu helfen. Ich bitte Euch, alle Grundprinzipien im Hinblick auf die Neudefinition der kirchlichen Beratungstätigkeit zu beachten. Eure bisherige klare Position wird dazu beitragen, den richtigen Weg zu finden. Die kirchliche Beratung muß auf jeden Fall so erfolgen, daß die Kirche nicht unschuldig wird an der Tötung unschuldiger Kinder. In vielen Bereichen ist die Zusammenarbeit mit dem Staat von großem Belang; die Freiheit der Kirche darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.

8. In diesem Zusammenhang erinnere ich an einige Worte aus meiner Enzyklika "Evangelium vitae": "Es bedarf dringend einer allgemeinen Mobilisierung der Gewissen und einer gemeinsamen sittlichen Anstrengung, um eine große Strategie zugunsten des Lebens in die Tat umzusetzen. Wir müssen alle zusammen eine neue Kultur des Lebens aufbauen: neu, weil sie in der Lage sein muß, die heute neu anstehenden Probleme in Bezug auf das Leben des Menschen aufzugreifen und zu lösen; neu, weil sie eben mit stärkerer und tätiger Überzeugung von seiten aller Christen aufgebaut werden muß; neu, weil sie in der Lage sein muß, zu einer ernsthaften und mutigen kulturellen Gegenüberstellung mit allen anzuregen" (Nr. 95).

9. Die Kirche ist das "Volk des Lebens" und das "Volk für das Leben". Als Hirten der Kirche sind wir aufgerufen, der Welt das klare Zeugnis einer "Kultur des Lebens" anzubieten. Gemeinsam müssen wir in dieser Stunde mutige Zeugen des Evangeliums vom Leben sein. In diesem Sinne vertraue ich Eure Beratungen während der kommenden Vollversammlung der Bischofskonferenz Maria, der Mutter der Lebendigen, an und bitte den Heiligen Geist, Euch mit seinen Gaben der Weisheit, des Rates und der Stärke zu erfüllen. Dazu erteile ich Euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Castelgandolfo, am 21. September 1995.

Johannes Paul II.

Wenn Menschen gottlos werden,

sind Regierungen ratlos,
 Lügen grenzenlos,
 Schulden zahllos,
 Besprechungen ergebnislos,
 Aufklärungen hirnlos,
 Politiker charakterlos,
 Christen gebetslos
 Kirchen kraftlos,
 Völker friedlos,
 Sitten zügellos,
 Mode schamlos,
 Verbrechen maßlos,
 Konferenzen endlos,

Aussichten trostlos.

aus: Schweizerisches Kath. Sonntagsblatt Nr.41/1995

aus: Badische Zeitung vom 21.10.95

Trotz einer gemeinsamen Grundlinie geht der Streit um die Schwangerenberatung in der katholischen Kirche weiter

Die Kirche muß mit aller Intensität um das Leben des Kindes kämpfen

Wann immer über den Paragraph 218 Strafgesetzbuchs diskutiert wird, gehen die Meinungen weit auseinander. Selbst innerhalb der katholischen Kirche herrscht kein Einvernehmen über die Funktion der immerhin 259 katholischen Beratungsstellen für Schwangere. Konservative Lebensschützer vertreten in diesem Streit eine extreme Minderheitsposition, die hier exemplarisch und ungekürzt wiedergegeben wird:

Man kann Erzbischof Dyba nur recht geben, wenn er von der Ausstellung des Beratungsscheines als von der Vergabe einer Tötungslizenz spricht. Bei der Einführung der Institution der Beratung als Voraussetzung für eine Abtreibung war es ein raffinierter Trick des Gesetzgebers, die Kirchen in diesen Tötungsmechanismus miteinzubeziehen, auf den sie prompt hereingefallen sind.

Fest steht doch, daß die Kirche hier in ihrer Funktion als "anerkannte Beratungsstelle nach § 218" der abtreibungswilligen Frau mit Aushändigung des Scheines das grüne Licht zum Töten ihres Kindes gibt. Jetzt nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts, nicht einmal mehr gemeinsam mit dem die Indikation ausstellenden Arzt.

Der Einwand, daß man der Frau nur helfen wolle, "sich für das Kind zu entscheiden", daß man sie hindern wolle, zu Pro Familia zu gehen, welche man wohl mit als größten Feind des Ungeborenen bezeichnen kann, verliert jede Glaubwürdigkeit durch die "Respektierung" der "Entscheidungsfreiheit" und "Eigenverantwortung" der Frau, welche auch die konfessionellen Beratungsstellen sich beileihen, immer wieder zu betonen.

Der schlimme und zutiefst inhumane und unchristliche Satz: "Man muß mit der Frau eine Entscheidung finden, mit der sie später leben kann", und der in sämtlichen konfessionellen und nichtkonfessionellen Beratungsstellen herumgeistert, besagt im Klartext. Eine Frau kann mit einem umgebrachten Kind auf dem Gewissen genauso gut oder noch besser leben als mit einem ausgetragenen. Kann sie das wirklich? Ginge es der Kirche ernstlich darum, das Leben des Kindes zu erhalten bzw. zu retten, so müßten ihre Beraterinnen mit aller Intensität und persönlichem Einsatz um das Leben des Kindes kämpfen.

Warum zeigen sie einer abtreibungswilligen Frau nicht die Bilder abgetriebener Kinder, den Film "Der stumme Schrei", klären sie nicht über Entwicklung und Schmerzempfinden des Ungeborenen auf, sowie über die psychischen Folgeschäden einer Abtreibung, von denen kaum eine Frau verschont bleibt? Die Schriftstellerin Karin Struck,

Mutter von vier lebenden und einem durch Abtreibung getöteten Kind, sagt in ihrem Buch: "Ich sehe mein Kind im Traum" nach eigener leidvoller Erfahrung "Hätte ich gewußt, wie die Folgen der Abtreibung, der Tötung meines Kindes sind, für mich, mein Leben, mein Bewußtsein, genauer noch; Hätte man mich aufgeklärt über das vorgeburtliche Kind, dann hätte ich, das weiß ich mit Sicherheit, die Abtreibung nicht an mir ausüben lassen." Frau Struck hat damals Pro Familia zu Rate gezogen, aber es könnte auch jede andere Beratungsstelle gewesen sein, denn die Frau aufzuklären, was mit ihrem Kinde dem vorgeburtlichen Menschen, geschieht, darin tun sich die meisten Beratungsstellen schwer. Denn - so Karin Struck - der Glaube an eine feministische "Selbstbestimmung" sei zu einer sublimen Gehirnwäsche geworden, der selbst von Mitarbeiterinnen katholischer Beratungsstellen kritiklos übernommen würde. Für Karin Struck ist Abtreibung nicht nur Mord am Kind, sondern auch Mord am Gewissen der Mutter. Darüber hinaus ist es aber auch Mord am Gewissen der den Schein ausstellenden Beraterin.

Dabei kann eine Beratung - konfessionell oder überkonfessionell auch überzeugend und lebensrettend eingreifen sowie Hilfen für Mutter und Kind vermitteln, ohne dies im staatlichen Auftrag zu tun und ohne die Ausstellung des verhängnisvollen Tötungsscheines. Dann jedoch fallen die staatlichen Subventionen fort.

Aber was ist das für eine Kirche die sich durch staatliche Gelder ihren Einsatz für den unbedingten Schutz des Menschen, auch in seinem ungeborenen Zustand abkaufen läßt, die Verrat an diesen, den geringsten ihrer Brüder ausübt und dafür den Judaslohn einheimst?

Marion Gotthardt, Freiburg

Fehlentwicklung

Ein Mensch hat ohne Neid entdeckt,
Daß Pläne, die er lang geheckt,
Sich haargenau mit solchen decken,
Die zwei Vereine schon bezwecken.
Der Mensch hat drum den Wunsch, den einen,
Die zwei Vereine zu vereinen.
Doch weckt er, was er nicht bedacht,
Statt Eintracht Zwie-, ja Niedertracht.
Denn Präsident schreit wie Kassier:
»Was wird bei Einigung aus mir?«
Der Mensch, der gern sich hätt verbündet,
Hat selber nun verein-gegründet
Und unversehns dabei die alten
Vereine auch mit aufgespalten.
Die Ziele sind - im Grund die gleichen
Von nun an nie mehr zu erreichen.

Eugen Roth
aus: Genauer besehen. Verse und Anekdoten
DtV: München 1988¹¹

Dokumentation

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Quelle: Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), beschlossen vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995

§170b

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1)...

(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von ei-

nem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§218b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 oder 3 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissens eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 oder 3 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Abs. 2 oder 3 Satz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218 a Abs. 2 und 3 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§218c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 a Abs. 1 bis 4 auf Grund Ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben, oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar

§219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der

Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehenen Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§240

Nötigung

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt.

Den Wortlaut des "Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten" werden wir in der nächsten Ausgabe von "Medizin und Ideologie" veröffentlichen.

Ludwig Mayer

50 Jahre danach

Eine Bilanz, die am 8. Mai 1995 *nicht* gezogen wurde.

8. Mai 1995: Die seit Wochen andauernden Veranstaltungen zur 50. Wiederkehr der Kapitulation Hitler-Deutschlands erreichen ihren Höhepunkt. Nacheinander trifft sich in London, Paris, Berlin und Moskau hohe Prominenz aus Politik und Gesellschaft, darunter 60 Staatsoberhäupter bzw. Regierungschefs: Empfänge, Festakte, Truppenparaden, Volksfeste. Dazu zahlreiche Ansprachen, voll eifrigen Bemühens, die ganze Verworfenheit des untergegangenen Regimes noch einmal aufzuzeigen.

In diesen Reden tauchte immer wieder der Gedanke auf, man müsse ständig die Erinnerung an die Greuel jener Zeit lebendig halten, damit nicht wieder Ähnliches geschehen könne. Nun, wir sind

seit 1945 ständig und nachdrücklich an jene Zeit erinnert worden. Daher ist es ein reizvolles Thema zu prüfen, wie weit es die Menschheit, die furchtbaren Ereignisse jener Vergangenheit ständig vor Augen, 50 Jahre danach gebracht hat.

Von den Festrednern, die sich zum 8. Mai 1995 hören ließen, war eine solche Bilanz nicht zu erwarten. Immerhin einer von ihnen hat uns einen wichtigen Ansatzpunkt gegeben, mit dem wir die unsrige eröffnen können.

Der deutsche Bundespräsident äußerte sich nämlich in einer seiner Ansprachen etwa so: Die Ausrottungspolitik der Nazis sei die größte Aktion der Massenvernichtung gewesen, die Menschen je geplant und ausgeführt hätten.

Doch hier irrt Roman Herzog! Die größte Aktion der Massenvernichtung ist unserer Zeit vorbehalten: das gewaltsame Massensterben der ungeborenen Kinder. Beginn: Vor gut zwei Jahrzehnten. Ende: Zur Zeit nicht abzusehen. Aber die Zahl der unschuldigen und wehrlosen Opfer übersteigt schon heute alle Menschenverluste des Zweiten Weltkriegs - den Holocaust inbegriffen - um ein vielfaches.

Hier ein kurzer Auszug aus der Statistik des Tötens:

Die Zahl der Abtreibungen beträgt weltweit schätzungsweise 50 bis 70 Millionen jährlich.

In den USA allein sind seit 1973 35 Millionen Kinder im Mutterleib getötet worden. Die jährlich Todesquote in Deutschland bewegt sich zwischen 200 000 und 300 000. Und dann die größte Peinlichkeit: Planung und Ausführung dieser größten Aktion der Massenvernichtung sind in der Regel nicht Willkürmaßnahmen einer menschenverachtenden Diktatur, sondern das Ergebnis demokratischer Abstimmungen in den Parlamenten. Der Gesetzgeber entzieht - wenigstens für eine bestimmte Frist - den ungeborenen Kindern, also den unschuldigsten und wehrlosesten Gliedern jeder staatlichen Gemeinschaft, durch einfachen Mehrheitsbeschluß das wichtigste aller Grundrechte, das Recht auf Leben. So geschehen auch im Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995.

Planung und Ausführung dieser Massenvernichtung sind in allen Einzelheiten "gesetzlich" geregelt, sogar von den obersten Hütern der Verfassung abegesegnet und werden zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Psychologische Folge dieser demokratisch sanktionierten Massenvernichtung:

Das Bewußtsein für die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ist bei zahllosen Menschen schon so weit geschwunden, daß man schamlos vom "Abtreibungsrecht" spricht und dieses als vermeintlich selbstverständlichen Bestandteil einer freiheitlich demokratischen Grundordnung rücksichtslos einfordert.

Und während 50 Jahre danach die Festredner zum 8. Mai einhellig und leidenschaftlich forderten, daß solche Greuel wie damals nie wieder geschehen dürften, sind neue Greuel schon längst zur alltäglichen Routine geworden, gerade auch in jenen Ländern, in deren Namen die jeweiligen Redner sprachen.

Gewiß, der Tatort ist jetzt ein anderer: Es wird nicht mehr getötet in den Marterstätten diktatorischer Machtbereiche, sondern in dem Raum, in dem menschliches Leben nach dem Willen des Schöpfers am sichersten geborgen sein sollte: im Leib der werdenden Mutter.

Aus diesem schützenden Raum werden die Opfer durch einen heimtückischen Zugriff mit brutaler Gewalt gerissen und sterben, vom Messer des Abtreibungschirurgen zerstückelt oder durch die Absaugpumpe zu einem Knochen- und Gewebepulver zerfetzt oder sie Verhungern erbärmlich in einem tagelangen Todeskampf, weil die Abtreibungsspielle RU 486 die Nahrungszufuhr blockiert hat.

Also 50 Jahre danach: der Massenmord der Ungeborenen, eine Bilanz brutaler, tödlicher Gewalt.

50 Jahre danach gibt es aber auch herkömmliche, gewissermaßen "klassische" Greuelthaten, z.B. Völkermord.

So geschehen in Tschetschenien. Ausgerechnet die Moskauer Regierung, die durch die Siegesfeiern zum 8. Mai wieder einmal international aufgewertet wurde, ließ schon Monate vorher den Widerstand der freiheitsliebenden Tschetschenen durch Panzer und Kampfhubschrauber niederwalzen bzw. ausräuchern, ohne jede Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Natürlich: Was dem kleinen Räuberhauptmann Karadzic mit Duldung der Weltöffentlichkeit - in den Schluchten des Balkan recht sein darf, muß doch dem großen Räuberhauptmann Jelzin in den Bergen des Kaukasus mehr als billig sein. Schließlich kann man sich als Duzfreund von Bundeskanzler Kohl und als besonderes Hätschelkind des US-Präsidenten Clinton schon ein paar Menschenrechtsverletzungen leisten. Und überhaupt: Das Ganze ist eine rein russische Angelegenheit, in die wir uns jede Einmischung von außen nachdrücklichst verbitten.

50 Jahre danach: Völkermord in besonders ausgesuchter Brutalität im ehemaligen Jugoslawien; begleitet von Zerstörungen, Vergewaltigungen, von sog. ethnischen Säuberungen d.h. von rücksichtsloser Vertreibung aus der angestammten Heimat.

Und die übrige Welt sieht dem mörderischen Treiben achselzuckend zu, während die erbärmlich halbherzigen Friedensbemühungen von UNO, NATO und EU nichts anderes bleiben als eine lächerliche Farce, eine gemeine Verhöhnung der unglücklichen Opfer.

Das Thema ließe sich fortsetzen: etwa mit Somalia, mit Ruanda. Doch das Gesagte genügt zu der Feststellung: 50 Jahre danach: Völkermord, eine Bilanz brutaler, tödlicher Gewalt.

50 Jahre danach gibt es noch immer Konzentrationslager und zwar solche riesigen Ausmaßes: Ganze Staaten, weite Landstriche in Afrika, Lateinamerika, Asien und Ozeanien sind zu Konzentrationslagern der Armut geworden als Folge einer ungerechten, egoistischen Weltwirtschaftspolitik, mit deren Hilfe die sog. Industriestaaten den Wohlstand ihrer Bürger zu erhalten suchen. Diese Politik, mitgetragen vom internationalen Währungsfond und der Weltbank, diktiert den Menschen in den Elendsgebieten die Lebensbedingungen, und obwohl Stacheldraht und Wachmannschaften in der Regel fehlen, gibt es kein Entrinnen aus diesen "Armenhäusern der Welt", außer man stirbt an Hunger oder Krankheit. Und diesen Tod sterben Tag für Tag Tausende, besonders aber Kinder, nach jüngsten Angaben der Kinderhilfsorganisation der Vereinten Nationen 35000 jeden Tag.

50 Jahre danach werden weiterhin Konflikte, welcher Art und von welcher Ursache sie auch immer sein mögen, zwischen oder innerhalb der Staaten, mit unfaßbarer Grausamkeit ausgetragen. Massaker und Bombenterror ziehen blutige Spuren. Und als Folge dieser gewaltsamen Auseinandersetzungen: Massenflucht und Vertreibung!

Noch nie zählte man auf der Welt so viele Flüchtlinge als 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Hunger, Krankheit und Gewalt aber suchen ihre Opfer gerade unter den Unschuldigen und Wehrlosen, vor allem unter Frauen und Kindern; und die Zahl der Toten geht längst in die Millionen.

Also 50 Jahre danach: eine Bilanz des Elends, des Unrechts und der tödlichen Gewalt.

50 Jahre danach herrscht schwerer Notstand der

Seelen:

Von allen Medien kräftig gespeist, ergießt sich eine Schmutzflut der Sittenlosigkeit und der Verführung ungehemmt bis in die letzten Winkel der Erde. Das schrankenlose Ausleben der Sexualität, täglich vorgeführt und empfohlen, hat die liebende Begegnung von Mann und Frau zum alltäglichen Konsumartikel erniedrigt und zerstört in steigendem Maße Ehen und Familien. Erschreckend die Vielzahl der Scheidungen, noch weit erschreckender das Schicksal der betroffenen Kinder, deren Seelen durch die Trennung der Eltern meist unheilbar verwundet werden.

Zerstörte Familien aber sind zerstörte Urzellen des Staates und erschüttern diesen in seinen Grundfesten. Doch statt dem zersetzenden Treiben energisch Einhalt zu gebieten, beteiligt sich der Staat sogar selbst daran. Er zwingt die Kinder in die Schulsexualerziehung, beraubt sie so des natürlichen Schamgefühls, läßt sie zur Unzeit sexuelle Erfahrungen suchen, macht sie dadurch oft untauglich für eine echte eheliche Partnerschaft in Liebe und Treue und schließt auf diese Weise selbst den Teufelskreis der Verführung.

Am Ende steht dann oft der Tod der Seele, vor dem Christus so eindringlich gewarnt hat; denn er bedeutet ewiges Verderben (Mt. 10,28).

50 Jahre danach: Bilanz der gemordeten Seelen, ein Akt brutaler Gewalt.

Unter diesen Umständen ist äußerstes Mißtrauen geboten gegenüber der sog. "Neuen Weltordnung", die jetzt so aufdringlich angekündigt wird, als deren Repräsentanten sich die Prominenten aus Politik und Gesellschaft zum 8. Mai 1995 versammelt haben, und die auf der Basis von Demokratie, Humanität, Wohlstand und Fortschritt der Menschheit angeblich umfassendes Glück und dauernden Frieden beschieren soll. Wie aber steht es um die Tragfähigkeit dieser Basis?

Echte Demokratie kann nur bestehen auf der Grundlage unantastbarer, rechtsstaatlicher Normen. Wer aber in der Frage der Abtreibung der schwangeren Frau das "Recht" zubilligt, über das Leben ihres Kindes zu verfügen, beseitigt das oberste und heiligste aller Grundrechte, das Recht auf Leben. Er bewirkt, daß es "in unserer Gesellschaft von Rechts wegen Killer und Opfer gibt" und "zerstört das Recht und den Rechtsstaat in seiner Wurzel" (Prof Geiger, ehemaliger Verfassungsrichter).

Eine Entscheidung von dieser furchtbaren Tragweite hat der Deutsche Bundestag am 29. Juni 1995 gefällt. Eine überraschend große Mehrheit, drei Viertel der Abgeordneten, stimmte für die sog. Fristenlösung. Demnach kann innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft das Leben unschuldiger und wehrloser Kinder unter brutaler Gewaltanwendung ausgelöscht werden. Die noch zusätzlich beschlossene sog. Beratungspflicht ist ob ihrer laxen Bestimmungen ein erbärmlicher Versuch, die riesige Blöße des Töten-dürfens mit einem winzigen Feigenblatt angeblichen Lebensschutzes zu bedecken. Daß bei dieser Abstimmung die Abgeordneten der sog. christlichen Parteien sich ebenfalls mit großer Mehrheit für den Tod und gegen das Leben entschieden, zeigt den tiefgreifenden moralischen Verfall unserer Gesellschaft in erschreckender Weise auf. In den übrigen Demokratien - ausgenommen die Republik Irland - bestehen, was den Lebensschutz der Ungebore-

nen betrifft, ähnliche menschenrechtswidrige Zustände, ja man setzt anderswo den Weg des Tötens bereits fort. Ist nämlich einmal das Töten der ungeborenen Kinder erlaubt, erhebt sich mit unausweichlicher Konsequenz der Ruf nach Euthanasie, nach der Erlaubnis, z.B. unheilbar Kranke von ihrem schweren Schicksal zu "erlösen". In Deutschland befindet man sich in dieser Frage eher noch in der Phase der Diskussion. Die Niederlande sind da schon weiter: Am 30. November 1993 hat dort das Parlament ein Euthanasie-"Gesetz" beschlossen, das nach den Worten des Niederländischen Justizministers die Möglichkeit eröffnet, Schwerkranke zu töten, "auch wenn die Sterbephase *noch nicht* erreicht ist." Voraussetzung ist ein entsprechender Wunsch des Patienten. Eine eigens zur Untersuchung der bisherigen Tötungen - sie gehen bereits in die Tausende - eingesetzte Kommission stellte in ihrem Abschlußbericht (Remmelink-Report) fest, daß in der Mehrzahl der Fälle eine entsprechende Befragung der Patienten nicht stattgefunden hat. Man hat sie also getötet, ohne sie zu fragen. Eine Demokratie aber, die tötet, ist keine Basis für eine Gesellschaftsordnung: Sie hört nämlich auf, Demokratie zu sein. Humanität ist gewiß ein edles Motiv für menschliches Handeln. Aber kann man auch töten im Namen der Humanität? Man kann: z.B. ungeborene Kinder. Abtreibung gilt dann zunächst als angeblicher Akt der Humanität gegenüber den betroffenen Kindern selbst: Etwa wenn Gefahr besteht, daß sie mit einer schweren Behinderung geboren oder von ihren Eltern als unerwünscht abgelehnt werden, soll die Tötung sie vor einem schweren Lebensschicksal bewahren. "Die Freigabe der Abtreibung ist Politik zum Wohle des Kindes" (Pro Familia). Abtreibung wird ferner gesehen als angeblicher Akt der Humanität gegenüber der Gesellschaft: Kinder, die als unerwünscht von ihren Eltern nicht angenommen werden, neigen laut einer Untersuchung zur Kriminalität. Ihre Tötung im Mutterleib geschieht dann zum Wohle der Allgemeinheit, um diese vor potentiellen Verbrechern zu bewahren. Auch die vorgeburtliche Tötung behinderter Kinder erfolgt angeblich zum Wohle der Gesellschaft, der dadurch erhebliche wirtschaftliche und soziale Belastungen erspart bleiben. Schließlich versucht man die Tötung ungeborener Kinder als Wohltat für Kranke zu rechtfertigen, denen sie als Organspender Heilung bringen können. Man kann auch töten im Namen der Humanität: z.B. Schwerkranke. Dann gilt Euthanasie als angeblicher Akt der Humanität in dreifacher Weise: Einmal gegenüber den Patienten selbst, die von einem schmerz erfüllten, sinnlosen Dasein "befreit" werden; ferner gegenüber den Angehörigen, die durch den Tod des Kranken schwerer seelischer Belastungen enthoben werden, schließlich gegenüber der Allgemeinheit, der durch den Tod bedeutende finanzielle Aufwendungen erspart werden können. Beseitigung "lebensunwerten Lebens" als Akt der Humanität: Hitler läßt grüßen!

Wohlstand ist wohl das verlockendste Ziel, mit dem Politiker um die Gunst der Wähler werben. Aber der Weg dorthin erweist sich mehr und mehr als Sackgasse. Denn das Anspruchsdenken, das bei den Menschen bewußt geweckt und gezielt gefördert wird, erhebt immer neue Forderungen, die immer weniger befriedigt werden können. So wird

die Zahl der begünstigten immer kleiner, die der Ausgegrenzten immer größer.

Auf zwei Ebenen wird ein tiefer Riß sichtbar, der die Menschheit spaltet:

Im zwischenstaatlichen Bereich steht die kleine Gruppe der reichen Industrienationen dem riesigen Block der armen Länder gegenüber, zu dem nicht nur die sog. Entwicklungsländer gehören, sondern auch die Völker des ehemaligen Ostblocks.

Im innerstaatlichen Bereich bilden die "Erfolgreichen" die "besser Verdienenden" einen bevorzugten Kreis gegenüber den Randgruppen z.B. der Arbeitslosen, der Kinderreichen, der Alleinerziehenden, der Suchtkranken, der Alten, der Asylanten.

Und in beiden Bereichen öffnet sich die Schere zwischen den Privilegierten und denen, die draußen bleiben müssen, offensichtlich immer weiter. Die Politiker aber stehen zwischen den Fronten, unfähig die andrängenden Probleme zu lösen. Zwar könnte eine Politik des gerechten Teilens wirkliche Abhilfe schaffen. Doch diesen Weg haben sich die Verantwortlichen selbst verbaut. Würde er doch für die Privilegierten eine drastische Senkung des Lebensstandards bedeuten, für die Politiker aber dann mit Sicherheit den Verlust der Macht. So basteln sie, während sich auf allen Ebenen die Konflikte in gefährlicher Weise zuspitzen, an untauglichen Lösungsversuchen herum, den Zaublerlehrlingen gleich, die das rettende Stichwort vergessen haben.

Fortschritt: Auch ein Schlagwort, das von der politischen Bühne tönt. Gewiß, der Fortschritt in Wissenschaft, Forschung und Technik ist atemberaubend. Er hat den Menschen ungeahnte Möglichkeiten eröffnet, Möglichkeiten zum Segen, aber auch zum Verderben. Und hier sind erhebliche Bedenken angebracht, denn analog zum schöpferischen Höhenflug von Wissenschaft und Forschung verkümmert offenbar das sittliche Bewußtsein der Menschen mehr und mehr. Und so erhebt sich immer bedrohlicher die Frage, ob die Kräfte des Bösen, die zum Mißbrauch drängen, noch gebändigt werden können. Die weltweit gefährlich wachsende Bereitschaft, brutale Gewalt rücksichtslos anzuwenden, läßt nichts Gutes erwarten. Und ist es nicht entlarvend, daß der damalige US-Präsident Bush ausgerechnet den Bombenhagel des Golfkrieges als Auftakt zu dieser "Neuen Weltordnung" gefeiert hat?

Diese "Neue Weltordnung" hat keine legitime Basis und ist daher nicht in der Lage, der Menschheit Frieden und Glück zu bescheren; sie ist vielmehr eine in grellen Farben reißerisch herausgeputzte Fassade, hinter der die Unkultur der tödlichen Gewalt ihre blutigen Orgien feiert.

Und somit 50 Jahre danach: die Bilanz der großen Lüge.

Unter diesen Umständen ist der Schluß erlaubt: Die Verantwortlichen aus Politik und Gesellschaft, die sich zum 8. Mai 1995 feierlich versammelt hatten, sind nicht ehrlich um das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen besorgt. Es ist leicht, sich über die unmenschlichen Verbrechen der Vergangenheit zu entrüsten und das Ende der damaligen Schreckenszeit festlich zu begehen. Ungemein schwieriger aber ist es, die gefährlich sich auftürmenden Probleme der Gegenwart zu meistern, die heute den Frieden der Welt, ja die Existenz der Menschheit ernsthaft bedrohen. Wer sich in dieser

Lage um Rettung bemühen will, muß die geistigen Wurzeln jener Katastrophe, jener Verbrechen erkennen und die Voraussetzung schaffen, auf der allein wahrer Friede gedeihen kann. Die Voraussetzung aber für diesen Frieden heißt Gerechtigkeit. Papst Pius XII. hat sein Pontifikat, das er wenige Monate vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs antrat, unter den Wahlspruch gestellt: "Opus iustitiae pax", "Der Friede ist das Werk der Gerechtigkeit." Zugleich hat er aber auch betont: Wahre Gerechtigkeit setzt die Bereitschaft voraus, die göttliche Ordnung anzuerkennen als Richtschnur für die Gestaltung des persönlichen Lebens, aber auch als Grundlage des politischen Handelns. Nur im Gehorsam zu Gott und Seiner umfassenden Heilsbotschaft kann der Mensch gerecht sein und so wirklich Frieden stiften als einzelner wie als Gemeinschaft.

Die leidenschaftliche Warnung des Papstes verhallte ungehört, ebenso wie ähnliche Botschaften seiner Vorgänger an die Menschheit. Und damit wird auch die Wurzel der ganzen verhängnisvollen Entwicklung bloßgelegt: der Ungehorsam gegenüber Gott und Seiner allein heilbringenden Ordnung.

Dieser Abfall von Gott, teils triumphierend nach außen verkündet, teils in der Stille schleichend vollzogen, hat lange vor Stalin und Hitler begonnen. Man kann diese Abkehr von Gott kurz als den Verlust der Mitte bezeichnen; denn Gott ist die Mitte. Verlust Gottes bedeutet aber auch Verlust der Ehrfurcht, vor allem der Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben. Mit dem Verlust Gottes brach sich das Unrecht weltweit seine blutige Bahn. Schon der Erste Weltkrieg, in dessen Materialschlachten Millionen von Menschen sinnlos hingeopfert wurden, muß unter diesem Blickwinkel gesehen werden. Trotzdem gab es danach in der sog. freien Welt keinen entschiedenen Aufbruch zurück zu Gott, der breite Schichten erfaßt hätte. Stalin aber und Hitler suchten in ihren Diktaturen die Gottlosigkeit als die dem Staate gemäße Lebensform zu erzwingen. So entzündete sich der Zweite Weltkrieg zu einem wahrhaft apokalyptischen Fanal des Göttlichen Gerichtes, von den Menschen selbst durch ihren Ungehorsam verschuldet.

Mit dem Ende dieses Krieges vor 50 Jahren war die große Gelegenheit gegeben, umzukehren zu Gott. Und unter dem Eindruck des furchtbaren Geschehens bahnte sich zunächst auch eine solche Neubesinnung an. Doch sie wurde erstickt durch das aufkommende Wohlstandsdenken. Dieses weckten und förderten zunächst gerade die Politiker, die sich christlich nannten in enger Zusammenarbeit mit den Liberalen.

Später huldigten die Vertreter aller Parteien dem Götzen Lebensstandard, um die Wählermassen für sich zu mobilisieren. War doch die Demokratie meist unbemerkt zur Herrschaft der Parteien geworden; und in dem jetzt gnadenlos tobenden Kampf der Parteien um die Macht nimmt man keine Rücksicht mehr auf Maßstäbe der Moral.

Freiheit aber heißt heute die Gelegenheit, Lust und Genuß möglichst ungehemmt zu befriedigen.

Dazu kommt, daß man schamlos und frech in allen Lebensbereichen die Schranken niederreißt, die Gottes Gebot zum Schutze des Menschen gesetzt hat. Kurz: Wir erleben heute einen geradezu leidenschaftlichen Aufruhr gegen Gott und Seine

Ordnung, der von den Massenmedien unter Spott und Lästerung des Ewigen um die ganze Welt getragen und verbreitet wird.

Neu und besonders verhängnisvoll ist heute folgende Tatsache: Die Gottlosigkeit ist sogar tief in die christlichen Kirchen eingedrungen; meinen doch nicht wenige, die dort Verantwortung tragen, sie könnten gleichzeitig Gott dienen und dem Satan.

Und dieser allgemeine Aufruhr gegen Gott findet seinen Höhepunkt im Massenmord der ungeborenen Kinder. Er ist die größte Beleidigung Gottes und somit die größte Bedrohung des Friedens: "Es wird keinen Frieden auf der Welt geben, solange der schmutzige Krieg gegen die Kinder im Mutterleib geführt wird" (Mutter Teresa).

50 Jahre danach ist somit die Menschheit unendlich weit entfernt vom Gehorsam gegenüber Gott und von echter Gerechtigkeit und deshalb ebenso fern vom wahren Frieden. Unmittelbar nah aber ist sie der nächsten Katastrophe. Das muß nicht unbedingt ein Dritter Weltkrieg sein, wie manche vermuten. Es können gewaltige Naturkatastrophen sein, mitausgelöst durch den frevelhaften Umgang des Menschen mit der Schöpfung. Es kann die Wahnsinnstat einiger weniger Fanatiker sein oder die eines einzigen Verrückten. Auf jeden Fall: Der Boden ist sehr dünn geworden, auf dem wir stehen.

Und so ist 50 Jahre danach eine letzte und zwar dreifache Bilanz zu ziehen:

Die Bilanz der alten Unfähigkeit des Menschen, aus der Geschichte zu lernen.

Die Bilanz des feigen, bequemen Versagens.

Die Bilanz der versäumten Gelegenheit.

An diesem Versagen, an diesem Versäumen haben auch wir Christen einen Anteil der Schuld, und zwar aus Bequemlichkeit. Schon der heilige Kirchenlehrer Johannes Chrisostomus mußte die Christen des 4. Jahrhunderts vor dieser Fehlhaltung warnen. Sie hätten sich offenbar gerne nach den Zeiten blutiger Verfolgung ein ruhigeres Leben gewünscht. Doch Johannes Chrisostomus ruft ihnen zu: "Der Herr ist gekreuzigt worden, und du suchst Bequemlichkeit?" Und an anderer Stelle sagt er:

"Nicht nur über euer eigenes Leben, sondern über den ganzen Erdkreis müßt ihr einst Rechenschaft ablegen." Ein hartes Wort! Müssen wir nicht vor der unvorstellbaren Last dieser Aufgabe kapitulieren? Der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer, den die Schergen Hitlers vor 50 Jahren wenige Tage vor dem Kriegsende ermordeten, gibt uns eine ganz schlichte Anweisung: "Unser Christsein besteht heute im Gebet und im Tun des Gerechten". Und dies bedeutet doch: Zeichen des Widerspruchs zu sein in einer weithin gottlos gewordenen Welt. Versuchen wir das, jeder an seinem Platz und nach seinen Kräften! Alles übrige können wir getrost Gott überlassen, Seiner Gnade, Seiner Barmherzigkeit.

Dipl.Ing. Anton Schmitt

Ein Irrweg der Justiz

Die Ochsentour zur sogenannten Reform des §218 und seiner Nebenvorschriften ist seit den zwanziger Jahren im Gange. Dieses Gesetz ist im Laufe seiner Behandlung in eine Verschlechterung des Lebensschutzes ausgeartet. Die Frage ist, ob es in seiner veralteten Grundstruktur überhaupt noch geeignet ist, Schwangerschaftskonflikte ehrlich aufzuarbeiten, sondern ob es nicht ein Irrweg der Justiz ist. Dieser Paragraph dürfte ein neuer Beweis für die Gültigkeit der Behauptung sein, die vor 180 Jahren Goethe geformt hat: "Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort;... Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage, weh dir, daß du ein Enkel bist! Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist, leider! nie die Frage." Ein solches Recht, das Naturrecht, hat die Kirche seit Jahrhunderten vertreten. Im Jahr 1948 haben die Vereinten Nationen, die UNO, in feierlicher Weise die Menschenrechte verkündet. Darin wird als erstes das Recht auf Leben festgeschrieben. Daß sich Diktaturen nicht daran halten, ist einsehbar. Wie ist es aber bei den Demokratien? Wird nicht auch hier das Lebensrecht der Kinder im Mutterleib oft mißachtet? Wird nicht auch hier das natürliche Wohl und Wehe der Frauen mit Füßen getreten? Die Fassung der am 29. Juni 1995 vom Bundestag beschlossenen Paragraphen 218/219 ist eine ausgeklügelte Heuchelei. Die Tötung Un-

geborener ist rechtswidrig und erlaubt zugleich; sobald ein Beratungsschein vorliegt, darf getötet werden. Bundeskanzler Kohl hat deutsche Bischöfe schriftlich gebeten, bei der Beratung - womit die Ausfertigung von Scheinen verbunden ist - mitzuwirken. Der böse Zustand, der in Deutschland durch § 218 geschaffen worden ist, darf unmöglich von Dauer sein. Es ist geboten, daß einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden, um dieses Gesetz durch ein besseres zu ersetzen. Zuerst sind folgende Fragen zu stellen: Warum werden die schwangeren Frauen allein angehört und beraten, wenn es um die ungeborenen Kinder geht? Steht nicht hinter jeder schwangeren Frau ein Mann? Warum wird nicht auch er vorgeladen? Warum wird er mit seiner Verantwortung im Dunkeln belassen? Sodann ist deutlich festzuhalten: In diesem veralteten Gesetz fehlt die echte Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wenn diese zur Geltung gebracht werden soll, dann muß durchgesetzt werden, daß die beiden Partner für das Leben des ungeborenen Kindes Verantwortung zu tragen haben. Beide sind vorzuladen und die Beratung ist nicht nur von einer Frau allein, sondern gemeinsam von Mann und Frau, am besten von einem Ehepaar, durchzuführen. Um die einseitige Lastenaufbürdung auf die Frauen zu beheben, muß das verkrustete Gesetz § 218 von Grund auf renoviert werden. Hier haben gesellschaftlich und politisch tätige Frauen und Männer gemeinsam eine epochale Aufgabe zu lösen.

Bernward Büchner

Das Beratungskonzept steht in einem rosaroten Licht

Wie katholische Beratungsorganisationen die Neuregelung zur Abtreibung beurteilen

Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt wird das neue Gesetz, welches die Tötung eines ungeborenen Kindes als "Schwangerschaftsabbruch" im Kontext der Schwangeren- und Familienhilfe regelt (Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995) größtenteils am 1. Oktober, teilweise erst am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Damit findet eine jahrelange Auseinandersetzung vorerst ihr Ende. Was nunmehr Gesetz ist, wird auf unabsehbare Zeit gelten, sofern das Bundesverfassungsgericht nicht wiederum angerufen wird, wonach es derzeit nicht aussieht, und die Neuregelung ganz oder teilweise als verfassungswidrig verworfen wird, wofür es Gründe genug gäbe.

Zweckargumentation

Von noch zu regelnden Fragen des ärztlichen Standesrechts abgesehen bleibt nun eigentlich nur noch offen, ob die katholische Kirche auch künftig im gesetzlichen System beraten oder ihre Beratung von diesem unabhängig anbieten wird. Hierüber soll in der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Ende September entschieden werden. Deren Vorsitzender, Bischof Lehmann, hat bereits am 10. Juni 1992 erklärt: "Die Beratungsstellen können sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für eine straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht." Ein solches Verfahren ist nun auch gesetzlich vorgeschrieben. Danach erscheint klar, wie sich die Bischöfe konsequenterweise entscheiden müssten.

Allerdings fehlt es auch kirchenintern nicht an Stimmen, die für eine Fortsetzung der kirchlichen Beratung im gesetzlichen Rahmen plädieren. In den Begründungen hierfür ist selten zu hören, das beschlossene Gesetz sei so schlecht, daß sich die Kirche gerade deshalb an der darin vorgesehenen Beratung beteiligen müsse. Vielmehr wird fast durchweg erkannt, daß die Möglichkeit einer weiteren Mitwirkung an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung von der Qualität der Gesamtregelung abhängig ist. Die Bischöfe haben deshalb wiederholt vor einer Neuregelung gewarnt, durch welche die Kirche aus dem staatlichen System hinausgedrängt werden könnte. Diejenigen, welche meinen, die kirchlichen Beratungsstellen müssten unter allen Umständen darin verbleiben, bemühen sich offenbar deshalb, den hierfür vorgegebenen Rahmen möglichst unbedenklich erscheinen zu lassen. Sie bedienen sich dabei einer Zweckargumentation. Ein Beispiel hierfür bietet eine vom Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) mit Datum vom 25. Juli 1995 verfaßte Stellungnahme mit dem Titel "Gesichtspunkte zur Diskussion und Bewer-

tung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes aus der Sicht der Beratung".

In dieser Stellungnahme heißt es, Kirche und katholische Beratungsstellen seien aufgefordert, die Auswirkungen der neuen Beratungs- und Schutzkonzeption im Auge zu behalten. Dies genügt indessen nicht. Wer davon überzeugt und mit allen Konsequenzen zu vertreten bereit ist, daß das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch gegenüber seiner Mutter ein Recht auf Leben hat, wird zunächst ganz nüchtern zu prüfen haben, ob das vom Bundesverfassungsgericht sogenannte und vorgezeichnete "Beratungskonzept", wie es der Gesetzgeber nun umsetzt, dieser Grundrechtsgarantie überhaupt gerecht wird, ob die vorliegende gesetzliche Regelung die Voraussetzungen bietet, deren es bedarf, um jenseits aller frommen Wünsche den nach dem Verfassungsgesichtsurteil gebotenen Schutz des einzelnen ungeborenen Kindes, also nicht nur des ungeborenen Lebens allgemein, wirklich zu gewährleisten. Hierzu findet sich in der Stellungnahme von Caritas und Sozialdienst katholischer Frauen jedoch nur Beschönigendes.

Das neue Gesetz, von dem Bischöfe sagen, die Kirche könne sich mit ihm niemals abfinden, stößt zwar auch bei den Verfassern "nicht in allen Punkten" auf Zustimmung. Ernsthaft kritisiert wird jedoch in einem Satz eigentlich nur, daß der "Schwangerschaftsabbruch" bei Vorliegen einer Indikation "nicht rechtswidrig" sein soll. Ansonsten gebe es eine Reihe positiver Gesichtspunkte und Verbesserungen vor allem zur Beratungsregelung. Jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob es sich mit kirchlichem Verständnis überhaupt vereinbaren läßt, das Leben des ungeborenen Kindes der "Letztverantwortung" der Schwangeren zu überantworten, sucht man in der Stellungnahme vergebens.

Besonders bemüht sind die Verfasser glauben zu machen, bei der "Beratungsregelung" handle es sich um keine Fristenregelung. Offensichtlich verfehlt ist die zunächst gegebene Begründung, Straffreiheit komme lediglich in Ausnahmesituationen in Betracht. Dann wird darauf abgehoben, daß es kein Recht der Frau auf einen "Schwangerschaftsabbruch" gebe und das eigene Recht des ungeborenen Kindes auf Leben in jedem Stadium der Schwangerschaft auch gegenüber der Mutter bestehe, die sich dessen bewußt sein müsse. Schließlich heißt es, anders als bei der Fristenregelung werde bei der "Beratungsregelung" das Lebensrecht des Kindes nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet, es stehe dem Ungeborenen vielmehr schon aufgrund seiner Existenz von Beginn an zu.

Mit der Leugnung des Fristenregelungscharakters des angeblich neuen Schutzkonzepts stehen Caritas und SKF weitgehend allein. Zweifel an der Richtigkeit ihrer These müßten ihnen eigentlich schon kommen, wenn sie zur Kenntnis nähmen, daß eine der maßgeblichen Verfechterinnen der Fristenregelung, die FDP-Abgeordnete Uta Würfel, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 sichtlich zufrieden konstatiert hat, sie hätten alles bekommen, außer vierhundert Mark. Das Bundesverfassungsgericht habe den Wechsel zur Fristenlösung mit Beratungspflicht vollzogen. Diese Bezeichnung haben Sprecher von SPD und FDP im Bundestag der gesetzlichen Neuregelung gegeben. Von nichts anderem als einer Fristenregelung mit Beratungspflicht ist in Rundfunk und Zeitungen weithin die Rede, auch in den kirchlichen. Die dem Gesetz zustimmende Mehrheit in den Unionsparteien, die bisher eine Fristenregelung stets abgelehnt hatte, macht in ihrer Erklärungsnot eine Ausnahme.

Zur Stützung der These "keine Fristenregelung" bedient man sich einer Umdefinition. Bisher wurde unter einer Fristenregelung allgemein eine solche Regelung verstanden, die den "Schwangerschaftsabbruch" durch einen Arzt befristet (in den ersten zwölf Wochen beziehungsweise drei Monaten) straffrei läßt, zumeist unter der Voraussetzung, daß sich die Schwangere vor dem Eingriff einer Beratung unterzogen hat. Es gibt Fristenregelungen, nach denen der befristet straffreie Eingriff zugleich "nicht rechtswidrig", also gerechtfertigt sein soll.

Was bleibt vom Lebensrecht?

Kein Essential der Fristenregelung ist die Verneinung der Schutzbedürftigkeit des "ungeborenen Lebens" innerhalb der genannten Frist. Vielmehr wird in der Regel behauptet, der durchaus gebotene Lebensschutz könne besser durch befristete Strafbefreiung gewährleistet werden, weil die Schwangere dadurch eher mit Rat und Hilfe zu erreichen sei. Die Befristung hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß nach dem dritten Schwangerschaftsmonat das gesundheitliche Risiko für die Schwangere deutlich zunimmt.

Selbst wenn es jedoch zuträfe, daß von der Anerkennung eines Lebensrechts des Ungeborenen vom Lebensbeginn an auf das Nichtvorliegen einer Fristenregelung geschlossen werden kann, wäre zu fragen, ob die "Beratungsregelung" mit der Anerkennung des Lebensrechts von Anfang an überhaupt ernst macht. Davon kann jedoch keine Rede sein. Was bleibt schließlich von einem Lebensrecht praktisch übrig, wenn eine zur Abtreibung entschlossene Schwangere ungeachtet der Gründe "letzverantwortlich" über das Leben ihres Kindes verfügen kann? Die Tötung ist zwar Unrecht. Welche Frau wird sich hiervon überzeugen lassen, wenn dieses Unrecht, weil die Wirksamkeit des Schutzkonzepts dies angeblich erfordert, fast gänzlich folgenlos bleibt und der Staat sogar ein flächendeckendes Netz von Abtreibungseinrichtungen bereitzustellen hat? Das neue Gesetz läßt einer Fristenpraxis freien Lauf, kommt einer Fristenregelung also praktisch gleich. Der Wunsch allein und selbst das Bemühen darum, die

Schwangere möge sich im Bewußtsein des Lebensrechts des Kindes auch ihr gegenüber zum Austragen der Schwangerschaft entscheiden, ändert hieran nichts.

Zufrieden äußern sich Caritas und SKF in ihrer Stellungnahme mit der gesetzlichen Beschreibung des Beratungsziels, die als Erfolg jahrelanger Bemühungen der Kirche und katholischer Beratungsstellen gefeiert wird. Das Gesetz verpflichte alle Träger gleichermaßen zu einer Beratung, die eindeutig auf den Schutz des "ungeborenen Lebens" orientiert sei. Die Ergebnisoffenheit der Beratung stehe nicht im Widerspruch zu ihrer Zielorientierung auf den Lebensschutz des Kindes und schwäche diese Verpflichtung der Beratung auch nicht ab.

Das trifft jedoch nicht zu. Zwar beschreibt Paragraph 219 des Strafgesetzbuchs im wesentlichen entsprechend der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, fügt aber hinzu, daß das Nähere das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt. Dort nun heißt es, die nach Paragraph 219 des Strafgesetzbuchs notwendige Beratung sei "ergebnisoffen zu führen." Insbesondere diese Formulierung macht die Zielbeschreibung mehrdeutig, worauf verschiedentlich bereits hingewiesen wurde. Pro Familia etwa, die bei weitem größte Trägerorganisation (mit einem Anteil von sechzig bis fünfundsechzig Prozent an den Schwangerenberatungen), sprach von "Ungereimtheiten und Mehrdeutigkeiten". Unter der Überschrift "Papier und Praxis" schrieb die Frankfurter Rundschau vom 27. Juni 1995 über das neue Gesetz: "Es ist ein Papier, in dem jede der seit Jahren streitenden Parteien ihre eigenen Formulierungen wiederfindet: Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Lebens, aber das Gespräch ist 'ergebnisoffen' zu führen. Alles weitere bestimmt dann die Praxis." Die Feststellung, daß die Beratung ergebnisoffen zu führen sei, soll also offenbar dazu dienen, den Lebensschutz als Beratungsziel in der Praxis auszuheben. In der Tat ist diese Feststellung als Direktive verstehbar, die mehr besagt als die Binsenweisheit, daß sich das Ergebnis jeder Beratung nicht von vornherein voraussehen läßt, sie also stets ergebnisoffen ist. Sie legt vielmehr die Annahme nahe, die Beratung sei nicht zwingend auf das eine Ziel ausgerichtet, stelle der Schwangeren vielmehr beide möglichen Ergebnisse - Entscheidung für Leben oder Tod des Kindes - als vor der Rechtsordnung gleichwertig zur Wahl. Aufgrund dessen kann und wird das Hervorheben der Ergebnisoffenheit im Gesetz in der Praxis vielfach zur Ziellosigkeit der Beratung führen. Das gilt besonders für die Praxis von Pro Familia, deren Beratungsverständnis die Mehrdeutigkeit der gesetzlichen Regelung offenbar entgegenkommen soll. Sonst hätten Sozialdemokraten und Freie Demokraten ihr wohl kaum zugestimmt.

Unzutreffend behauptet die Stellungnahme von Caritas und SKF, im neuen Gesetz werde darauf hingewiesen, daß der Frau das eigene Recht des Ungeborenen auf Leben auch in der Beratung "bewußt gemacht werden muß". Denn im Paragraphen 219 des Strafgesetzbuchs heißt es lediglich, der Frau müsse "bewußt sein", daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch

ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat. Im Karlsruher Urteil heißt es darüber hinaus, die beratende Person müsse sich dessen vergewissern und etwa vorhandene Fehlvorstellungen in für die Ratsuchende verständlicher Weise korrigieren. Schon der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts und nun im Gesetz fehlt dieser keineswegs überflüssige Zusatz. Durch den Verzicht auf ihn wird solchen Beratungsstellen einmal mehr ein Ausweg eröffnet, denen es wie wiederum Pro Familia fernliegt, selbst zu erkennen und zu vermitteln, daß das Ungeborene auch der Schwangeren gegenüber ein eigenes Lebensrecht hat. Die Formulierung im Gesetz, der Frau müsse "bewußt sein", schließt nicht aus, daß Beratungsstellen ein entsprechendes Bewußtsein aufgrund vorausgesetzter Gesetzeskenntnis lediglich unterstellen und sich damit der Peinlichkeit entziehen, dem eigenen Standpunkt zuwider Bewußtseinsbildung zu betreiben.

Eigenen Wunschvorstellungen der Verfasser statt der Gesetzeslage folgt die Stellungnahme auch hinsichtlich der Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Schwangeren. Beratung, die sich nicht auf Information allgemeiner Art beschränkt, setzt die Kenntnis der jeweiligen Lage der Schwangeren zwar selbstverständlich voraus. Das Karlsruher Urteil bezeichnet die Mitteilung der Gründe, die dazu führen, eine "Schwangerschaftsabbruch" zu erwägen, deshalb auch als "unerläßlich". Die Aufnahme einer Konfliktberatung sei "von vornherein nur möglich", wenn die Schwangere ihre wesentlichen Gründe mitteile. Nach dem Gesetz wie schon nach der Übergangsregelung wird dagegen die Mitteilung der Gründe nur "erwartet" und darf die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden, wenn durch die Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte. Die Gesetzesbegründung stellt hierzu klar, daß, "auch wenn von der beratenden Person eine Fortsetzung der Beratung für erforderlich gehalten wird", die Beratungsbescheinigung nicht vorenthalten werden dürfe, wenn deshalb ein "Schwangerschaftsabbruch" nicht mehr innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist möglich wäre. Anders als Caritas und SKF meinen, soll danach als Beratung letztlich auch bescheinigt werden müssen, was mangels Gesprächsbereitschaft der Schwangeren nur eine Scheinberatung war.

Wenn die Verfasser der Stellungnahme die angesprochene Frage für eher theoretisch halten, dann wissen sie nicht oder verschweigen sie, daß Pro Familia ein Recht der Frau propagiert, die Darlegung der Gründe für ihren Abbruchwunsch zu verweigern und die angebotene Konfliktberatung abzulehnen, gleichwohl aber die "Beratung" bescheinigt zu bekommen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die beschlossene Regelung eine von Pro Familia danach auch künftig beabsichtigte Scheinberatung ermöglichen soll. Sonst wäre sie für die politischen Paten dieser Organisation sicher nicht kompromißfähig gewesen.

Das neue Gesetz beinhaltet danach genau besehen eine Fristenregelung nicht mit Beratungspflicht, sondern mit Beratungsangebot und Scheinberatungs- und Beratungsscheinplicht. Die Ausstellung der Beratungsbescheinigung ist dabei offenbar das Wichtigste. Die Beratung im eigentlichen Sinne ist letztlich verzichtbar, nicht aber die Bescheinigung, die den straffreien tödenden Eingriff ermöglicht. In der Stellungnahme wird behauptet, durch den Schein werde eine erfolgte Beratung bestätigt, die vom gesetzlichen Auftrag und Bemühen der Beraterinnen her ausdrücklich auf die Vermeidung eines "Schwangerschaftsabbruchs", also auf die Erhaltung des Lebens des Kindes gerichtet gewesen sei. Nur für den Idealfall ist dies richtig. Einer solchen Bestätigung bedarf jedenfalls keine Frau. Sie braucht nur ein Papier, das ihr ermöglicht, ihr Kind legal töten zu lassen. Darin liegt die eigentliche Funktion des Beratungsscheins.

Die ungeborenen Kinder haben das Recht auf Leben von Anfang an. Die praktische Geltung dieses Rechts hängt aber nicht zuletzt davon ab, ob die zum Schutz dieses Lebens Berufenen bereit sind, als solche ausgegebene Schutzkonzepte nüchtern und frei von Illusionen auf ihre Eignung und Wirksamkeit zu prüfen, Mängel aufzuzeigen und auf ihre Beseitigung zu dringen, oder ob sie der Versuchung erliegen, solche Konzepte, auch wenn ihre Untauglichkeit, ja Lebensgefährlichkeit bei objektiver Betrachtung unübersehbar ist, zu beschönigen, weil sich die eigene Beteiligung an ihrer Umsetzung so leichter rechtfertigen läßt.

Die deutschen Bischöfe stehen bei ihrer Herbst-Vollversammlung vor einer lebenswichtigen Entscheidung. Sie sollten erkennen, daß die Chance, innerhalb des gesetzlichen Beratungssystems ungeborene Kinder retten zu können, nur für den Preis zu haben ist, daß die Kirche in allen Fällen, in denen dies nicht gelingt, unweigerlich durch die Ausstellung von Beratungsscheinen den Weg zur Tötung der Kinder ebnet. Sie sollten sehen, daß, solange die Kirche die ihr angesonnene systemerhaltende Rolle im "pluralen Angebot" wahrnimmt, in dem Pro Familia den breitesten Raum längst eingenommen hat, sich eine Beratung nach dem Verständnis dieser Organisation am ungehindertsten entfalten kann. Kein Wunder deshalb, daß auf ein Verbleiben kirchlicher Beratungsstellen im staatlichen Konzept niemand größeren Wert legt als Pro Familia und ihre Förderer. Die Bischöfe sollten schließlich sehen, daß ein "Weitermachen" der Kirche im gesetzlichen Rahmen, wie gezeigt, leicht dazu führt, daß die Schönfärberei dieses Rahmens die gebotene kritische Distanz ersetzt, mit allen verheerenden Folgen, die dies für den Lebensschutz ungeborener Kinder hat.

Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Freiburg) und Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln).

Übersetzung von: Beijing Women's Conference, Ron Aitken, in:

URGENT LETTER TO PRO-LIFE GROUPS IN EUROPE, THE SOCIETY FOR THE PROTECTION OF UNBORN CHILDREN

SPUC European Desk, 31 July 1995

Dringende Mitteilung an die Pro-life-Bewegung in Europa

Nachrichten aus dem Europarat

Weltfrauenkonferenz in Peking

Zur Delegation des Europarates für die Konferenz in Peking gehören eine beträchtliche Anzahl leidenschaftlicher Abtreibungsbefürworter, darunter die Leiterin der Delegation, Baronin Gould aus Potternewton in Großbritannien, Mitglied der englischen Arbeiterpartei. Beigefügt ist ein Brief über ein Dokument, das der Europarat im Anschluß an eine Konferenz erstellte, die die Festlegung der Strategie des Rates für die Konferenz in Peking zum Thema hatte ["Gleichheit und Demokratie: Utopie oder Herausforderung", Strassburger Konferenz vom 9.11. Februar 1995. EG/DEM{95} 19].

In dem Bericht kommt, neben Attacken gegen die Religion, die Absicht zum Ausdruck, sich über bestehende nationale Kulturkreise und Gesetze hinwegzusetzen, und es wird die Festsetzung von Quoten für weibliche Abgeordnete gefordert. Darüber hinaus befürwortet der Bericht die Abtreibung und unterstreicht die Ansicht, Männer seien Unterdrücker.

Das Ganze geschieht vor dem Hintergrund einer Rolle der Vereinten Nationen, die offensichtlich darauf angelegt ist, ärmere Nationen (insbesondere moslemische Länder) zu schwächen. Wir beobachten diese Entwicklung seit zwei Jahren mit zunehmender Sorge. Um dieses Ziel zu erreichen, benutzen sie elementare Menschen- und Frauenrechte, von denen viele einleuchtend erscheinen. In Wirklichkeit jedoch dienen die meisten dieser sogenannten Rechte, auf die sie sich beziehen, als Deckmantel, um ihre wahren Absichten zu verschleiern.

Zum Beispiel ist eine der einflußreichsten Gruppen, die das Ziel verfolgen, ärmeren Ländern das System der Geburtenkontrolle aufzuzwingen, eben der besagte Europarat. Die eingangs erwähnte Baronin Gould aus Großbritannien lieferte uns einen Hinweis auf die Haltung, die die Vertreter des Rates in Peking einzunehmen gedenken: Sie hat unlängst ihre und ihrer Kollegen ernste Besorgnis zum Ausdruck gebracht, daß religiöse "Fundamentalisten" versuchen würden, die in Kairo getroffenen Vereinbarungen zu kippen, was ihr große Publizität einbrachte. (Der Ausdruck "Fundamentalisten" wird bewußt in einer Kampagne eingesetzt, deren Ziel es ist, alle praktizierenden Moslems und Christen in Mißkredit zu bringen und die Religion als Ganzes zu attackieren).

Tatsächlich sind es neben anderen die UNO und der Europarat, die den Konsens von Kairo zu Fall bringen wollen. Ein Bericht des Europarats über seine Debatten und Schlußfolgerungen - die als

Basis für ihre Ziele in Peking gelten - weist sie als himmelschreiend antireligiöse Eiferer aus, die ganz offenkundig Gott und jegliche auf Tradition beruhende Moral verabscheuen. Sie haben es ganz klar darauf angelegt, die Passage in den Kairoer Dokumenten zu streichen, die die Souveränität und Integrität der einzelnen Länder garantiert: "Im Einklang mit nationalen Gesetzen und den die jeweilige Entwicklung betreffenden Prioritäten, in voller Achtung der unterschiedlichen religiösen und ethischen Wertsetzungen und des kulturellen Hintergrundes der betreffenden Bevölkerung".

Im Gegensatz dazu die Empfehlungen des Europarates: Bei der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking sollten die Regierungen erneut diese zweideutige Erklärung abgeben, daß man sich nicht auf Kultur, Religion, Sitten, Gebräuche und die Tradition berufen darf, um die Frauen am vollen Genuß ihrer Menschenrechte zu hindern.

Die Empfehlungen beinhalten ferner, daß "Regierungen, religiöse Institutionen und alle anderen gesellschaftlichen Gruppen die legitimen Rechte der Frauen anerkennen sollten, eine bedeutende Rolle bei der Definition und Interpretation religiöser, kultureller und auf Sitten und Gebräuche beruhender Normen zu spielen. Es sollten aktive Schritte unternommen werden, um die Beteiligung der Frauen in diesen Prozessen voranzutreiben...".

Wenngleich jeder vernünftig denkende Mensch für eine Förderung der Rechte der Frauen sein muß, trägt die Art und Weise, wie sich westliche Mächte dieses Anliegens bedienen, unzweifelhaft dazu bei, die Zerstörung der Familie herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang sei auf den Entwurf eines Dokumentes verwiesen, der vom Komitee zur Vorbereitung der Pekinger Konferenz in New York erstellt wurde.

Dieser UN-Entwurf erkennt die Familie nicht als die "natürliche und wesentliche Zelle der Gesellschaft" an und gibt dann tatsächlich auch der Familie die Schuld am Mißbrauch von Frauen (Abs. 118, 126g). Auch erkennt er nicht an, daß die Familie auf der Ehe zwischen Mann und Frau begründet ist (Abs. 96,223).

In der Tat ist all das oben Aufgeführte in den Empfehlungen des Europarates enthalten, in denen ferner zu lesen ist: "Die Stimmen der jungen Frauen sollten gehört werden, in Anbetracht dessen, daß das Geschlechtsleben nicht ausschließlich an das Eheleben gebunden ist. Dies führt uns zu dem Punkt, daß es ein Recht gibt, anders zu sein, sei es nun auf den Lebensstil bezogen, - die freie Wahl, allein oder in einer Familie, mit oder

ohne Kinder zu leben - oder auf sexuelle Präferenzen. Lesbischen Frauen sollte das Recht auf Nachkommenschaft zuerkannt werden."

Der UN-Entwurf verwirft die sich ergänzenden Rollen von Mann und Frau und besteht darauf festzustellen, daß die Gleichheit zwischen Mann und Frau nur durch eine statistisch gleiche Beteiligung beider Geschlechter in allen Tätigkeitsbereichen erreicht werden kann (Abs. 5, 60a, 167d, 183, 239c). Dies wird als "geschlechtsspezifische Quote" bezeichnet.

Um dies zu verwirklichen, müssen nach der im Dokument vertretenen Ansicht alle Berufe gleichsam Frauen und Männern offenstehen; wenn die gleiche Zahl von Frauen für bestimmte Stellen nicht verfügbar ist, müssen diese unbesetzt bleiben: Männern dürfe es nicht erlaubt sein, diese Stellen anzunehmen. Das Gleiche müsse auch für die Repräsentation in den Volksvertretungen gelten. Wenn Frauen sich nicht als Kandidatinnen bei Parlamentswahlen aufstellen lassen, so müssen jene Parlamentssitze, die sie innehätten, unbesetzt bleiben.

Während wir alle die Notwendigkeit bejahen würden, daß Männer häusliche Verantwortung tragen und Frauen die Freiheit haben sollten, zu arbeiten und eine aktive Rolle in der Politik und im Leben allgemein zu spielen, befürwortet das vom Europarat vorgebrachte Konzept subtile Zwangsmittel, die ärmeren Familien zum Schaden gereichen könnten.

Das Dokument des Europarates führt auf, daß zwecks Aufteilung der familiären Rollen Männer einen gleichen Anteil sowohl am Mutterschaftsurlaub als auch an einem für häusliche Aufgaben bestimmten Urlaub haben müßten (um beispielsweise sich um kranke Kinder zu kümmern). Im Westen gibt es überwältigende Beweise dafür, daß der enorme Anstieg an jugendlicher Kriminalität auf zerrüttete Familienverhältnisse und schlechte Erziehung zurückgeführt werden kann, insbesondere bei Abwesenheit der Mutter.

Nichtsdestoweniger kommen die Vertreter des Europarates ganz eindeutig zu einer vorgefaßten Meinung, nämlich, daß Frauen nicht beanspruchen sollten, zu Hause zu bleiben, um für das neugeborene oder kranke Kind zu sorgen. Ihr Dokument führt dazu aus: "Elterlicher Urlaub, gekoppelt mit einem finanziellen Entgelt (bezahlt durch die Sozialfürsorge) ... wobei die Väter dazu verpflichtet werden ihren Teil an dem Urlaub wahrzunehmen, ansonsten werden sie mit einer Strafe belegt; reduzierte Arbeitszeit (mit entsprechender Gehaltskürzung) ..."

Solch eine Politik würde zur Folge haben, daß ärmere Frauen arbeiten gehen müßten, ungeachtet dessen, ob sie diesen Lebensstil wollen oder nicht.

Während Wohlhabendere es sich leisten könnten, auf einen Teil des Gehaltes des Ehemannes zu verzichten als Folge der Weigerung, den Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, wäre dies bei ärmeren Paaren nicht möglich.

Der UN-Entwurf strebt nach einer Förderung der "sexuellen und die Fortpflanzung betreffenden Rechte", was das Recht der Frauen beinhaltet, ihr ungeborenes Kind jederzeit während der Schwangerschaft zu töten, sogar ohne vorher ihren Ehemann über die Schwangerschaft zu informieren und das Recht aller Frauen und Mädchen, außerhalb der Ehe sexuell aktiv zu werden (Abs. 96,97).

Trotz der Lippenbekenntnisse des Europarates - wie auch der Vertreter anderer westlicher Regierungen beim Vorbereitungs Komitee in New York - zu der in Kairo getroffenen Vereinbarung, daß "auf keinen Fall Abtreibung als Methode zur Familienplanung gefördert werden sollte", unterstützen sie nichtsdestoweniger faktisch doch die Abtreibung auf Verlangen, indem sie sagen, daß sie nur "sichere Abtreibungen" ermöglichen wollen, und rechtfertigen dies mit der Angabe grob falscher Zahlen über Abtreibungen durch Kurpfuscher.

Zum Beispiel stellt der Bericht des Europarates an einer Stelle einerseits fest: "Es ist klar, daß Abtreibung als Mittel der Familienplanung nicht akzeptabel ist", im genau nächsten Absatz ist zu lesen, daß "Kriminalisierung der Abtreibung unmittelbar die Gesundheit der Frau bedroht, da sie in einem solchen Fall illegal und unter gefährlichen Bedingungen vorgenommen wird, was den Tod von zahlreichen Frauen zur Folge habe."

Zu lange haben wir in der Prolife-Bewegung geschwiegen gegenüber Lügen bezüglich der Zahlen von Frauen, die im Anschluß an eine Abtreibung gestorben seien... Lügen, die von der Weltgesundheitsorganisation, UNICEF, der International Planned Parenthood (Internationale Familienplanung) und der UNFPA verbreitet wurden.

Sie selber gestehen ein, über keine statistischen Beweise ihrer Behauptungen zu verfügen. Zum Beispiel geben sie in UNICEF's "The Progress of Nations 1993" (UNICEF's "Fortschritt der Nationen 1993") zu, daß die Zahlen über die mütterliche Sterblichkeitsrate "Schätzungen" seien. Sie erklären, die Zahlen würden sich "aus Angaben aus der Bevölkerung und Krankenhausaufzeichnungen" zusammensetzen.

Wir alle sind davon überzeugt, daß wir in Zukunft, um das von uns bekämpfte Übel in seiner vollen Tragweite erkennen zu können, auch die Art und Weise erkennen müssen, in der Lügen kolportiert werden, die die Welt glauben machen, daß extremistische Feministinnen nur das Gute wollen.

Übersetzung: Markus Winter, 67227 Frankenthal

Die Präsenz des Christentums in unserer Kultur

Überlegungen und Anregungen aus Anlaß eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Am 10. August hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil über das rechtlich verpflichtende Anbringen von Kreuzfixen in den öffentlichen Schulen des Landes Bayern verkündet. Dieses Urteil hat weit über Bayern hinaus im Inland und im Ausland Überraschung, Unverständnis, ja Empörung und Entrüstung hervorgerufen. Nicht nur praktizierende Christen, auch viele, die dem kirchlichen Leben ferne stehen, haben mit Kopfschütteln reagiert. Inzwischen ist eine leidenschaftliche juristische und politische Grundsatzdiskussion in Gang gekommen.

Auch wenn dieses Urteil unmittelbar eine Rechtsvorschrift betrifft, die es in unserem Bundesland Baden-Württemberg nicht gibt, so geht dieses Urteil doch auch uns als Christen und als Kirche in Baden-Württemberg ganz elementar an. Denn über den begrenzten unmittelbaren Anlaß hinaus ergibt sich aus der Urteilsbegründung und aus den vom Gericht aufgestellten Leitsätzen die viel weitergehende grundsätzliche Tendenz, das Christentum und die christlichen Symbole, besonders das Kreuz, (in letzter Konsequenz alle, auch die nichtchristlichen religiösen Symbole) aus der staatlichen Öffentlichkeit, besonders aus den öffentlichen Schulen, in den privaten Raum zurückzudrängen.

Mit dieser längst überholt geglaubten Position können wir uns als Christen unmöglich abfinden. Sie trifft auf den zentralen Nerv unseres christlichen Bekenntnisses. Sie betrifft die Grundlagen unseres Staates und unserer gesamten Kultur. Es geht um die Präsenz des Christentums in unserer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung. Es geht vor allem um die Bedeutung christlicher Werte und Symbole für die Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen.

Wenn wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts kritisieren, dann stellen wir den Respekt, der einem obersten Gericht und seinen Entscheidungen gebührt, nicht in Frage. Aber wir nehmen das in einer demokratischen Gesellschaft selbstverständliche Recht in Anspruch, auch solche hochrangigen Entscheidungen öffentlich zu diskutieren, sie mit dem ihnen gebührenden Respekt zu kritisieren und alle rechtsstaatlichen Mittel einzusetzen um sie womöglich zu modifizieren.

I. Das Kreuz - Zeichen des Heils für alle

Für uns Christen ist das Kreuz das zentrale Symbol unseres Glaubens.¹ Es bezeugt keine Drohsendung, sondern eine Frohbotschaft. Denn das Kreuz zeigt in einer einmaligen, unersetzlichen und nicht überbietbaren Weise die in Jesus Christus offenbare gewaltlose Liebe Gottes zu allen Menschen. Es ist ein Zeichen der Hoffnung, der Versöhnung und der Erlösung. Es sagt, daß wir in jeder Situation, im

Leben wie im Sterben, von Gottes Liebe gehalten und umgriffen sind. Noch im Scheitern und selbst im Tod eröffnet uns das Kreuz neues, ewiges Leben. Für den Christen ist das Kreuz darum eine Einladung zur Nachfolge des Gekreuzigten um auf den Weg des Kreuzes sich in Dienst nehmen zu lassen für andere und so Zeugnis zu geben von der Hoffnung auf das neue Leben in der neuen Welt.

Das Kreuz ist insbesondere ein Symbol der Solidarität und des Erbarmens mit den Leidenden und Sterbenden, mit denen, die sich auf der Schattenseite des Lebens befinden, mit den Armen und Verfolgten, den Verängstigten und Trauernden, mit allen, die sich in einer menschlich ausweglosen Lage befinden. Letztlich sind wir als erlösungsbedürftige Menschen alle auf das Kreuz als Zeichen des Heils verwiesen.

Gerade in unserer Situation, die gekennzeichnet ist von einer tiefen Orientierungskrise, in der viele Menschen fast verzweifelt nach Halt und Sinn fragen, wo es so viel Ungerechtigkeit, Leid und Elend gibt, wo in einem übermächtigen Individualisierungstrend Solidarität und Gemeinsinn zu ersticken drohen, können wir auf das Kreuz als Zeichen des Lebens und der Hoffnung, als Anruf zu Toleranz, Solidarität und Nächstenliebe nicht verzichten. Wer hat denn Besseres zu bieten? Wo finden wir sonst solche Zeichen und solche Worte des Lebens?

II. Die Freiheit des christlichen Glaubens

Freilich war das Kreuz von Anfang an auch ein Zeichen des Widerspruchs. Schon der Apostel Paulus sagt: "Den Juden ein Ärgernis, den Heiden eine Torheit" (1. Kor 1,23). Als Christen drängen wir unsere Deutung des Kreuzes niemand auf.² Der christliche Glaube ist seinem Wesen nach ein freier Akt, zu dem niemand gezwungen werden darf. Das Kreuz, das für uns Christen ein Symbol der Befreiung von den lebensbedrohenden bösen Mächten und Gewalten ist, ist für uns auch ein Zeichen der christlichen Freiheit. Es enthält keine "Zwangselemente".³ Deshalb dürfen keine staatlichen Zwangsmittel eingesetzt werden um die christliche Botschaft vom Kreuz auszubreiten.

Leider haben wir Christen in der Geschichte nicht immer so gehandelt. Daß wir das Kreuz zuweilen auch mißbraucht haben und mit äußerem oder innerem Zwang zu missionieren versucht haben, erfüllt uns heute mit Scham. Wir müssen alle um Entschuldigung bitten, denen damit Unrecht geschehen ist.

Das II. Vatikanische Konzil hat solche Mißbräuche und falschen Mentalitäten definitiv zurückgewiesen und sich klar und verbindlich zum Prinzip der Religionsfreiheit bekannt.⁴ Das Konzil hat uns Christen

sogar angehalten, jeder anderen religiösen Überzeugung mit Respekt zu begegnen.⁵ Als Christen erstreben wir daher keinen Staat, der das Christsein als Staatsreligion verordnet. Wir sagen vielmehr grundsätzlich Ja zu unserer freiheitlichen pluralistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie läßt uns als Christen und als Kirche einen Freiheitsraum, wie er in keiner anderen bisher bekannten gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung gegeben ist. Das sollten wir auch dann anerkennen, wenn uns einzelne staatliche Entscheidungen und gesellschaftliche Ausformungen nicht gefallen können, und wenn wir sie, wie etwa eine Reihe der jüngsten gesetzlichen Regelungen zur Abtreibung, als Widerspruch zum Gebot Gottes nachdrücklich kritisieren müssen.

III. Die zwei Seiten der Religionsfreiheit

Die Toleranz und den Respekt, den wir Christen anderen Religionen und anderen Überzeugungen entgegenbringen, dürfen wir freilich auch von anderen erwarten. Religionsfreiheit meint nämlich nicht nur, daß niemand zu einem bestimmten Glauben, also auch nicht zum christlichen Glauben gezwungen werden darf. Sie bedeutet ebenso, daß jeder das Recht haben muß, seinen Glauben nicht nur privat, sondern auch öffentlich zu bezeugen und auszudrücken.

Freiheit ist nie nur Freiheit *von* Zwang; sie ist ebenso, oder eigentlich noch mehr Freiheit *für* die erkannte Wahrheit und *für* das erkannte Gute.

Wer nur noch die Freiheit *von* Zwang und nicht mehr die Freiheit *für* das Wahre und Gute, auch die Freiheit *für* die Religion kennt und schützt, dem wird am Ende nur noch eine Freiheit für Nichts übrig bleiben, der endet im Sinnlosen des Nihilismus. Genau dies ist die Gefahr heute. Die nach Abnahme des Kreuzes leere Wand wäre ein Symbol für solche geist- und sinnlose Leere.

Eine freiheitliche staatliche Rechtsordnung muß daher beiden Aspekten der Freiheit gerecht werden. Sie hat zweifelsohne die Freiheitsrechte von Minderheiten zu schützen, damit sie nicht von der Mehrheit zu etwas gezwungen werden, das ihren Überzeugungen widerspricht. Das darf aber umgekehrt nicht dazu führen, daß eine unter Umständen kleine Minderheit oder gar ein einzelner Bürger der Mehrheit praktisch vorschreibt, was sie öffentlich zu tun oder was sie öffentlich zu lassen hat. Zwischen beidem wird es in unserer pluralistischen Kultur, in der Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen zusammenleben, oft zu Spannungen kommen. Darum ist es eine Aufgabe der Rechtsordnung, einen praktischen Ausgleich zu finden, den möglichst alle als gerecht akzeptieren können und mit dem sie in Toleranz, Respekt und Frieden miteinander leben können. Das geht nur, wenn dabei auch der Tradition, der Lebensart, der Mentalität und der gesamten Kultur eines Landes Rechnung getragen wird. Leider ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dieser Streit schlichtenden und Frieden stiftenden Aufgabe nicht gerecht geworden.

Bei dem heute in vielen Fällen notwendigen Prozeß der Konsensfindung können wir Christen in unserer pluralistischen Gesellschaft nicht immer alle unsere christlichen Wertvorstellungen voll in die staatlichen Gesetze einbringen. In unserem Bundesland Baden-Württemberg haben wir jedoch in der Verfassung wie in der darauf gründenden Schulordnung Regelungen gefunden, die der Tradition und der Situation unseres Landes insgesamt weitestgehend entsprechen und die heute von der ganz großen Mehrheit auch akzeptiert werden. Wir sollten diesen Rechtsfrieden, der ein hohes Gut ist, jetzt nicht in Frage stellen. Vielmehr sollten wir als Christen den Rahmen der geltenden Verfassung und der bestehenden Gesetze ausschöpfen, damit das christliche Erbe unserer Kultur wieder mehr zum Tragen kommt.

Es wäre nämlich ein völlig falsches Verständnis von Toleranz und Religionsfreiheit, wenn wir Christen, aus Scheu und aus purer Furcht, bei anderen Anstoß zu erregen auf öffentliche Zeichen und Zeugnisse unseres Glaubens verzichten würden. Als Christen haben wir einen Weltauftrag, der auch öffentlich wahrzunehmen ist. Jesus hat seine Jünger hinausgesandt in alle Welt (Mt 28,19). Wir müssen darum allen Menschen Rechenschaft geben von der Hoffnung, die uns erfüllt (1. Petr 3,15).⁶ Leider fehlt es uns Christen gegenwärtig viel zu sehr an Freimut und an Zivilcourage. Wir sind in Gefahr, uns mit unserem Glauben in unsere privaten vier Wände, in unsere Kirchen und Gemeinderäume zurückzuziehen und uns fast nur noch mit uns selbst zu beschäftigen. Damit versäumen wir unseren ureigenen Auftrag. Denn nach Jesu Christi Auftrag sollen wir nicht mit den Mitteln von Gewalt und Zwang, auch nicht durch unnötige Provokation sondern durch das überzeugende Wort, die beispielgebende Tat und vor allem durch das Zeugnis unseres Lebens möglichst viele Menschen einladen, an unserem Glauben und an unserer Hoffnung teilzunehmen. Dafür sind christliche Symbole, vor allem das Kreuz, unverzichtbar. Daß das Kreuz auch in Zukunft in der Öffentlichkeit seinen Platz hat, ist ein Gebot der Religionsfreiheit für uns Christen.

IV. Die christlichen Grundlagen unserer Kultur

Das Ärgernis, das sehr viele Menschen, auch solche, die dem kirchlichen Leben ferne stehen, an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts genommen haben, ist darin begründet, daß dieses Urteil tendenziell und in der Konsequenz zu einem Abbau der öffentlichen Präsenz des Christentums führt. Gleichzeitig kann es dazu gebraucht werden, auch jede andere religiöse oder nichtreligiöse Wertoption aus dem Bereich der staatlichen Öffentlichkeit zu verbannen. Dieses Urteil ist darum nicht nur ein Rechtsurteil, es verfolgt vielmehr eine ganz bestimmte Rechts- und Kulturpolitik. Sie zielt letztlich nicht allein auf einen neutralen, sondern auf einen indifferenten laizistischen Staat. Mit dieser nicht rechtlichen, sondern gesellschaftspolitischen Option hat das Bundesverfassungsgericht seine Kompetenz ganz erheblich überschritten.

Unsere Verfassung kennt zwar keine Staatsreligion

und keine Staatskirche; sie nimmt völlig zu Recht eine klare Unterscheidung von Kirche und Staat vor und betrachtet beide als wechselseitig unabhängige Größen.⁷ Doch unsere Verfassung will damit keineswegs einen schlechterdings neutralen, sondern einen wertorientierten Staat, der sich seiner christlichen Wurzeln und Voraussetzungen bewußt ist. Deshalb kennt unsere Verfassung auf der Grundlage der Unterscheidung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Diese ist in der "überragenden Prägekraft"⁸ des christlichen Glaubens für unsere gesamte Kultur begründet.⁹

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat wird vor allem im Bereich der Bildung deutlich. Die Verfassung unseres Bundeslandes Baden-Württemberg sieht bewußt nicht etwa die weltanschaulich neutrale öffentliche Schule, sondern die christliche Gemeinschaftsschule vor, und sie bestimmt ausdrücklich, die Jugend sei zu erziehen in der Ehrfurcht vor Gott und aus dem Geist der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Feindesliebe.¹⁰ Christliche Prägung und Offenheit für andere Religionen und Kulturen schließen sich also keineswegs aus. In diesem Sinn kann das in der Öffentlichkeit sichtbare Kreuz über seine Bedeutung als Symbol des christlichen Glaubens hinaus auch als ein treffendes Symbol dieses Verfassungsauftrags der Schule sowie der christlichen Prägung unserer gesamten Kultur gelten.

Wer unsere moderne freiheitliche Kultur von ihrer christlichen Wurzel und von den sie repräsentierenden Symbolen abschneidet, der wird sehr bald nur noch ein verdorrtes lebloses Pflänzchen in Händen haben. Denn unsere freiheitliche Kultur und unser freiheitlicher Staat leben von Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren können. Ohne Christentum und ohne öffentliche christliche Symbole reißt man unserer Kultur die Seele aus dem Leib und verkehrt man sie in ihr Gegenteil. Das haben wir Deutsche in unserem Jahrhundert zwei Mal, unter dem Nationalsozialismus wie unter dem Kommunismus, bitter erleben müssen. Beide haben die Kreuze aus unseren Schulen entfernt. Beides Mal ist dies böse ausgegangen. Auch wenn wir keine falschen Parallelen ziehen dürfen, weil wir es heute nicht mit einem Unrechtsstaat, sondern mit einem Rechtsstaat zu tun haben und die Motive wie die Mittel heute völlig andere sind, kann doch auch der neuerliche Versuch nicht gut ausgehen.

Nicht nur jeder einzelne Bürger ist auf Werte angewiesen, an denen er sein Leben orientiert. Auch unser Gemeinwesen kann auf die Dauer nicht existieren ohne wenigstens ein Minimum gemeinsamer Wertorientierung, die sich in von allen zu respektierenden Symbolen ausdrücken muß. So sehr der Staat, heute mehr als in vergangenen Zeiten, Raum geben muß für unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Positionen, einen schlechterdings neutralen Staat und erst recht eine schlechterdings neutrale Erziehung kann es nicht geben. Pascal hat es trefflich formuliert: Einheit ohne Vielheit ist Tyrannei; aber Vielheit ohne Einheit ist Anarchie und Chaos.¹¹ Die Chaostage, die wir jüngst erlebt haben, sollten uns eine Mahnung

sein, nicht einfach so weiterzufahren mit dem Abbau von Werten und deren Symbolen. Der Karlsruher Richterspruch könnte zu einem solchen weiteren Abbau unserer ohnedies begrenzten und zur Neige gehenden geistig-moralischen Ressourcen führen.

V. Unsere christliche Weltverantwortung heute

In dieser Situation genügt es nicht zu kritisieren und zu lamentieren. Wir müssen aufwachen und aufstehen und unsere christliche Verantwortung öffentlich wahrnehmen. Wir müssen uns lösen von einer einseitigen und unfruchtbaren Fixierung auf zweit- und dritrangige, meist hochgespielte rein innerkirchliche Fragen. Wir müssen sehen, was es heute geschlagen hat und wo die wahren Probleme liegen.

Dabei kämpfen wir nicht nur für unsere eigene christliche Überzeugung. Es geht um die freiheitliche Ordnung des Staates und der Gesellschaft für alle; es geht um die Grundlagen und um die Zukunft unserer europäischen Kultur und unseres Gemeinwesens. Es geht nicht zuletzt darum, welche Werte wir unseren Kindern und Jugendlichen mit auf ihren Weg geben. Rein materielle Werte und gute Fachkenntnisse, so wichtig sie sind, reichen für ein glückliches Leben nicht aus. Unsere Jugend braucht Leitbilder- und Wertvorstellungen, wie sie durch das Kreuz symbolisiert werden: Respekt vor der Würde jedes Menschen, Toleranz und Gewaltlosigkeit, Verantwortung, Nächstenliebe, Solidarität, Tapferkeit, Dienst- und Versöhnungsbereitschaft.

In der gegenwärtigen Umbruchsituation kommt neben dem Einsatz für soziale Gerechtigkeit, für Ehe und Familie, für den Erhalt des Sonntags und der christlichen Feiertage, für weltweite Gerechtigkeit und Frieden wie für die Bewahrung der Schöpfung der Bildungspolitik eine überragende Bedeutung zu. Bildung ist die wichtigste Zukunftsinvestition; Bildungspolitik ist die wichtigste Zukunftspolitik.¹² Als Christen müssen wir uns darum mit ganzer Kraft dafür einsetzen, daß unsere öffentlichen Schulen christliche Gemeinschaftsschulen bleiben und es wieder mehr werden.

Damit ist die Verantwortung aller angesprochen, besonders der Eltern, welche die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder sind.¹³ Ich bitte darum alle, besonders die Eltern, sich in den Elternbeiräten und in den politischen Gremien einzubringen, im Freundeskreis wie in der Öffentlichkeit freimütig Stellung zu beziehen, vor und nach den Wahlen die Abgeordneten des jeweiligen Wahlkreises zu bildungspolitischen Fragen zur Rede zu stellen. Durch Leser- und Hörerbriefe können wir auf die Medien, die in unserer Gesellschaft einen großen Einfluß haben, viel mehr einwirken als die meisten ahnen. Unsere katholischen Verbände sind in besonderer Weise aufgerufen, noch mehr als bisher bildungs- und schulpolitisch aktiv zu werden. Zu nennen sind auch unsere Diözesanakademie und unsere Katholischen Bildungswerke und ihr Bemühen um eine christlich orientierte dialogoffene Bildungsarbeit für Erwachsene.

Selbstverständlich ist unser Bischöfliches Schulamt im ständigen Gespräch mit den zuständigen staatlichen Behörden. Erfreulicherweise haben unsere Katholischen Freien Schulen und unsere Akademie für Lehrerfortbildung in den letzten Jahren zunehmend eine wichtige Ausstrahlung auch auf das öffentliche Schulwesen entfalten können.

Wir müssen uns freilich bewußt sein, daß alle diese Bemühungen letztlich in der Luft hängen, wenn sie nicht auf dem festen Unterbau einer christlichen Erziehung in den Familien und auf dem christlichen Vorbild Erwachsener aufbauen. Auch wenn es durchaus sinnvoll ist, das Kreuz künftig wieder mehr und bewußter zu zeigen, so ist es doch zu wenig, das Kreuz nur an die Wand zu hängen, es auf öffentlichen Plätzen oder als Weg-, Feld- und Bergkreuze aufzustellen oder es an einem Kettelchen am Hals zu tragen. Das Kreuz und die Botschaft, für die es steht, muß aufleuchten in unserem persönlichen wie in unserem gemeinschaftlichen Leben, in den politischen Entscheidungen wie in unserer gesamten Lebenskultur. Besonders unsere jungen Menschen möchte ich bitten, sich nicht einfach an eine oberflächliche, rein konsumorientierte Einstellung anzupassen und sich nicht nur an Genuß und Vergnügen zu orientieren, sondern sich mit ganzem Idealismus einzusetzen für eine erneuerte ganzheitliche Kultur des Lebens und der Liebe, wie sie durch das Kreuz zum Ausdruck kommt.

In der Vergangenheit waren es immer einzelne Christen und kleine Gruppen von Christen, von denen die entscheidenden Impulse zur christlichen Neugestaltung der Kultur ausgingen. Dies ist auch heute der einzig mögliche Weg. Von jedem einzelnen von uns hängt es darum entscheidend ab, wie es weitergeht mit dem Christentum in unserem Land. Lassen wir den Kopf nicht hängen. Jammern wir nicht nur über die schlechten Zeiten. Welcher Zeitgeist herrscht, das bestimmen wir alle mit. Wenn jeder an seinem Platz das Seine tut und Mut zum Bekenntnis aufbringt, dann dürfen wir Hoffnung für die Zukunft haben. Werden wir darum Zeugen unseres Glaubens, jeder an seinem Platz und, wenn es sein muß, auch wieder mehr durch gemeinsame öffentliche Aktionen. Die Demonstration, zu der die katholischen Laien Bayerns für den 23. September in München aufgerufen haben, findet meine volle Unterstützung.

Ich bin überzeugt, wenn wir die Diskussion, die jetzt ohne unser Zutun losgetreten wurde, selbstbewußt und engagiert, aber auch sachlich und ohne Verunglimpfung oder gar Bedrohung anderer führen, dann kann sie auch etwas Gutes bewirken und für uns Christen wie für unser ganzes Volk heilsam sein. Sie kann uns neu die Mitte unseres christlichen Glaubens und unsere christliche Sendung in der Welt von heute bewußt machen. Sie kann uns an die christlichen Wurzeln und an die bleibende christliche Grundlage unseres Staates und unserer gesamten Kultur erinnern. Sie kann uns aufrütteln, gerade in der gegenwärtigen Krise dieses christliche Erbe in der Begegnung mit Men-

schen anderer Religionen und Kulturen nach besten Kräften zu erneuern und es zum Besten unserer Kinder lebendig in die Zukunft weiterzugeben.

Anmerkungen:

- 1 Eine umfassende lehramtliche Darstellung der christlichen Deutung des Kreuzes findet sich im Katholischen Erwachsenenkatechismus, Bd. 1, Seite 187-194 sowie im Katechismus der katholischen Kirche, Seite 183-192 (Nr. 595-623).
- 2 Ein Glaubenssymbol kann das Kreuz selbstverständlich nur für Glaubende sein. Als Christen müssen wir zwar dafür eintreten, daß das Zeichen des Kreuzes nicht zur Folklore oder zu einem Maskottchen verkommt oder gar kommerziell zu Werbezwecken mißbraucht wird, aber wir können es weder verhindern noch verbieten, daß NichtChristen das Kreuz auf vielfältige andere Weise deuten als wir es tun. Es kann darum niemandem, am wenigsten von Rechts wegen, verwehrt werden, im Kreuz *nur* oder *auch* ein Symbol unserer christlich geprägten kulturellen Tradition zu sehen. Religionsgeschichtlich ist das Kreuz auch außerchristlich vielfach bezeugt. Für den gegenwärtigen Diskussionszusammenhang ist es von Bedeutung, daß das Kreuz auch von der anthroposophischen Lehre Rudolf Steiners keineswegs abgelehnt wird sondern in einer dieser Lehre entsprechenden Weise positiv gedeutet wird. In anderer Weise ist das Kreuz für einen Schweizer Staatsbürger ein nationales Symbol. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Es ist schwer nachzuvollziehen, woher das Gericht weiß, wie in unserer pluralistischen Gesellschaft die einzelnen Bürger das Kreuz verstehen und woher es das Recht nimmt, festzulegen, wie es allgemein von den Bürgern zu verstehen ist. Die Kirchen und die Theologie maßen sich eine solche über die Glaubensgemeinschaft hinausreichende Monopolstellung der Deutungskompetenz nicht an.
- 3 So fälschlicherweise das Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung.
- 4 Vgl. die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit.
- 5 Vgl. die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen.
- 6 Zum christlichen Weltauftrag vgl. das II. Vatikanische Konzil in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, 30-31, 34-36, 38, in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, bes. 34-39 und an vielen anderen Stellen, im Dekret über das Laienapostolat, bes. 5-8 und öfters.
- 7 Vgl. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 140, der die Art. 136-139 und 141 der Weimarer Verfassung aufnimmt. Wenn man diese Bestimmungen oft als Trennung von Kirche und Staat bezeichnet, so muß man wissen, daß damit sehr Unterschiedliches gemeint sein kann. Denn solche Trennung sieht anders aus in Frankreich, wo sie unter einem laizistischen Vorzeichen steht, anders in England und in Schweden, wo bei aller Religionsfreiheit eine Staatskirche besteht, wieder anders in den Vereinigten Staaten, wo die Kirchen zwar dem privatrechtlichen Bereich angehören, wo aber in der (bei weitem nicht so stark wie bei uns säkularisierten) Öffentlichkeit, eine weithin anerkannte Zivilreligion praktiziert und auch erwartet wird. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sieht wiederum ein eigenes Modell der Trennung bzw. besser: der Unterscheidung von Kirche und Staat vor.
- 8 So die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in der Urteilsbegründung. Selbstverständlich ist damit kein Monopolanspruch formuliert und in keiner Weise behauptet, das Christentum sei die einzige geistige und religiöse Grundlage unserer Kultur. Auch das Judentum, der antike Humanismus, die neuzeitliche Aufklärung, die sozialistische Arbeiterbewegung und in gewissem Umfang auch der Islam haben unsere Kultur regional unterschiedlich und in unterschiedlichem Grad mitgeprägt.
- 9 Zum Verhältnis von Kirche und Kultur vgl. die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute, 53-62.
- 10 Vgl. die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 12 und 16. Ähnlich das Schulgesetz, §1 Abs. 2.
- 11 Vgl. B. Pascal, Über die Religion (Pensees), Fragm. 871.
- 12 Zur Bedeutung der Erziehung in der Welt von heute und zum Erziehungsauftrag der Kirche vgl. die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung.
- 13 Zum Elternrecht in der Erziehung vgl. die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung, 3.

Günter Rohrmoser

Eine vorläufige Bilanz

Sicher ist es noch zu früh, um abschließend das Kruzifix-Urteil und die Reaktionen, die es ausgelöst hat, beurteilen zu können. Doch eine vorläufige Bilanz ist möglich. An diesem Vorgang scheinen zwei Dinge außerordentlich bemerkenswert.

Erstaunlich ist, daß das Bundesverfassungsgericht sich überhaupt bemüht fühlte, dem Ansinnen des Klägers in Bayern zu entsprechen, und aufgrund dieses individuellen und, wie wir inzwischen wissen, durchaus nicht unproblematischen Einzelfalles, eine Entscheidung von einer so weitreichenden, die Mehrheit der in Bayern lebenden Bürger betreffenden Bedeutung zu fällen. Es wäre durchaus möglich gewesen, daß das Bundesverfassungsgericht, wie ja auch in anderen Fällen schon geschehen, auf eine Stellungnahme verzichtet und sich auf den Standpunkt stellt, daß die Frage nach der Gestaltung der Schule eine Sache der Länder ist, die die Schulhoheit innehaben. Bayern ist durch die Verfassung verpflichtet, eine dem Geist des Christentums verbundene Erziehung in den Schulen zu gewährleisten. Nun ist es ja absolut einleuchtend, daß, wenn die Verpflichtung auf den Geist und die Tradition des Christentums für die Gestaltung des inneren Lebens der Schule vorhanden ist, dann natürlich die Staatsregierung in Bayern das Recht haben muß, unter anderem auch an den Schulwänden im Sinne des Vollzugs dieses verfassungsmäßig gegebenen Auftrages Kreuze anzubringen.

Wenn man schon glaubt, eine Entscheidung fällen zu müssen, kann man auch zu anderen Ergebnissen kommen, was ja das abweichende Urteil der drei Richter, die sich dem der anderen fünf Richter nicht anschließen können, beweist. Es ist daher sehr problematisch, wenn die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes, Frau Professor Limbach, auf dem Richtertag erklärt, daß die Richter, und sie meinte offenbar vor allem die des Bundesverfassungsgerichtes, Recht sprechen. Es ist ja nicht so, daß die aus den Gremienentscheidungen in Karlsruhe gefällten Urteile, die aufgrund der Zusammensetzung dieser Gremien mehr als problematisch sind, als solche bereits identisch sind mit Recht. Man könnte durchaus die Frage stellen, ob es rechtens ist, daß ein einziger, der mit dem Aufhängen der Kruzifixe in den Schulen nicht einverstanden ist, aus welchen Gründen auch immer, das Recht haben soll, über die Mehrheit eine Art Diktatur auszuüben und damit zu verbieten, was nicht nur dem zufälligen Mehrheitswillen in Bayern entspricht, sondern was Ausdruck eines tief im Bayerischen, in der bayerischen Bevölkerung, seiner Geschichte, seinen Lebensformen und seinem Lebensgefühl verankerten Brauches ist. Es gehört zu den elementarsten Traditionen des europäischen Gedankens von Recht, die bis auf die Antigone von Sophokles zurückgehen, daß es durchaus Quellen des Rechtes gibt, die von tieferer und größerer Bedeutung sind, als diejenigen die der jeweilige Inhaber der Macht in einem Staate festsetzt. Und das Recht, seine traditionellen, gewachsenen Lebensformen zu verteidigen, ist ja in dieser

großen abendländischen Tradition als ein so fundamentales Recht angesehen worden, daß kein Staat das Recht haben darf; dieses Recht außer Kraft zu setzen.

Was aber für die weitere Diskussion des Kruzifix-Urteiles von noch größer Bedeutung sein wird, ist die Diskussion der Prinzipien, die für die Begründung des Urteils herangezogen wurden.

Erstens geht es um die Frage der Neutralität des Staates in diesen und allen, die öffentliche Anwesenheit und Wirksamkeit der christlichen Religion betreffenden Fragen und zweitens geht es um diesen ominösen Begriff der negativen Religionsfreiheit. Es ist hier nicht der Raum, um auf die Fragen einzugehen, die durch die Neutralitätserklärung des Staates in Religionsfragen aufgeworfen werden. Aber es darf doch daran erinnert werden, daß einer der entscheidenden Gründe für den Untergang des Weimarer Staates diese Neutralität war, die jetzt wieder von den Richtern in Karlsruhe beschworen wird. Wieso verhält sich der Staat eigentlich neutral, wenn er der Mehrheit ein Verdikt auferlegt, das Kardinal Wetter in München auf dem Odeonsplatz ein Intoleranzedikt genannt hat. Worin besteht darin eigentlich die Neutralität?

Aber wie auch immer, vielleicht ist die Begründung für die Durchsetzung des Anspruches in diesem Falle eines einzelnen gegenüber der Mehrheit von noch größer Tragweite, da sie im Namen der negativen Religionsfreiheit erfolgte. Wer auch nur etwas von den Zusammenhängen der Geschichte Europas mit der Durchsetzung des Rechtes auf Religionsfreiheit weiß, der wird sich nur verwundert die Augen reiben können. Denn unter Religionsfreiheit wurde ja immer verstanden, und wird ja auch in unserer Verfassung, wenn ich das recht sehe, weiterhin so verstanden, daß jeder das Recht haben soll zu seinem öffentlichen Religionsbekenntnis, daß er sich zu einer Religionsgemeinschaft bekennen kann, wie er will, und daß ihm aus der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft keine Beeinträchtigung seiner Rechte als Staatsbürger erwachsen darf. Dies scheint mir der einzig haltbare Begriff von Religionsfreiheit zu sein. Eine Religionsfreiheit, die bedeutet, daß jemand auch von dem Anblick der Symbole einer Religionsgemeinschaft verschont bleiben soll, der er selber nicht zustimmt, wäre in der Tat ein erstaunliches Recht. Das Bundesverfassungsgericht hat nun theologische Urteile über die Bedeutung des Kruzifix-Symboles gefällt und unterstellte eine aggressive, missionierende und damit das Gewissen des Dissidierenden bedrängende Wirkung aus dem Anblick des Kreuzes. Hierzu sind zwei Dinge zu sagen:

1. Das Verfassungsgericht hat kein Recht irgendwelche theologischen Urteile über die Bedeutung des Kruzifix-Symboles zu fällen.

2. Ein Symbol hat keine eindeutig bestimmte, sondern nur die Bedeutung, die jeder diesem Symbol gibt, der seiner ansichtig wird. Ein Symbol hat nur die Bedeutung, die durch eine entsprechende Exegese gegeben wird. Ein Symbol ist auf Deutung angewiesen und ein Symbol ohne diese ausle-

gende Bedeutung kann alles oder nichts bedeuten. Wir brauchen uns nur an die Grundthese von Johann Jakob Bachofen erinnern, der in diesem Zusammenhang die untrennbare Verbundenheit von Mythos und Ritus so beschrieben hat, daß der Mythos immer die Auslegung des Ritus ist, so wie die Exegese die Auslegung des Symboles, und ohne eine solche bedeutet das Symbol alles oder gar nichts.

Die tiefergreifenden Fragen weisen natürlich über den Kontext der bisherigen Diskussion des Kruzifix-Urteiles hinaus. Die außerordentlich breite Reaktion und Erregung, die so viele Menschen in unserem Volk wegen diesem Urteil erfaßt hat, bedarf vor allen Dingen einer genaueren Erörterung und Betrachtung. Es war auffällig, daß von allen, und in besonders scharfer Weise von den Befürwortern des Kruzifix-Urteils, jede Beziehung zu der Anordnung der Nationalsozialisten, die Kreuze aus den Schulen zu entfernen, zurückgewiesen und als eine Infamie verurteilt wurde. Nun ist es zweifellos richtig, daß natürlich das Bundesverfassungsgericht nichts mit den Nationalsozialisten zu tun hat, daß es keine nazistischen Ziele verfolgte, sondern eher das Gegenteil von dem. Aber man muß ja nur mal die Frage stellen, ob kurz nach 1945, noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Erfahrung mit dem Dritten Reich, ein Gericht, und sei es auch das höchste Gericht, es gewagt hätte, ein solches Urteil zu fällen. Im Ergebnis, wie unvergleichbar auch die Begründungen, die Motive, die Zielsetzungen sein mögen, läuft es auf dasselbe hinaus, daß aufgrund einer staatlichen Anordnung Kreuze entfernt werden.

Der fundamentale Unterschied, der allerdings einen solchen Vergleich verbietet, ist, daß nicht die Anwesenheit von Kreuzen in den Schulen durch das Kruzifix-Urteil verboten wird, sondern nur, daß dem Staat verboten wird, eine Anordnung des Inhalts zu treffen, daß sie aufgehängt werden müssen. Es dürfen auch nach diesem Kruzifix-Urteil Kreuze in den Schulen hängen, aber nur dann, wenn sich Lehrer, Eltern und Schüler darauf verständigt haben. Wenn man den vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Fall zugrunde legt, müßte eine einzige Stimme bei der Abstimmung genügen, um das Aufhängen des Kreuzes zu verhindern. Es scheint mir noch offen zu sein, ob auch für die hier eingeforderten Verständigungsprozesse zwischen Lehrer, Schülern und

Eltern, die einfache Mehrheit genügt oder eine hundertprozentige Zustimmung. Dieser Punkt ist in der bisherigen Diskussion merkwürdig ungeklärt geblieben. Nach dem Verfahren des Bundesverfassungsgerichtes dürfte eine einzige Stimme genügen, um die Verwirklichung des Willens der Mehrheit zu verhindern. Sicher würden durch ein solches Verfahren auch schwerwiegende, unsere Demokratie betreffenden Fragen aufgeworfen.

Glücklich kann man über die bisherige Debatte nicht sein, weil zweifellos die Autorität des höchsten deutschen Gerichtes erheblichen Schaden genommen hat und niemand weiß, ob dieser Schaden noch einmal repariert werden kann. Positiv an der Auswirkung der Reaktion auf das Kruzifix-Urteil ist allerdings die Intensität, wie seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten schon nicht mehr die Frage nach dem Verhältnis unseres durch die Verfassung geordneten Gemeinwesens zum Christentum in der Öffentlichkeit diskutiert wurde und wie hoch der Prozentsatz derjenigen war, die, aus welcher unterschiedlichen Gründen auch immer, dafür eintraten, daß das Kruzifix seinen Ort in der Schule behalten sollte.

Dieser Vorgang schließt natürlich auch theologische Überlegungen von einem hoffentlich beträchtlichen Tiefgang ein. Diese an dieser Stelle zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Theologisch wird es nicht einfach sein, zu entscheiden, ob das Kruzifix in der Schule ein Glaubenssymbol oder ein Kultursymbol ist, denn es ist natürlich beides und es dürfte eigentlich keine Alternative geben. Aber wie eigentlich die Zusammengehörigkeit von Glaubenssymbol und Kultursymbol in einer Gesellschaft gedacht werden kann, in der unangesehen dieser Diskussion die Entchristlichungsprozesse mit unvermindertem Tempo und Dramatik voranschreiten, ist natürlich eine ganz andere Frage. Was wir auf jeden Fall zur Kenntnis nehmen müssen, ist dies, Bayern ist nicht Deutschland. Das was sich in Bayern, vor allem bei der Veranstaltung auf dem Odeonsplatz gezeigt hat, hat geradezu, wenn man es mit der Situation in den anderen deutschen Ländern vergleicht, archaische Züge. Diese innere Einheit von Religion, von Rechtsempfinden, Glaubensverständnis und gelebter lebendiger Lebensform ist etwas so einzigartiges, daß es kaum zu begreifen ist, daß es so etwas und dazu in Deutschland noch gibt.

Buchhinweis

B

Die *Botschaft des Ulmer Münsters an unsere Zeit!*

**Sprechende Steine
Lebendiges Glas** von Dr. med. Siegfried Ernst
Vermächtnis aus Holz

Ein einmaliges Werk und wertvolles Geschenk, besonders zu Weihnachten!

Bitte wenden Sie sich an die Buchhandlungen oder an die **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION, ULM.**

Helmut Heidrich

Kreuz im Klassenzimmer - (und in den Gerichtssälen)

Wir beklagen heute immer mehr den Verlust verbindlicher "Werte". Woher können sie kommen? - Jegliche Gesellschaft oder Gemeinschaft braucht eine Wertordnung, die als moralische Forderung Anspruch auf das sittliche Verhalten des einzelnen erhebt.

Eine wirkliche ethische Ordnung braucht die religiöse Bindung, weil nur sie für den einzelnen ohne persönliche Willkür ist.

Die Väter des Grundgesetzes haben bei ihrer Berufung auf die "Verantwortung vor Gott" mit absoluter Sicherheit den dreieinigen Gott der Christenheit gemeint, aber nicht "Allah" oder ein "Prinzip Gott" oder ähnliche Dichtung. Die Berufung auf diesen "Gott" in der Präambel des Grundgesetzes war eine Gewissensentscheidung, sonst wäre sie letztlich nicht erklärbar.

In der Bayerischen Verfassung steht in der Präambel mit ähnlicher Bedeutung wie im Grundgesetz, daß sie gegeben wurde "Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott... geführt hat..." Auch hier wird doch vom Gott der Christenheit gesprochen. Das impliziert eindeutig, daß man sich in der Formulierung der Verfassung eben fortan auf diesen Gott berufen und stützen will. Und diese Verfassung wurde durch Volksentscheid bestätigt. Dort heißt es in Artikel 3 Abs. 2: "Der Staat schützt... die kulturelle Überlieferung." Daß dazu die christliche Tradition gehört, ist wohl eindeutig!

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit seinem Urteil erstens gegen das bayerische Volk gestellt, zweitens kein Verständnis für "Toleranz" gezeigt (gegenüber dem erklärten Willen einer Mehrheit, sich auch in diesem Symbol zu artikulieren), drittens seine Amtsträger geradezu herausgefordert, "zu bekennen", daß wir ein christliches Land mit einer christlichen Tradition sind. Und wir haben durch die Heilige Schrift den Auftrag - siehe Petrus und Johannes in der Apostelgeschichte -, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen, ob es nun die jüdische Obrigkeit ist, Cäsar - oder das Bundesverfassungsgericht.

Übrigens setzt sich das BVG zusätzlich über analog zu sehende frühere Urteile hinweg (wie z.B. Schulgebet und Kreuz im Gerichtssaal).

Das Bundesverfassungsgericht ist nämlich bei seinem Urteil einer antichristlichen Ideologie erlegen. Sie gibt der Forderung nach religiöser Toleranz und der "Freiheit des Glaubens" und der "Freiheit des religiösen... Bekenntnisses Art. 4 GG) eine absolut unnötige Überspitzung. Die entscheidende Frage ist: Wie weit geht der

Anspruch der Mehrheit und der Schutz der Minderheit? Und ebenso: Kann es eine absolute Trennung von der religiösen (oder ideologischen) Grundlage in Gestaltung und Auslegung des Rechts überhaupt geben? Ist das nicht ein fundamentaler Irrtum?

Jesus Christus sagt von sich, daß niemand zu Gott kommen könne, außer durch ihn. Zugleich sagt er aber: "Liebt eure Feinde...!" Und er erläutert die Nächstenliebe z.B. mit dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter. Das ist als Beispiel und Gebot für Christen mehr als jede profane Toleranz je sein kann! - Und das Kreuz als Symbol sagt, daß die Menschen der Sünde verhaftet sind, aber die erlösende Hand dessen ergreifen können, der durch seinen Tod am Kreuz unsere Sünde hinwegnimmt.

Dieses Symbol erinnert wohl an eine harte Realität, aber es ist nicht aggressiv! Wer daraus "Aggressivität" macht, verdreht einfach die Wahrheit. (Falls die Klagesteller aus einem kleinen bayerischen Ort ihren Kindern nicht jedes Fernsehen verbieten und auch bei aller Lektüre strengste Auswahl treffen, muß ich diese Leute in Anbetracht der immer und überall gebotenen Grausamkeiten für - gelinde gesagt - reichlich inkompetent erklären, wenn sie ausgerechnet an der Grausamkeit" des Kreuzes Anstoß nehmen wollen.) Wo liegt nun die Intoleranz"? Ist es nicht vielmehr pure Rechthaberei, der das BVG damit Vorschub leistet?

All das hätte das BVG bei einer objektiven Würdigung erkennen und berücksichtigen müssen. So ist sein Urteil nur mit geistiger Verirrung durch antichristliche Ideologie zu erklären. Unsere Verfassung ruht auf dem Geist und den Normen des christlichen Abendlandes als einer der wichtigsten Säulen. Wer hier Urteil fällt, ohne diese religiöse Basis zu sehen und zu berücksichtigen, wird die Verfassung gegen ihre Grundlagen interpretieren! Das wird - historisch gesehen - unheilvolle Konsequenzen für unser Land haben.

Wie man es dreht, ich halte es für verwerflich, verfassungswidrig, wenn das BVG sich anmaßt, Verfassungsartikel in der "Auslegung" seiner Urteile irgendwie zeitgemäß" umzudeuten. Korrekterweise muß es Verfassungsänderungen anfordern. So nämlich stellt sich das Verfassungsgericht über alle und alles", weil es keine übergeordnete Instanz mehr gibt. Das kann nicht sein! Die Aufforderung an den Gesetzgeber mag mühsamer sein, aber es ist der einzige korrekte Weg. Bis dahin hat das BVG das Grundgesetz nach seinem Geist, Sinngehalt des GG selbst, auszulegen. Anpassung an den Zeitgeist muß ihm verwehrt werden! Dem das würde das GG selbst aushebeln.

Helmut Fürst

Das Kreuz und die Neutralität

Die Begründung des Verfassungsgerichts, die Anbringung von Kreuzen verstoße gegen die Neutralitätspflicht des Staates, wird auch von manchen Politikern benutzt. Mit dieser Begründung hat das Gericht aber gegen den Geist des Grundgesetzes verstoßen und sich selbst ins Abseits gestellt. Neutral ist nur, wer nicht selbst Partei ergreift. Das aber hat das Gericht in hohem Maße getan. Das Grundgesetz legt schon in seiner Präambel die Verantwortung des Staates vor Gott (und hier kann nach 2000 Jahren Geschichte in Europa kein anderer Gott als der des Christentums gemeint sein) fest. Die meisten Landesverfassungen sind ebenfalls nicht neutral, sondern enthalten als obersten Leitsatz für das Schulwesen die Verpflichtung, in oder zur Ehrfurcht vor Gott zu erziehen. Wer also von der Neutralität des Staates in den Schulen spricht, beweist Unkenntnis oder irrt sich bewußt. Wo in Deutschland gibt es eine Schule, die in Sachen der Erziehung auch nur halbwegs neutral ist? Eine solche Schule wäre geradezu lächerlich. Schulen wollen und sollen doch jungen Menschen Orientierung und Moral vermitteln. Es fragt sich nur, ob wir beim Grundkonsens unseres auf christlichen Werten (Achtung vor dem Nächsten) aufgebauten Grundgesetzes bleiben wollen, oder ob wir lieber in Richtung auf eine andere Republik steuern wollen. Wenn das Verfassungsgericht sich nun dazu hergibt, zeigt das ein erhebliches Maß an Verfassungsfeindlichkeit (und Bayern tut recht daran, wenn es dagegen Widerstand leistet! Art. 20,4 Grundgesetz fordert dies ausdrücklich: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung (des Grundgesetzes) zu beseitigen, haben alle Deutsche das Recht zum Widerstand")! Wer garantiert uns schließlich, daß nach den Kreuzen nicht- auch die anderen christlichen Grundwerte unserer Verfassung abgeschafft werden, wenn wir unsere Verantwortung vor Gott leugnen?

Nach den leidvollen Erfahrungen dieses Jahrhunderts mit unchristlichen- Staatsordnungen kann man nur laut ausrufen: Schluß mit den unchristlichen Experimenten! Genau das wollten auch die Väter unseres Grundgesetzes, wie die Präambel beweist.

Wohin wir kommen, wenn wir unseren Staat noch weiter von christlichen Geboten der Nächstenliebe (dafür steht das Kreuz) liberalisieren, beweisen die modernen Zeitzeichen: Drogen-, Selbstmord-, Scheidungs-, Kriminalitäts- und Steuerhinterziehungsrekorde und als Folge leere Staatskassen, Rentenprobleme und ein Staat, in dem der Egoismus und die Rücksichtslosigkeit blühen, die Stimmung allgemein in Aggressivität und Mißmut umschlägt. Ich meine, daß in solch einem Staat das Zeichen des Kreuzes unbedingt beachtet werden sollte und in den Schulen genau an der richtigen Stelle ist. Es ist das Zeichen eines Mannes, der sich selbst für andere opferte. Von seinem Wesen könnten wir in Deutschland viel gebrauchen.

Buchhinweis:

Wie ein guter Freund



Der KOMM-MIT Kalender 1996 fällt aus dem Rahmen: es ist kein üblicher Schülerkalender mit Tabellen-Allerlei, sondern ein inhaltsreiches und pfiffiges Jahrbuch gegen Langeweile, das auch Erwachsene zu faszinieren vermag. Der Kalender enthält eine Fülle von Infos und Tips für Spiel und Sport, Schule und Freizeit, Gruppe und Gemeinde, aber auch Anregungen und Argumente für ein Leben aus dem christlichen Glauben und ethischer Verantwortung.

Artikel über Lebensfragen, aktuelle Themen, Staatsbürgerkunde, Kurzgeschichten, Sketsche, Gedichte, Lieder, Rätsel und Spiele machen den Kalender 1996 zu einer echten Fundgrube das ganze Jahr hindurch. Der KOMM-MIT-1996 vertritt eine christlich-konservative Grundhaltung jenseits aller Extreme, aber in konsequenter Ausrichtung an den 10 Geboten und den Maßstäben des Glaubens. Gerade in einer Zeit ethischer Orientierungslosigkeit gewinnt ein Grundsatz an Bedeutung, den der KOMM-MIT-Kalender als Leitwort betrachtet: "Konservativ - das ist kein Hängen an dem, was gestern war, sondern ein Leben aus dem, was immer gilt." - KOMM MIT ist ein Jahrbuch, das die jungen Leser zu einer aktiven und fröhlichen Lebensgestaltung führen möchte.

Der neue KOMM-MIT-96 enthält wieder viel Richtungsweisendes über das Lebensrecht der Kinder im Mutterleib. In einem Artikel "Blut an den Händen" berichtet der ehemalige amerikanische Abtreibungsarzt Dr. Nathanson aus eigener Erfahrung vom Unrecht des Kindermordes, und von seiner Hinwendung zu Christus. In weiteren Beiträgen wird der gesetzliche Schutz des Menschenlebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod gefordert. Im Bereich der Sexualethik orientiert sich dieser Jugendkalender, was ungewöhnlich ist, klar an den göttlichen Geboten und biblischen Maßstäben. Das gilt auch für den Artikel "JA zum KREUZ - Das ZEICHEN des HERRN": er beschränkt sich nicht auf eine Kritik des sogenannten Kruzifix-Urteils, sondern erläutert die theologische Bedeutung des Kreuzesopfers Christi und seine zentrale Stellung im christlichen Glauben.

Der Kalender ist flott und bunt gestaltet, jugendgemäß geschrieben und in seiner Themenwahl vielseitig und aktuell. Das Kalendarium bietet nicht nur Namen, Daten und Platz für Notizen, sondern jede Woche Aphorismen, Witze, Tips zur Selbsterziehung ("1000 PS - Rennen") und zur Bibel-Lektüre. Das ganze Jahrbuch ist mit Witzen, Rätseln, Fotos, Sponti-Sprüchen, Denkaufgaben, Bastei-Tips und Parodien kunterbunt aufgelockert. Wer diesen Kalender besitzt, hat die ganze bunte Welt in seiner Tasche!

420 Seiten, Zielgruppe 10-20 jährige

Bezugsadresse:

KOMM-MIT-Verlag, Postfach 7680, 48041 Münster

Buchhinweis:

Professor Dr. Günter Rohrmoser

Die Wiederkehr der Geschichte

Jeder, der noch in den 30er-Jahren, also auf dem Höhepunkt der Nazizeit studierte, konnte die Erfahrung machen, daß damals die meisten Professoren an Universitäten und Hochschulen sich "gleichschalten" ließen, wie es damals hieß. Widerstand gegen den Ungeist der damaligen Zeit war eine Ausnahme, eigentlich eine große Seltenheit. Viele Professoren versuchten als "Mitläufer" Karriere zu machen und nicht wenige hielten im Hörsaal "vaterländische Andachten". Eine kleine Anzahl von Hochschullehrern gaben sich sogar dazu her, als Denunzianten ihre eigenen Kollegen zu verraten, um diese auszuschalten. Auch heute ist es wieder so, daß an den Hochschulen nicht wenige Professoren dem Zeitgeist anhängen und diesen in der Lehre verkünden, obwohl im Gegensatz zur Nazizeit keiner dem Druck einer autoritären Partei und einer omnipotenten Staatsgewalt ausgesetzt ist. Und dennoch ist es wieder wie früher in der Nazizeit, nur mit dem einen Unterschied: Damals tendierte man nach rechts, heute nach links! Wie einst in der Nazizeit so fehlt es auch in unserer Zeit wieder an Civilcourage!

Darum erleben wir seit 1968, dem historisch so bedeutsamen Wendepunkt in der neueren Geschichte, das Fehlen jedweden Widerstandes gegen den Zeitgeist, der seit der Studentenrevolte von 1968 vom Existentialismus, dem aus ihm hervorgegangenen Feminismus und vom Neo-Marxismus der "kritischen Theorie" der Frankfurter Schule bestimmt wird. Das Kruzifix-Urteil des obersten deutschen Gerichtes, das "Soldaten sind Mörder" - Urteil und das Urteil zur Tötung ungeborener Kinder, was als zwar "rechtswidrig, aber nicht strafbar" erklärt wurde, sind ein Indiz dafür, daß wir "die Wiederkehr der Geschichte" erleben in dem Sinne, daß keinerlei Bezug mehr besteht zu den Grundlagen der christlich-abendländischen Kultur und Tradition. Wären denn vor 1968 die genannten Urteile des deutschen Bundesverfassungsgerichtes möglich gewesen? Dies ist kaum denkbar! Und wieder leisten nur wenige Widerstand! So fragt man sich, wo bleibt die geistige Elite? Versagt sie wieder wie vor 60 Jahren?

Nicht so Professor Dr. Günter Rohrmoser, Ordinarius für Sozialphilosophie an der Universität Hohenheim in Stuttgart und Lehrer für politische Philosophie an der Universität Stuttgart. Seit nun schon vielen Jahren kämpft er als einsamer "Rufer in der Wüste" gegen den "Ungeist der Zeit" und dessen Einfluß auch in den Kirchen, in der Politik, im Staat und in der Wirtschaft, überhaupt in der gesamten Gesellschaft und, was besonders schlimm ist, dessen Auswirkungen auf die Jugend, sogar auf kirchliche Jugendgruppierungen. So gut wie niemand aus der geistlichen Elite hatte bisher den Mut, Gegenpositionen zu beziehen. Daß auch die Kirchen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in dieser Hinsicht sich zurückhaltend verhielten, beweisen gerade die Mißstände in manchen kirchlichen Jugendorganisationen, gegen die bisher

trotz bestehender Notwendigkeit keinerlei Sanktionen veranlaßt wurden. Man ließ alles durchgehen und verlor so die Jugend, die heute im anderen Lager steht, aus dem für die Zukunft der Kirchen keine positiven Signale kommen.

Prof. Rohrmosers neuestes Buch "Die Wiederkehr der Geschichte" ist ein Extrakt seiner kritischen Analyse des so verderblichen Ungeistes unserer Zeit, der zu der Kulturrevolution solch ungeheuren Ausmaßes, in der wir jetzt leben, mit der Moral- und Sexualrevolution geführt hat. Wohin man auch blickt, man sieht nur eines: Die autonome Unmoral!

"Die Wiederkehr der Geschichte" ist ein Aufruf zur längst fälligen konservativen Gegenrevolution, die in den USA schon im Gange ist und die -wie so vieles von dort- auch in Bälde in Europa sich entwickeln möge. Dazu vermag das neueste Buch von Prof. Rohrmoser einen wichtigen Beitrag zu leisten. Jeder deutsche Arzt, überhaupt jeder im öffentlichen Leben stehender Mensch, jeder Entscheidungsträger und jede Entscheidungsträgerin sollte es gelesen haben.

Alfred Häußler

"Die Wiederkehr der Geschichte" ist zu beziehen über den Buchhandel beim GfK-Verlag, Ahornweg 5a, 76467 Bietigheim/Baden, ISBN 3-930218-24-0.

* * *

aus: "SOS Leben", Frankfurt Nr. 3/94

"Das Zeichen des Widerspruchs"

Vor nun schon 26 Jahren veröffentlichte Paul VI. die Enzyklika "Humanae Vitae". In ihr legte der Papst die Lehre der Kirche zur Empfängnisregelung vor.

Dr.med. Alfred Häußler brachte jetzt ein Büchlein heraus, in dem er der Frage nachgeht, warum es in den vergangenen drei Jahrzehnten zu den großen Meinungsverschiedenheiten zum Thema kam und weshalb die früher bestehende Einmütigkeit im richtigen Verhalten menschlicher Fortpflanzung verlorenging.

"Die Broschüre ist m.E. - so eine Leserstimme - das beste uns umfassendste auf diesem Gebiet, welches gleichzeitig auch noch die wichtigen Querverbindungen und Zusammenhänge zu den Geboten Gottes, zu Glauben und Kirche mit sehr vielen unentbehrlichen Literaturangaben aufzeigt. Sehr gut und wichtig ist auch das Aufzeigen der Hintergründe und der Folgen mancher Fehlentwicklung.

Auch fehlt nicht die geschichtliche Entwicklung der ganzen beklagenswerten heutigen "Misere" der "Versexualisierung" vor allem - leider - unserer Jugend. Das hervorragende Buch - eine tiefe Fundgrube für Vorträge - verdient weiteste Verbreitung.

Dr.med. Alfred Häußler: Das Zeichen des Widerspruchs - Ein Vierteljahrhundert nach Verkündigung der Enzyklika Humanae Vitae. Verlagsdruckerei Josef Kral, 93326 Abensberg

Buchinweis:

Biblisches Ethos im Zeichen der Moralrevolution

Unter diesem Titel erschien jetzt im Hänssler-Verlag das neueste Buch von Professor Dr. Georg Huntemann in Bremen. Prof. Huntemann lehrt seit 25 Jahren theologische Ethik an der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule in Basel und seit 10 Jahren auch an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Löwen.

Gleich zu Beginn des Buches stellt Prof. Huntemann fest, daß es den Menschen in Europa und in den USA am Ende des 2. Jahrtausends klar werde, "daß sie vor einem moralischen Bankrott stehen". Wir befinden uns heute in Europa und in den USA auf dem Höhepunkt einer Moral- und Sexualrevolution ungeahnten Ausmaßes. "Mittlerweile ist zumindest die protestantische Ethik in den Sumpf der Ausweglosigkeit geraten", schreibt Prof. Huntemann gleich am Anfang seiner Ausführungen und meint, daß die "Moralrevolution nur eine Konsequenz der Entchristlichung ist", "sie ist und bleibt ein religiöses Problem, das -wenn überhaupt- nur durch eine 'Umkehr' im biblischen Sinne dieses Wortes 'gelöst' werden kann". Diese Ausführungen sind so sehr zutreffend, daß sie nur breiteste Zustimmung verdienen.

"Gott ist einfach von den Dingen weg", schreibt dann Prof. Huntemann weiter und meint: "Wird Gottes Stimme nicht mehr gehört, gibt es keine Gewissensbildung mehr gegenüber einem Gott, der persönlich erfahren wird". "Die Religionslosigkeit hat zur Konsequenz die Wertelosigkeit, denn Werte waren und sind in religiöse Systeme integriert, mit denen sie leben und untergehen", heißt es in dem Buch und dann: "Der Abfall vom Gesetz der Offenbarung macht die Geschichte zur Geschichte menschlichen Unheils". Wie wahr ist doch diese Aussage! Denn die jüngere deutsche Geschichte der 12-jährigen Nazidiktatur hat nur allzu einprägsam die Folgen des Abfalls vom Gesetz der Offenbarung demonstriert. So sieht Bonhoeffer in der Geschichte Europas eine "Bewegung in Richtung auf die menschliche Autonomie". "Gott wird immer weiter aus dem Leben zurückgedrängt, er verliert an Boden".

Prof. Huntemann schreibt dann: "Es ist die Tragödie des Protestantismus, gegen die Intention der Evangelien die Gnade gegen das Tun ausgespielt zu haben." So stehen wir heute einem autonomen Menschen mit einer autonomen Moral gegenüber, dessen Moral nichts anderes mehr ist als die autonome Unmoral!

Prof. Huntemanns Ausführungen sind eine scharfe, äußerst treffende Analyse der gesellschaftlichen Situation, deren griffige Formulierungen nirgend anderswo so eindrucksvoll zu lesen sind. Das Buch erschien daher zur rechten Zeit, eben auf dem Höhepunkt der Kulturrevolution, in der wir uns seit 1968 befinden, und die ihren Niederschlag in

der Moral- und Sexualrevolution gefunden hat.

Bei aller Zustimmung zu den im Anfang des Buches allgemein gehaltenen Ausführungen ist aber gerade auch von ärztlicher Seite in ganz konkreten Fragen der Moral ein gewisser Dissens nicht zu verleugnen. So ist besonders die Empfängnisverhütung durch die "Pille" mit so vielen negativen Folgen belastet, daß diese nicht verschwiegen werden dürfen. Denn gerade die "Pille" ist eine der Hauptursachen der Sexualrevolution und damit auch der Moralrevolution. Das weiß jeder, der die Möglichkeit besitzt und auch wahrnimmt, im Rahmen eines Besuchsdienstes an einem Sonntagmorgen und Sonntagvormittag die durch die "Pille" möglich gewordenen Auflösungen ehelicher Bindungen ganz konkret an Ort und Stelle zu erleben. Seit Einführung der "Pille" zur Empfängnisverhütung erleben wir den Anstieg der Promiskuität, der Ehescheidungen auf 30% auf dem flachen Lande und auf 50% in den Großstädten, die gewaltige Zunahme der Abtreibungen, der Versexualisierung des öffentlichen Lebens, die Infragestellung von Ehe und Familie und die Etablierung und den Anstieg der Single-Haushalte in den Großstädten auf 50% und auf 30% in den ländlichen Gemeinden.

Nicht von ungefähr, sondern in weiser Voraussicht wurde daher schon im Juni 1964 die "Ulmer Denkschrift - Ärzteprotest gegen die Propagierung der Antibabypille" von südwestdeutschen Ärzten verfaßt und an die damalige Bundesgesundheitsministerin in Bonn versandt. Diese Denkschrift wurde von 400 Ärzten, darunter 45 Professoren einschließlich der Direktoren der Universitätsfrauenkliniken in Freiburg i.Br., Heidelberg und Tübingen unterzeichnet. Alle Bedenken gegen die "Pille", die damals von Ärzten in der "Ulmer Denkschrift" vorgetragen wurden, haben sich in den vergangenen 30 Jahren nicht nur bestätigt, sie wurden sogar um ein vielfaches übertroffen. Die "Ulmer Denkschrift" wurde von den evangelischen Marienschwestern in Darmstadt verbreitet und ist jetzt noch im Büro der "Europäischen Ärzteaktion" in Ulm (Postfach 1123, 89001 Ulm) zu beziehen.

Im Buch von Prof. Huntemann wurde bedauerlicherweise geschrieben: "Eine Empfängnisverhütung besteht eigentlich erst dann, wenn eine Handlung gegen eine befruchtete Eizelle gerichtet ist." Und weiter: "Der Geschlechtsakt ist daher eigentlich kein Zeugungsakt, denn die eigentliche Zeugung oder Befruchtung findet ja immer erst später statt, unabhängig vom Zeitpunkt des Geschlechtsaktes." Diese Sätze sollten so nicht stehenbleiben! Denn jede Handlung gegen eine befruchtete Eizelle ist nicht mehr Empfängnisverhütung, sondern bereits Tötung schon begonnenen menschlichen Lebens. Nur die Konzeptions- oder Konjugationsverhinderung kann als Empfängnisverhütung bezeichnet werden. Biologisch und damit auch moralisch ist der Lebensbeginn des Menschen mit der Konzeption oder Konjugation von Ei- und Samenzelle gegeben. Darüber besteht heute keinerlei Zweifel mehr, insbesondere auch deshalb, weil die in Vitro-Fertilisation diese Erkenntnis zweifelsfrei bestätigt hat.

Daß in dem Buch von Prof. Huntemann die nidationshemmende Wirkung der Pille, die Unsicherheit

onshemmende Wirkung der Pille, die Unsicherheit der Ovulationshemmung mit Durchbruchovulationen trotz Einnahme der Pille und der nicht sicher gewährleistete Zervixfaktor als Barriere gegen Spermaascension, der am lebenden Menschen und in Tierversuchen nachgewiesen wurde, sowie die Motilitätsstörungen in den Eileitern unter Einwirkung der Pille, welche befruchtete Eizellen zum Absterben bringen können, keine Erwähnung finden, ist ein Informationsmangel. Dieser ist deshalb so bedauerlich, weil die erwähnten Nebenwirkungen der Pille von außerordentlicher moralischer Relevanz sind. (s. Dr. Rudolf Ehmman, Probleme der Geburtenregelung, zu beziehen bei: Europäische Ärzteaktion, Postfach 1123, 89001 Ulm)

Prof. Huntemann geht dann auf die drohende Übervölkerung auf unserem Planeten ein und meint, daß das Gebot: "Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde" erfüllt ist. Dies ist absolut noch nicht der Fall, wovon viele Demographen überzeugt sind. Bei genauer Betrachtung der Problematik der Bevölkerungsentwicklung muß gesagt werden, daß es keine Basis für die Befürchtung einer Überbevölkerung gibt, zumal in Europa die menschliche Fruchtbarkeit seit gut 50 Jahren zurückgeht. Noch vor dem 2. Weltkrieg waren 4-6%

der Ehen ungewollt kinderlos. Heute sind es 20%. Europa ist ein sterbender Kontinent. Das gleiche gilt für Afrika, wo in manchen Gegenden 40% der Menschen mit Aids infiziert sind. Insider sprechen sogar für gewisse Landstriche von 80%! Die menschliche Fruchtbarkeit wird auch ohne menschliches Zutun gesteuert, ohne daß uns dies bewußt wird. Aus dem Tierreich z.B. der Biologie des Borkenkäfers wissen wir, daß die Fruchtbarkeit begrenzt bleibt, sobald die Population eine Obergrenze erreicht. (Weitere Informationen in "Bevölkerung, Entwicklung, Umwelt" von Hans Thomas (Hg), Busse-Seewald Verlag Herford). ISBN 3-512-03153-6).

Trotz der einschränkenden Bemerkungen zu dem Buch von Prof. Huntemann verdient sein Verfasser den Dank einer wünschenswert großen Leserschaft. Denn es gehört heute im Zeitalter der Moralrevolution und der autonomen Unmoral ein beträchtlich hohes Maß an Mut und Tapferkeit dazu, sich gegen den Zeitgeist zu stellen und sich zum biblischen Ethos zu bekennen. Prof. Huntemann darf sich der Tatsache sicher sein, daß die Mitglieder der Europäischen Ärzteaktion an seiner Seite stehen.

Alfred Häußler

Peter Lerch

Mit oder ohne Beratungsschein gesetzlich beraten?

Wenn doch die Möglichkeit besteht (s.u.), **innerhalb** des SchKG eine auf den Schutz des ungeborenen Lebens gerichtete Schwangerschaftskonfliktberatung durchzuführen, *ohne* eine Beratungsbescheinigung auszustellen, (die zu nichts anderem erforderlich ist, als zur Durchführung einer Abtreibung), so müssen die Bischöfe erklären, warum sie trotzdem in der bisherigen Form nach dem SF-HÄndG Abschnitt 2 §7 verbleiben wollen, der eine Beratungsbescheinigung verlangt.

Folgende Begründungen wären denkbar:

Die **Tötungsmöglichkeit** soll als **Lockmittel** dienen, um auch diejenigen Frauen zu erreichen, die sonst zu keiner auf den Schutz des ungeborenen Lebens gerichteten Beratung kommen würden. Vielleicht läßt sich ja doch eine von ihnen umstimmen.

Dazu ist zu sagen: Die in der Beratung vielleicht umgestimmte Frau wird dann doch mit der Tötungsmöglichkeit (in Form des Beratungsscheines) entlassen. Gerät sie zu Hause wieder in den alten Gedankenkreis und Umweltdruck, wird ihr der "ergebnisoffene" Beratungsschein zu einer kaum zu überwindenden Versuchung. Hinzu kommt, daß auch all jene Frauen, die in der kirchlichen Beratung konkrete Hilfe zum Austragen des empfangenen Kindes suchen, mit dem Beratungsschein in Versuchung geführt werden, vielleicht doch den scheinbar

einfacheren Weg der Abtreibung zu wählen.

Diese versucherische Funktion des Beratungsscheines belastet auch die Beraterinnen im Gewissen und führt sie in die **Versuchung**, mit der Aushändigung des Beratungsscheines ihre **Gewissensbedenken zu verdrängen** und damit selber das zu tun, wovor sie andere in der Beratung bewahren wollten; das aber wirkt auf alle Menschen desorientierend.

Es gehört sich nicht für kirchliche Beratungsstellen, jemanden in Versuchung zu führen; es ist schlimm genug, wenn dies der Staat tut.

Man möchte auf das "umfassendere" Beratungsangebot, das auch die **Tötungsmöglichkeit** mittels Beratungsbescheinigung anbietet, deshalb nicht verzichten, **weil sonst Pro Familia** mit diesem **"Vorteil"** die kirchlichen Beratungsstellen auf den zweiten Platz verweisen könnte.

Eine solche Begründung würde sich allerdings im bloßen Prestigedenken bewegen.

Man fürchtet die gesetzliche Alternative einer erweiterten Beratung nach Abschnitt 1 §2 und §3 des SchKG, die von der Gesetzesänderung im Kern nicht betroffen ist und die keine Beratungsbescheinigung vorschreibt, deshalb, weil dort auch **Aufklärung über Verhütung und Familienplanung** zu leisten ist.

Dazu ist zu sagen: es gibt, soviel ich weiß, über die Durchführung dieser "Aufklärung" keine inhaltlichen Vorgaben. So bietet sich sogar die Möglichkeit, diese Bereiche in einer Weise zu vermitteln, die sich positiv von Pro Familia, Deutscher Aidshilfe u.a. Verführern unterscheidet.

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Postbank Stuttgart Konto Nr.: 136 89-701 (BLZ 600 100 70)
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)

Beltrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:.....
 Vorname:.....
 Geburtstag:.....
 Beruf:.....
 Wohnort:.....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:.....
 Tel. Nr.:.....

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:.....

Der Bezugspreis von "Medizin und Ideologie" ist bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Medienliste:

Bücher:

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------|----------|
| Beckmann, Rainer: Abtreibung in der Diskussion | 14.80 DM | Entstehung von Mißbildungen | 2.00 DM |
| Blechsmidt, Prof.Dr. Erich: Das Wunder des Kleinen | 6.50 DM | Kuhn, Prof.Dr. Wolfgang: Zwischen Tier und Engel | 18.00 DM |
| Wie beginnt das menschliche Leben | 13.50 DM | Lackmann, Pfr. Max : Ein Mann schreit | 6.00 DM |
| Cochlovius,J.: Strategien für eine bessere Welt | 13.80 DM | Neuer, Dr. Werner: Mann und Frau in christlicher Sicht | 19.50 DM |
| Ernst, Dr.med. Siegfried: Dein ist das Reich | 20.00 DM | Rösler MdL, Roland: Der Menschen Zahl | 14.80 DM |
| Sprechende Steine, lebendiges Glas, Vermächtnis aus Holz, 4 farbig | 49.50 DM | Rohstoff Mensch | 18.00 DM |
| Sonderpreis für unsere Leser | 49.50 DM | Rötzer, Prof. Dr.med.Josef: Natürliche Empfängnisregelung | 22.80 DM |
| Esser, Ruth Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht | 30.00 DM | Siegmund, Prof. Georg: Sein oder Nichtsein | 20.00 DM |
| Europäische Ärzteaktion: Alarm um die Abtreibung | 25.00 DM | Silvio, Flavio d.: Das Ding | 5.00 DM |
| Gassmann,Lothar: Abtreiben? | 12.00 DM | Simpfendörfer, Karl: Verlust der Liebe | 19.80 DM |
| Götz, Dr.med. Georg: Ehe und Familie heute | 9.80 DM | Thürkauf, Prof.Dr. Max: Christuswärts | 14.00 DM |
| Häußler, Dr.med. Alfred: Das Zeichen des Widerspruchs | 8.70 DM | Die Gottesanbeterin | 14.00 DM |
| Jacquinet, Cl.: Handel mit ungeborenem Leben | 26.80 DM | Willke MD.,J.C.: Abtreibung-die fragw. Entscheidung | 14.50 DM |
| Kreybig, Th. v.: Ein gesundes Baby | 19.80 DM | World Federat.: Votr. Weltkongreß Medizin u. Ideologie | 5.00 DM |
| | | v.Straelen, Henry: Abtreibung die große Entscheidung | 10.00 DM |

Vorträge:

als Kassetten (falls erschienen):

Preis in *Kursivdruck*

als Druck (falls erschienen):

Preis in Normaldruck

Backhaus, Elisabeth:

Mitschuldig? 5.00 DM

Berger, Dr.med. Heribert:

Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters 8.00 1.00 DM

Euthanasie als Bedrohung des Menschen 8.00 1.00 DM

Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes 2.00 DM

Bossle, Prof.Dr. Lothar:

Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod 5.00 2.00 DM

Büchner, Bernward
Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt 1.50 DM

v. Coelln, Herm.
Schule, Grundgesetz und Elternhaus 1.00 DM

Diözese Augsburg:

Herr was nun? frei

Does de Willebois, Alex. v.d.:
Beherrschte u.integrierte Sexualität 2.00 DM

Doillinger, Dr.Ingo
Medizinische Wissenschaft und Moralthologie 8.00 2.00 DM

Ehmann, Dr.med. Rudolf
Probleme der Geburtenregelung ab 50 Stk. 5.00 3.00 DM
2.50 DM

Ernst, Dr.med. Siegfried
Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe 3.00 DM

Denkschrift gegen gespaltenes Denken 3.00 DM

Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes 5.00 DM

Sexualaufklärung oder Geschlechtererziehung 16.00 1.00 DM

Südafrika und die Menschenrechte 0.20 DM

Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil als Radioaufführung 8.00 5.00 DM

eigens gesprochene Ergänzung hierzu 8.00

Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute 2.00 DM

SOS Südafrika (Hör Dokument) 5.00 DM

Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens 5.00 DM

Ulmer Denkschrift 1.50 DM

Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß? 3.00 DM

Europäische Ärzteaktion:
Tatsachen über "Pro Familia" e.V. 1.00 DM

Furch, Dr.med. Magdalene:
Über die psychischen Folgen der Abtreibung 5.00 2.00 DM

Furch, Dr.med Wolfgang
Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag- die Konfliktsituation des Arztes 5.00 2.50 DM

Geler, Erna M.
Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden 8.00 2.00 DM

Götz, Dr.med. Georg
Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d.BRD 8.00 3.00 DM

Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion 8.00 2.00 DM

Gunning, Dr.med. Karel

Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben 5.00 2.00 DM

Die Euthanasie in Holland - Das absichtliche Töten 8.00 2.00 DM

Günthör OSB, Prof.Dr. P. Anselm

Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas 8.00 3.00 DM

Habsburg MdEP, Otto von
Bekennnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas 8.00 1.00 DM

Häußler, Dr.med. Alfred
Die natürliche Familienplanung 2.00 DM

Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft 8.00 2.00 DM

Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts 5.00 DM

Die Selbstzerstörung Europas 2.00 DM

Hoeres, Prof. Dr. Walter
Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl 8.00 2.00 DM

Holzgartner, Hartwig
Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Hummel, Dr.med. Siegfried
Abtreibung in der DDR 1.50 DM

Jacob, Prof.Dr.med. Ruthard
Gedanken zur Problematik der Abtreibungen... 8.00 2.00 DM

Kägi, Werner
Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas 8.00 2.00 DM

Kongr.f.d.kath.
Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe 7.50 DM

Kreybig, Dr.med.Thomas von
Hormone und Schwangerschaft 0.20 DM

Verhütung angeborener Behinderungen 3.00 DM

Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte 0.20 DM

Lubsczyk, Prof. Hans
Das Lebensrecht jedes Menschen in der Bibel 2.00 DM

Maier, Pater Otto SAC
Katholische Moralthologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster 8.00 2.00 DM

Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz 5.00 2.50 DM

Motschmann, Elisabeth
Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft? 8.00 2.00 DM

Neuer, Dr.Werner:
idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben 8.00 DM

idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder? 4.80 DM

Papsthart, Alexander
Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland" 2.00 DM

Philberth, Karl:
Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde 5.00 1.50 DM

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|---------|
| Philipp, Wolfgang: | | |
| Abtreibung als öffentlich rechtliche Kassenleistung | | 2.00 DM |
| Die Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen. | | 2.00 DM |
| Ramm, Walter: | | |
| Familienplanung in der Bundesrepublik | 5.00 | 2.00 DM |
| Rösler, Roland: | | |
| Betrachtungen zur Herrschaft durch Bevölkerungskontrolle | 5.00 | 2.50 DM |
| Rötzer, Prof. Dr.med. Josef: | | |
| Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht | 2 x 8.00 | 6.00 DM |
| Russischer Priester: | | |
| Über die Glaubenssituation in der UdSSR | 8.00 | |
| Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus: | | |
| Abortus und Euthanasie | | 2.00 DM |
| Schneider, Prof.Dr. Hermann | | |
| Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) Kairo | | 1.50 DM |
| Schöttler, Rudolf | | |
| Menschenrechte für jeden oder "Sterbehilfe" von Anfang bis zum Ende | | 5.40 DM |
| Serretti, Massimo | | |
| Die Natur der menschlichen Person | | 2.00 DM |
| Stahelin, Prof.Dr. Balthasar: | | |
| Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild | | 2.00 DM |
| Straaten, P. Weerenfried van: | | |
| Predigt aus der Abschlußfeier in St. Ulrich | | 3.00 DM |
| Süßmuth, Prof. Dr. Roland | | |
| AIDS - Mehr als eine Herausforderung an die moderne Sozietät | 5.00 | 3.50 DM |
| Thürkauf, Prof.Dr. Max | | |
| Darf die Wissenschaft tun was sie kann? | 8.00 | 2.00 DM |
| Erben des ewigen Lebens | | 2.00 DM |
| Endzeit des Marxismus | 5.00 | 2.50 DM |
| Trembley, E.: | | |
| Die Affaere Rockefeller | | 5.00 DM |
| Vilmar, Dr.med. Carsten | | |
| Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben... | 8.00 | 2.00 DM |
| Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang | | |
| Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit | 8.00 | 3.00 DM |
| Werner MdB, Herbert | | |
| Bestandsaufnahme | | 2.00 DM |
| Westphalen, Johanna Gräfin von: | | |
| Abtreibungsfreigabe - Hilfe für Frauen oder.. | 5.00 | 2.00 DM |
| Willke, J.&E. | | |
| Der Kampf um die geistig moralischen Grundlagen der USA | 8.00 | 2.00 DM |

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - E 13915

Flugblätter:

| | | |
|--------------------------------------------------------|--|---------|
| Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners | | 0.10 DM |
| ab 1000 Stk. | | 0.07 DM |
| Bevor Sie eine Abtreibung erwägen | | 0.10 DM |
| ab 1000 Stk. | | 0.08 DM |
| Das sollte Sie nachdenklich machen | | 0.05 DM |
| ab 1000 Stk. | | 0.04 DM |
| Der tödliche Betrug | | 0.50 DM |
| ab 250 Stk | | 0.30 DM |
| Der Irrtum Haeckels | | 0.50 DM |
| ab 400 Stk. | | 0.30 DM |
| Die Pille:"Das Ei des Kolumbus"- oder eine Zeitbombe | | 0.10 DM |
| ab 1000 Stk. | | 0.08 DM |
| Ergebnis einer aussichtslosen Notlage | | 0.50 DM |
| ab 100 Stk. | | 0.40 DM |
| Für Lebensrecht und Zukunft Europas! | | 0.50 DM |
| Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches | | 0.15 DM |
| ab 1000 Stk. | | 0.10 DM |
| Leben oder Tod | | 0.15 DM |
| ab 500 Stk | | 0.12 DM |
| ab 1000 Stk. | | 0.10 DM |
| Von A - Z unwahr | | 0.30 DM |
| ab 650 Stk | | 0.20 DM |
| Was ist Mord? | | 0.15 DM |
| ab 1000 Stk | | 0.12 DM |

Verschiedenes:

| | | |
|----------------------------------------------------------------|--|-----------|
| Videokassette "Der stumme Schrei" | | 98.00 DM |
| Videokassette "Die frühen Phasen der menschlichen Entwicklung" | | 160.00 DM |
| Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an" | | 75.00 DM |
| Video oder Ton/Diaserie leihweise | | 10.00 DM |
| Füßchen Anstecknadel gold oder silber | | 2.00 DM |
| ab 100 Stk. | | 1.80 DM |
| Nur für Mitglieder: | | |
| Emailschild "World Federation of Doctors who respect..." | | 30.00 DM |
| Aufkleber "World Federation of Doctors who respect..." | | 1.00 DM |
| VHS Videocassette Ernst: | | |
| Ist Gott ein Konsumartikel? | | 60.00 DM |
| Sexualaufklärung od. Geschlechtserzieh. | | 60.00 DM |

Impressum: Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION** in den deutschsprachigen Ländern e.V., Postfach 1123, 89001 Ulm
 Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237
 Postbank Stuttgart 136 89-701, Sparkasse Ulm 123 509
 Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm
 Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm
 Druck: INGRA - Werbung, Lindau - gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier